

KINDERFLÜCHTLINGE IN ÖSTERREICH

Kinderrechte-Situationsbericht

Der Bericht wurde im Auftrag des

KINDERRECHTE BOARD

erstellt.

Dezember 2017

Verfasst von:

Dr. Katharina Glawischnig
asyl/koordination österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien
Mail: glawischnig@asyl.at
www.asyl.at

Inhalt

EINLEITUNG	3
Wer sind Kinderflüchtlinge?	3
1. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FREMDE	4
1.1. ASYLVERFAHREN.....	8
1.1.1. Asylantragstellung	8
1.1.2. Altersfeststellung.....	9
1.1.3. Dublin	13
1.1.4. Familiensuche	15
1.1.5. Rechtsvertretung	17
1.1.6. Inhaltliches Asylverfahren	19
1.1.7. Rückkehrentscheidungen und zwangsweise Rückführung	22
1.1.8. Aufenthaltsalternativen zum AsylG.....	24
1.1.9. Freiwillige Rückkehr.....	25
1.1.10. Familienzusammenführung.....	26
1.2. UNTERBRINGUNG.....	29
1.2.1. Bundesbetreuung	31
1.2.2. Grundversorgung der Länder	34
1.2.3. Erhöhter Betreuungsbedarf.....	39
1.2.4. Unmündige umF	42
1.2.5. Unterbringung in einer Familie.....	44
1.3. KINDESWOHL.....	47
1.4. OBSORGE	52
1.5. TAGESSTRUKTUR	59
1.5.1. Bildung.....	59
1.5.2. Beschäftigung während des Asylverfahrens	61
1.5.3. Lehre während des Asylverfahrens	62
1.5.4. Beschäftigung und Lehre mit Aufenthaltsstatus	63
1.5.5. Einkommen unbegleiteter Minderjähriger.....	63
1.5.6. Freizeitgestaltung	64
1.6. GESUNDHEIT	65
1.7. INTEGRATION.....	67
1.8. PARTIZIPATION.....	70
1.9. MISSING CHILDREN.....	71

1.10.	VOLLJÄHRIGKEIT	72
2.	BEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE.....	75
2.1.	Einreise	76
2.2.	Asylverfahren	78
2.3.	Ausreise	79
2.4.	Grundversorgung/Unterbringung	82
2.5.	Kindeswohl und Kinderschutz	86
2.6.	Tagesstruktur	87
2.7.	Gesundheit	87
2.8.	Integration	88
2.9.	Sozialleistungen	89
3.	AUFSICHT und MONITORING	90

EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht wurde im Auftrag des BMFJ Kinderrechte Board erstellt. Die hierzu eingerichtete Projektgruppe 13 „Kinderflüchtlinge“ war ursprünglich der Projektgruppe 5 „Benachteiligungsgefährdete Kinder“ untergeordnet, wurde in der Folge aufgrund der Vielfalt kinderrechtlicher Aspekte zu einer eigenen Gruppe ernannt.

Die Projektgruppe hat sich in den Jahren 2013 und 2014 fünf Mal getroffen mit dem Ziel, einen Bericht zu erstellen.¹ Da sich Mitte des Jahres 2014 die Flüchtlingssituation stark veränderte und die Antragszahlen im Vergleich zu den Vorjahren massiv anstiegen, hat die Projektgruppe ihre Tätigkeit im Bereich des Berichts ruhend gestellt, um personelle Ressourcen in Richtung aktueller Notlagen wenden zu können.

Damals verfasste Rohberichtsteile sind zum jetzigen Zeitpunkt großteils überholt, was jedoch nichts an der Aktualität der Problematiken geändert hat. Demzufolge wurde der Bericht nun durch die Projektgruppenleitung neu verfasst.

Ziel des Berichts ist die Darstellung kinderrechtlicher Problemlagen aus der praktischen Perspektive.

Es handelt sich hierbei nicht um eine juristische Abhandlung, wenngleich auch immer wieder auf die Gesetzeslage verwiesen wird. Die verfassende Perspektive ist jene einer NGO mit langjähriger Erfahrung und hat daher nicht den Anspruch, die Meinungen aller Akteure/innen in diesem Bereich zur Thematik zu berücksichtigen, es wurde jedoch der Versuch unternommen, einen möglichst objektiven Blickwinkel einzunehmen. Bewusst wurde auf Fallbeispiele verzichtet.

Durch den Föderalismus gibt es Aspekte, welche die Bundesebene oder/und die Landesebene betreffen. Häufig existieren Bundesländerunterschiede, die das Leben für Kinder und Jugendliche in Österreich nicht unbedingt erleichtern, sondern manchmal die Frage aufkommen lassen, warum man das Pech hat, als asylsuchendes Kind dem einen oder anderen Bundesland zugewiesen worden zu sein.

Wer sind Kinderflüchtlinge?

Der Begriff Kinderflüchtlinge hört sich im ersten Moment etwas ungewohnt an, sind wir in Österreich doch eher gewöhnt, den Begriff Flüchtlingskinder zu hören, es spricht jedoch sprachlich nichts gegen eine Umkehrung der Begriffe. Aus einer Kinderrechtsperspektive ist eine Umkehrung der Begriffe jedoch sogar

¹ Am primären Rohbericht haben DDr. Philip Czech (Universität Salzburg), Mag. Heinz Fronek (ehem. asylkoordination, ehem. Leitung), Dr. Katharina Glawischnig (asylkoordination, Leitung), Dr. Andrea Holz-Darenstaedt (Kinder- und Jugendanwältin Salzburg), Mag. Lioba Kasper (ehem. Integrationshaus), Markus Mülleder, DSA (KJH Tirol), Mag. Lorenz Paumgartten (ehem. KJH Tirol) und Mag. Antonie Trojer mitgeschrieben.

geboten. Den Rechtsträger/innen ist eine zentrale Eigenschaft gemein, sie sind in erster Linie Kinder. Da sie weiters ihre Heimat verlassen mussten, sind sie neben dem Sein als Kinder auch Flüchtlinge. Zusätzlich haben sie noch eine Vielzahl anderer Eigenschaften und Charakteristika, die sie als Individuen ausmachen.

Wie viele andere Eigenschaften oder Tatsachen, die das Leben prägen, macht es für das Leben dieser Kinder in Österreich einen großen Unterschied, ob sie gemeinsam mit ihren Eltern einreisen oder ob sie alleine, als so genannte unbegleitete minderjährige Fremde, nach Österreich kommen. Diese Tatsache ändert sehr viel an den Lebensumständen, denen das Kind im Laufe des Erwachsenwerdens ausgesetzt ist.

Als ganz grobe Formel gilt, dass ca. ein Viertel bis ein Drittel aller Asylwerber/innen Kinder sind. Davon wiederum wird ca. ein Viertel bis ein Drittel der Minderjährigen als unbegleitete Fremde registriert. Die Anträge unbegleiteter Minderjähriger werden in der vom BMI veröffentlichten Asylstatistik seit 2004 ausgewiesen; für begleitete Minderjährige werden in derselben (monatlichen und jährlichen) Statistik des Innenministeriums keine Daten geführt, was die Erfassung der Minderjährigen schwieriger macht.

Da unbegleitete Minderjährige in speziellen Einrichtungen untergebracht werden, ist der Zugang auch aus wissenschaftlicher Perspektive zu ihnen leichter; seit gut zwanzig Jahren beschäftigt man sich vermehrt mit diesem Phänomen der Migration. Im Vergleich dazu finden begleitete Kinder nach wie vor wenig Beachtung. Das liegt jedoch nicht daran, dass sie weniger vulnerabel sind, sondern an der Tatsache, dass sie im öffentlichen Diskurs weniger wahrgenommen werden und eine geringere Lobby haben.

Der vorliegende Bericht beleuchtet zuerst unbegleitete minderjährige Fremde und anschließend begleitete Kinderflüchtlinge, wobei ein Großteil der Probleme von unbegleiteten Minderjährigen ebenso für begleitete zutrifft und nur andere Ausprägungen hat.

1. UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FREMDE

Wie der **Begriff** unbegleitete minderjährige Fremde (umF) bereits zum Ausdruck bringt, handelt es sich um Kinder, somit unter 18-Jährige, die nicht österreichische Staatsbürger/innen sind und ohne Obsorgeberechtigte/n in Österreich einreisen. Rund 10 bis 15% dieser Kinder sind nicht völlig auf sich alleine gestellt und kommen in irgendeiner Form im Familienverband. Das bedeutet, dass sie z.B. von einem Onkel, einer Tante oder größeren Geschwistern begleitet sind, diesen jedoch formalrechtlich nicht die Obsorge zukommt, im englischen Sprachgebrauch spricht man hier auch von „**separated children**“. In Österreich werden sie primär als „unbegleitet“ registriert, durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe muss im

weiteren Verlauf geklärt werden, ob diese Angehörigen willens und in der Lage sind, die Verantwortung für dieses Kind, und somit die Obsorge, zu übernehmen.

Der Großteil der Kinder ist jedoch vollends auf sich alleine gestellt und bedarf einer entsprechenden kindgerechten Versorgung, Begleitung und Unterstützung im Sinne der Kinderrechte durch den Österreichischen Staat.

Die **Antragszahlen von umF** sind über die Jahre hinweg stets schwankend gewesen und haben 2015 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht.

Statistisch werden die Asylanträge von mündigen und unmündigen unbegleiteten Kindern gesondert ausgewiesen. Eine weitere Unterscheidung des Alters ist in offiziellen Statistiken nicht vorhanden.

Im Mehrjahresvergleich ist bemerkenswert, dass die Anzahl bzw. auch der Anteil der unmündigen umF (UumF) in den letzten Jahren kontinuierlich im Steigen begriffen ist. Im EU-Vergleich liegt Österreich bei den Unmündigen jedoch unter dem Durchschnitt.²

Jahr³	Zahl umF Anträge	Zahl der umF in Relation bzw. % zur Gesamtzahl der Asylwerber/innen	Davon Unmündige umF	Unmündige umF in Relation bzw. % zur Gesamtzahl der umF
2005	881 umF Anträge	3,92% umF	81 UumF Anträge	9,19%
2006	488 umF Anträge	3,66% umF	53 UumF Anträge	10,86%
2007	582 umF Anträge	4,88% umF	50 UumF Anträge	8,59%
2008	874 umF Anträge	6,81% umF	64 UumF Anträge	7,32%
2009	1.185 umF Anträge	7,49% umF	43 UumF Anträge	3,63%
2010	934 umF Anträge	7,49% umF	34 UumF Anträge	3,64%
2011	1.346 umF Anträge	9,34% umF	57 UumF Anträge	4,23 %
2012	1.781 umF Anträge	10,23% umF	84 UumF Anträge	4,72%
2013	1.187 umF Anträge	6,78% umF	67 UumF Anträge	5,64%
2014	2.260 umF Anträge	8,00% umF	129 UumF Anträge	5,70%
2015	9.331 umF Anträge	12,04% umF	663 UumF Anträge	7,10%
2016	4.551 umF Anträge	10,82% umF	400 UumF Anträge	8,79%
2017	1.751 umF Anträge	7,21% umF	175 UumF Anträge	9,99%

² <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7244677/3-02052016-AP-EN.pdf/19cfd8d1-330b-4080-8ff3-72ac7b7b67f6>. (Zugriff 31.1.2018).

2015 waren 13% aller umF-Antragsteller/innen in der EU unmündige umF.

³ Asylstatistiken des BMI, %-Zahlen errechnet.

Herkunftsländer

Die TOP-Herkunftsländer der Minderjährigen verändern sich immer wieder, die antragsstärkste Gruppe stellen seit mehreren Jahren afghanische Staatsbürger/innen dar. Andere Herkunftsländer wechseln sich in den Jahren unter den TOP-10 Ländern immer wieder ab.

Eine Herausforderung stellen die unterschiedlichen Herkunftsländer u.a. auch im Betreuungs- und Beratungsbereich dar, da oft andere Bildungsvoraussetzungen aus dem Heimatland mitgebracht werden und unterschiedliche Aufenthaltsperspektiven zu erwarten sind.

Herkunftsländer nach Antragszahlen				
Jahr⁴	Antragstärkste Staatsangehörigkeit	Zweit-antragsst. Staatsangehörigkeit	Dritt-antragsst. Staatsangehörigkeit	Viert-antragsst. Staatsangehörigkeit
2012	Afghanistan 58,11%	Pakistan 8,98%	Algerien 4,21%	Somalia 2,53%
2013	Afghanistan 36,81%	Algerien 8,08%	Syrien 5,39%	Pakistan 4,97%
2014	Afghanistan 55,44%	Syrien 11,46%	Somalia 9,78%	Algerien 2,17%
2015	Afghanistan 60,83%	Syrien 12,10%	Irak 3,85%	Somalia 2,35%
2016	Afghanistan 60,34%	Somalia 8,59%	Pakistan 7,60%	Nigeria 5,36%
2017	Afghanistan 46,15%	Pakistan 13,93%	Nigeria 13,59%	Syrien 3,94%

Auffallend ist, dass sich Pakistan immer wieder unter den TOP-Ländern befindet, umF-Betreuungsstellen der Grundversorgung jedoch selten pakistanische Klient/innen haben, was darauf schließen lässt, dass es bei dieser Nationalität sehr viele Volljährigerklärungen gibt. Ähnlich verhält es sich bei nigerianischen oder algerischen Staatsbürger/innen.

Geschlechterverteilung

Der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen ist männlich, lediglich ein kleiner Prozentsatz ist weiblich. 2015 waren es 5% aller umF-Antragsteller/innen⁵, wobei bei den Mädchen andere TOP-Herkunftsländer von Relevanz sind. Während bei den männlichen Asylwerbern Afghanen die antragsstärkste Gruppe darstellen, sind dies bei den Mädchen Jugendliche aus Somalia, gefolgt von anderen afrikanischen Ländern. In den Jahren 2014 bis 2016 haben auch vermehrt afghanische Mädchen alleine den Weg nach Österreich angetreten.

⁴ Asylstatistiken des BMI, %-Zahlen errechnet.

⁵ <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7244677/3-02052016-AP-EN.pdf/19cfd8d1-330b-4080-8ff3-72ac7b7b67f6>. (Zugriff 31.1.2018)

Im EU-Vergleich stellen in Österreich etwas weniger umF-Mädchen einen Asylantrag als in anderen EU-Ländern. In der gesamten EU waren 2015 9% der umF weiblich.⁶

Vergleich zu anderen EU-Ländern

Unter jenen Ländern, die innerhalb der EU die meisten umF aufzunehmen hatten, lag Österreich in den letzten neun Jahren regelmäßig unter den TOP-6 Ländern, lediglich 2010 reihte es sich an 7. Stelle ein.

Jahr ⁷	2013	2014	2015	2016
EU 28 total umF-Anträge	12.725	23.150	95.205	62.280
% der TOP-6 Länder am EU 28-Total	76,66%	81,34%	85,66%	86,91%
% Anträge in Österreich am EU 28-Total	7,35%	8,53%	8,69%	6,26%
TOP-Land 1 umF-Asylanträge	Schweden 3.850	Schweden 7.045	Schweden 34.295	Deutschland 35.935
TOP-Land 2 umF-Asylanträge	Deutschland 2.485	Deutschland 4.400	Deutschland 22.255	Italien 6.020
TOP-Land 3 umF-Asylanträge	Großbritannien 1.265	Italien 2.505	Ungarn 8.805	Österreich 3.900*
TOP-Land 4 umF-Asylanträge	Österreich 935*	Österreich 1.975*	Österreich 8.275*	Großbritannien 3.175
TOP-Land 5 umF-Asylanträge	Italien 805	Großbritannien 1.945	Italien 4.070	Bulgarien 2.750
TOP-Land 6 umF-Asylanträge	Belgien 415	Niederlande 960	Niederlande 3.855	Griechenland 2.350

* Die Antragszahlen unterscheiden sich von jenen in der oberen Tabelle, da diese Zahlen aus einer Berichtspflicht Österreichs an EUROSTAT stammen und hier jene Personen abgezogen sind, die volljährig erklärt wurden.

In anderen EU-Ländern gibt es neben der Möglichkeit für unbegleitete Minderjährige, einen Asylantrag zu stellen, auch andere Aufenthaltsperspektiven. So stellten beispielsweise 2016 1.500 umF in Belgien einen Asylantrag, während rund 1.000 umF eine Niederlassungsbewilligung erhielten, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.⁸

⁶ <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7244677/3-02052016-AP-EN.pdf/19cfd8d1-330b-4080-8ff3-72ac7b7b67f6>. (Zugriff 31.1.2018)

⁷ http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/migr_asyunaa. (Zugriff 31.1.2018)

⁸ Separated Children in Europe Programme, Newsletter No. 47 – September 2017
<http://www.scepnetwork.org/images/12/300.pdf>. (Zugriff 31.1.2018)

1.1. ASYLVERFAHREN

Das Asylverfahren ist ein zentraler Aspekt im Leben eines unbegleiteten minderjährigen Fremden in Österreich, der über ihre zukünftigen Lebensperspektiven entscheidet. Oft erleben umF, dass sie lange auf eine Einvernahme, eine Zulassung zum inhaltlichen Verfahren und/oder eine Entscheidung warten müssen. Das Warten und die Unsicherheit über den Verfahrensausgang und ihr weiteres Aufenthaltsrecht stellt eine große Belastung dar.

1.1.1. Asylantragstellung

Das Asylverfahren beginnt in Österreich durch die Antragstellung bei einem **Sicherheitsorgan oder einer Sicherheitsbehörde** (§ 17 Abs. 1 AsylG)⁹, der Gesetzgeber macht hier nur insofern einen Unterschied zwischen Erwachsenen und umF, als diesen ein Rechtsberater gem. 49 BFA-VG¹⁰ als gesetzlicher Vertreter für das Zulassungsverfahren und das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zur Seite gestellt wird (§ 10 Abs. 3 BFA-VG). Unmündige umF sind ebenfalls selbst antragslegitimiert, der Rechtsberater wird bereits ab Ankunft zum gesetzlichen Vertreter, sie dürfen nur im Beisein des Rechtsberaters befragt werden (§ 10 Abs. 6 BFA-VG).

Das Asylverfahren beginnt mit dem **Zulassungsverfahren** gem. § 17 Abs. 4 AsylG. In den Sonderbestimmungen für das Zulassungsverfahren (§29 AsylG) ist in Abs. 6 festgelegt, dass diverse Verfahrensschritte ohne unnötigen Aufschub durchzuführen sind. Dazu zählen die erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung, die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose, nachweisliche Informationen über die Hausordnung in der Bundesbetreuung, sowie die Ausfolgung von Informationsblättern, Ermittlungen zur Identität, Einvernahme vor einem Organ des Bundesamts, Ausstellung einer Verfahrenskarte und gesundheitliche Untersuchungen. Oft fällt es den umF schwer, die Komplexität des Verfahrensablaufs und der Regelungen, denen sie unterworfen sind, zu verstehen.

⁹ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005)

¹⁰ Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG).

1.1.2. Altersfeststellung

Die **multifaktorielle Untersuchung** zur Altersdiagnose ist neben z.B. der erkennungsdienstlichen Behandlung, Ermittlung der Identität, Einvernahme vor einem Organ des Bundesamts **ohne unnötigen Aufschub** durchzuführen (§ 29 Abs. 6 Z 2 AsylG.) Die Reihung dieser Untersuchung unter den gesetzlichen ersten Verfahrensschritten führt dazu, dass umF keine bis kaum Gelegenheit geboten wird, nach der Ankunft Identitätsdokumente zu beschaffen oder andere Beweismittel vorzulegen.

§2 Abs. 1 Z 25 AsylG schreibt fest, dass es sich bei der Altersfeststellung um drei individuelle medizinische Untersuchungsmethoden zu handeln hat. In Klammer wird das derzeit benützte Modell der Altersdiagnostik beschrieben: körperliche, zahnärztliche und Röntgenuntersuchung, wobei auf den Stand der Wissenschaft verwiesen wird.

Das BFA-VG führt hierzu aus: „Gelingt es dem Fremden nicht, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, kann das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen.“ (§ 13 Abs. 3 BFA-VG)

In der Praxis gibt es zwei Schritte der Altersdiagnose, eine sog. **kleine Altersfeststellung** und eine sog. **große Altersfeststellung** in Form eines Gutachtens im Sinne der oben beschriebenen Methode.

Bei der kleinen Altersfeststellung wird ein Handwurzelröntgen angefertigt, es lässt sich ersehen, ob die Wachstumsfugen bereits geschlossen oder noch offen sind. Mit einem Handwurzelatlas bestimmt man das Alter des Kindes, wobei die Methode nur bis ca. 15,5 Jahre anwendbar ist, danach sind die Wachstumsfugen geschlossen. Diese Methode wurde von Kinderärzten entwickelt, um die altersentsprechende Entwicklung eines Kindes, dessen Geburtsdatum bekannt ist, zu diagnostizieren. Es ist für einen Arzt daher möglich, aufgrund der Handwurzelknochenbestimmung eine Prognose zu erstellen, ob ein Kind noch wachsen wird oder der Wachstumsprozess bereits im Abschluss begriffen ist.

Wenn aufgrund der **Handwurzelknochenuntersuchung** nicht feststellbar ist, ob der/die umF noch minderjährig ist, wird durch das Bundesamt ein Gutachten, die so bezeichnete große Altersfeststellung, in Auftrag gegeben.

Es wird ein **Zahnpanoramaröntgen** angefertigt, von dem sich grundsätzlich kein spezifisches Alter ableiten lässt. Im seltensten Fall sind Weisheitszähne bereits im Jugendalter aus dem Kiefer gewachsen.

Eine **Körperbeschau** ermöglicht dem/der Gutachter/in, die Entwicklung der Geschlechtsorgane und der Körperbehaarung zu beurteilen. Als radiologische Methode wird eine Computertomographie des Schlüsselbeins angefertigt. Die **Untersuchung des Schlüsselbeins** beruht auf zwei in Deutschland durchgeführten Studien von Kellinghaus (2010) und Wittschieber (2014). Die erste war eine Querschnittsstudie, bei der viele Personen vom Baby bis zum 80-Jährigen untersucht wurden, um die Entwicklung des Schlüsselbeins angeben zu können. In der für Jugendliche relevanten Personengruppe von 15 bis 21 Jahren wurden nicht ganz 60 Personen untersucht. Nicht einmal zehn Personen pro Jahrgang bestimmen somit, wie „alt“ das Knochenalter eines Schlüsselbeins ist. Aus statistischer Sicht ist dies völlig unzureichend, da die Streuung in der Bevölkerung weitaus größer ist.

Bei der zweiten Studie wurden 21 tote Menschen, deren Geburtsdatum bekannt war, am Schlüsselbein in dieser Referenzgruppe untersucht. Durch die Einführung neuer Daten musste bei einigen medizinischen Werten das Alter (um bis zu sieben Monate) nach unten korrigiert werden. Das bedeutet, dass aufgrund der zweiten Studie manche als junge Erwachsene betrachtete Menschen nachträglich als minderjährig einzustufen gewesen wären.

Ein relevanter Aspekt bei der körperlichen Entwicklung ist die **unterschiedliche Entwicklung von Körperhälften**. Bei fast jedem Menschen ist ein Fuß etwas größer als der andere oder ein Bein etwas länger etc. Genauso verhält es sich mit dem Schlüsselbein, und so weichen das Knochenalter des rechten und jenes des linken Schlüsselbeins im selben Körper bei 25% aller Menschen um teilweise zwei bis drei Jahre voneinander ab.

Außer Acht lassen die medizinischen Studien, welche für die Altersfeststellung herangezogen werden, wie sich Menschen **anderer Herkunft entwickeln**, wie sich Stress, Entbehrung, gesunde oder Mangelernährung auf die Entwicklung von Knochen auswirken. Weiters ist in der Altersbegutachtung kein Platz für **veränderte Entwicklungsabläufe**, es wird anhand von körperlichen Gegebenheiten ein fiktives Geburtsdatum angenommen.

Mangels der statistischen Genauigkeit, wofür in jeder Altersgruppe mehrere hundert Personen zu untersuchen wären, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Methode der Altersdiagnostik zu validen Ergebnissen kommt.¹¹

¹¹ In der Literatur werden umfangreiche Zweifel an der Genauigkeit und Zuverlässigkeit von derartigen Altersfeststellungen vorgebracht (siehe z.B. Lukits Daniela (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren", Masterthesis, S. 36–48; sowie Lukits/Lukits (2011): Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren, migralex 1/2012, S. 17–26; und Lukits/Lukits (2014): Neues zur Volljährigerklärung im österreichischen Asylverfahren, FABL 1/2014, oder Horaczek Nina, Gewissensbisse einer Knochenvermesserin, Falter 31/15, S. 13). Das deutsche Ärzteblatt (Jahrgang 111, Heft 18, 5. Mai 2014, abrufbar: <http://www.aerzteblatt.de/pdf/111/18/a786.pdf>)

Eine Altersfeststellung wird beim Großteil jener Personen durchgeführt, die als unbegleitete minderjährige Asylwerber/innen nach Österreich kommen. Anhand der untenstehenden Tabelle lässt sich erkennen, dass bei fast jedem/jeder mündigen umF in den Jahren 2016 und 2017 ein Handwurzelröntgen angefertigt wurde. Im Jahr 2015 sind viele umF nach der Antragstellung in andere EU-Länder weitergereist, und die hohen Antragszahlen haben dazu geführt, dass selbst Handwurzelröntgenaufnahmen mit größerer zeitlicher Verzögerung durchgeführt worden sind. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Österreich wurde daher oft keine Altersfeststellung gemacht.

Durchgeführte Altersfeststellungen				
Jahr ¹²	Mündige umF (Antragsteller/innen)	Unmündige umF (Antragsteller/innen)	Handwurzelröntgen	Altersfeststellungsgutachten
2015	8.668	663	5.322	2.826
2016	4.151	400	3.943	2.847
09/2017	1.253	144	1.100	703

Dem Asylgesetz nach ist eine Altersfeststellung lediglich als ultima ratio erlaubt, **wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen**. Insofern ist eine Altersfeststellung, wenn keine Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, rechtswidrig; trotzdem wird diese offensichtlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt. Die **damit verbundenen Kosten** werden durch den Bund getragen. Wobei sich die Kosten für ein Handwurzelröntgen auf rund € 55,00 belaufen. Die Kosten der Einholung eines Altersfeststellungsgutachtens belaufen sich auf durchschnittlich € 870,00. Für alle durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Auftrag gegebenen Altersfeststellungen im Zeitraum Juni 2015 bis August 2017 musste der Bund rund € 5,03 Mio. ausgeben.¹³ Es gab für Altersgutachten drei Auftragnehmer des Bundes: *DDR. Ernst Rudolf* (Oberösterreich), *LBI für Klinisch-Forensische Bildgebung* (Steiermark) und *Ass.-Prof. Dr. Karl Großschmidt* (Wien). Für gewöhnlich werden die Minderjährigen von der Bundesbetreuungsstelle in Traiskirchen aus mit Bussen zu einer der Begutachtungsstellen gebracht.

Die **Mitwirkung des/der Fremden** an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 13 Abs. 3 BFA-VG). Dennoch hat es Konsequenzen, wenn ein/e Jugendliche/r nicht an der Altersfeststellung teilnimmt. Er/sie wird erneut zur Begutachtung geladen. Gegen eine rechtswidrige Altersbegutachtung steht kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zur Verfügung, vielmehr kann die Nicht-

führt aus, dass nach der aktuellen Studienlage aus der Untersuchung keine gesicherten Aussagen zur Klärung der Volljährigkeit abzuleiten sind.

¹² 13245/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.11.2017.

¹³ 13245/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.11.2017.

Teilnahme als Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgelegt werden bzw. in die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einfließen. Bei der Altersfeststellung handelt sich nicht um eine separate Entscheidung, sondern um eine Frage im Zulassungsverfahren vor dem eigentlichen inhaltlichen Asylverfahren. Es wird in Form einer Verfahrensanordnung verfügt,¹⁴ ein separates Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Relevant ist der Altersaspekt besonders im Zulassungsverfahren für die Zuständigkeit eines EU Staates zur Durchführung des Asylverfahrens. Wird die Minderjährigkeit festgestellt, so gilt, dass Österreich für unbegleitete Minderjährige zuständig ist, wenn der/die umF im Inland einen Asylantrag stellt. Bei Volljährigen wird – im Gegensatz zu umF – häufig die Zuständigkeit auf das Ersteinreiseland der EU übertragen.

Eine weitere Konsequenz der Voll- oder Minderjährigkeit ist die Qualität der Unterbringung in Österreich.

In der Zeit des Zulassungsverfahrens werden umF in der Betreuungsstelle Traiskirchen oder diversen Sonderbetreuungsstellen des Bundes **untergebracht** (hierzu weiter unten unter Punkt 1.2.1. Bundesbetreuung), da erst nach Durchlaufen des Zulassungsverfahrens eine Verlegung in ein Quartier der Bundesländer vorgesehen ist. Es kann daher von einem gewissen Zwang zur Teilnahme an der Altersfeststellung für Minderjährige gesprochen werden, um die Bundesbetreuung in der Folge verlassen zu können. Die Nicht-Teilnahme führt zu weiteren Ladungen und somit dem Verbleib in der Bundesbetreuung, bis hin zur Feststellung der Volljährigkeit ohne Begutachtung, angesichts der Weigerung.

Wenn nach Erstellung eines Gutachtens weiterhin Zweifel betreffend die Altersangabe bestehen, so ist von der Minderjährigkeit auszugehen. In der Praxis haben Dokumente und Zeugen verhältnismäßig wenig Bedeutung, da unter anderem häufig an der Echtheit der Dokumente gezweifelt wird. Das Gutachten wird von vielen Mitarbeiter/innen des BFA ungefragt als richtig angenommen. So kommt es teilweise auch zu Altersänderungen von ein bis zwei Monaten im Vergleich zur Angabe des/der Minderjährigen. Dieses Vorgehen hat für umF weitreichende Konsequenzen, da im Fall einer Korrektur ein Leben lang verschiedenste Komplikationen bzw. Konsequenzen zu erwarten sind.

Problemlagen aufgrund einer Alterskorrektur:

- Unterschied in der Betreuung,
- Unterschiede bei der Schulpflicht bzw. beim Zugang zu Bildung,
- Unterschied bei der Volljährigkeit und in Bezug auf den Jugendschutz,
- Unterschied im Zugang zu einer Rechtsvertretung,
- Unterschied bzw. oft keine Möglichkeit eines Familiennachtzugs,
- Keine Änderung des Geburtsdatums bei der Sozialversicherungsnummer,

¹⁴ VfGH, U2416/2013 vom 3.3.2014.

- Problem bei der Beschaffung von Dokumenten,
- Unterschied zum Sorgerechtsalter,
- Unterschied bei der Strafmündigkeit.

Bei all den Problemen, die Altersfeststellungen mit sich bringen, darf auch nicht verheimlicht werden, dass es junge Menschen gibt, die **ihr Alter falsch bzw. jünger angeben**. Menschen auf der Flucht erhalten wohlmeinende Ratschläge oder tauschen Erfahrungen aus. So kommt es vor, dass Menschen auf dem Weg hören: „Nur wenn du sagst, dass du minderjährig bist, hast du eine Chance.“ Solche Informationen werden oft ungefragt übernommen, ungeachtet der Aspekte, welche zur Flucht geführt haben.

Falsche Altersangaben wirken sich auch auf das Zusammenleben ungünstig aus. Aufgrund des Alters und des Entwicklungsstandes gibt es Zuordnungen zu Gruppen. Wenn die Mitschüler zu jung sind, um die besten Freunde zu sein oder zu werden, wenn die Sexualentwicklung bereits weiter fortgeschritten ist etc., dann ergibt dies gruppenspezifische Probleme.

Ein großes **Defizit** stellt hier der **Zugang zu einer Beratung vor der Asylantragstellung** dar. Würde Asylsuchenden Menschen vorab der Zugang zu einer Rechtsberatung ermöglicht werden, so könnte der Verbreitung von Gerüchten Einhalt geboten werden.

Eine problematische Entwicklung des letzten Jahres war, dass in Salzburg gegen junge Erwachsene **Strafverfahren wegen Betrugs** eingeleitet wurden. Auch in Wien wurde eine Befragung durch die Polizei durchgeführt, die Ermittlungen wurden anschließend jedoch eingestellt. Den jungen Menschen wird/wurde vorgeworfen, sich durch falsche Altersangaben Sozialleistungen erschlichen zu haben. Über den Ausgang der Verfahren ist zum Großteil noch nicht rechtskräftig entschieden worden. Der Betrugsvorsatz ist jedenfalls zu hinterfragen.

Derartige Entwicklungen strafrechtlicher Konsequenzen sind bedenklich, da einerseits oft Unwissenheit mangels Geburtendokumentation in den Herkunftsländern über das eigene Alter herrscht und andererseits die medizinischen Untersuchungen zur Altersdiagnose die entsprechende Genauigkeit vermissen lassen.

1.1.3. Dublin

Im Rahmen der europäischen Asylregelungen nimmt das Dublin-System eine zentrale Rolle für die Verteilung von Asylsuchenden innerhalb der EU-Staaten ein. Ziel der Dublin-Verordnung ist, dass Schutzsuchende nicht in mehreren Ländern um Schutz ansuchen können, der Antrag also nur in einem Mitgliedsstaat geprüft wird. Die derzeit geltende Dublin III-Verordnung legt eine **Rangfolge von Kriterien** fest, wann ein Mitgliedstaat für

die Aufnahme des Asylsuchenden und die Prüfung des Antrags zuständig ist. Wenn keine Voraussetzungen für die Familienzusammenführung vorliegen oder die Einreise nicht aufgrund eines Visums erfolgt ist, kommt häufig das Kriterium der illegalen Einreise zur Anwendung. Demnach ist jenes Land für die Führung des Verfahrens zuständig in welchem der/die Asylwerber/in die Europäische Union zuerst betreten hat oder erstmals registriert worden ist.

Für **unbegleitete Minderjährige gilt diese Regelung jedoch nicht**. Ihr Asylverfahren wird in jenem Land behandelt, in welchem sie sich aufhalten bzw. sie ihren Antrag stellen, sofern sich keine Verwandten in einem anderen Mitgliedsstaat befinden (Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO).

Daher haben Minderjährige auch nach der Ankunft und Registrierung die Möglichkeit, in andere Länder weiterzureisen. Das führt u.a. dazu, dass nordische Länder wie Schweden im Verhältnis zur Gesamtasylwerber/innenzahl mehr umF aufnehmen (müssen). Unter Jugendlichen ist eine Erstaufnahme in der Betreuungsstelle Traiskirchen teilweise nur eine Etappe auf dem Weg zu ihrem Zielland, was zu „missing children“ führt (siehe dazu weiter unten unter dem Punkt Missing Children).

Für jene jungen Menschen, die **Österreich als Zielland** haben oder es schließlich zu ihrem Zielland machen, beginnt hier häufig das Asylverfahren mit einer Altersfeststellung (hierzu weiter oben unter Punkt 1.1.2. Altersfeststellung), um im Fall einer Volljährigkeit zur Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates zu gelangen, mit welchem ein Konsultationsverfahren zur Rückführung im Sinne des Dublin-Systems durchgeführt wird.

Sollten sich **Familienangehörige innerhalb der Mitgliedsstaaten** befinden, so gibt es keine freie Wahlmöglichkeit für unbegleitete Minderjährige oder deren Angehörige, in welchem Land sie ihren Antrag bearbeitet wissen möchten. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO legt fest: „Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.“ Für andere Verwandte ist eine Kindeswohlprüfung durchzuführen, sofern diese/r Verwandte in der Lage ist, für den/die Minderjährige zu sorgen (Art. 8 Abs. 2 Dublin III-VO).

Problematisch stellt sich die Situation an der Grenze dar. Auch wenn sog. **Pushbacks** eher von den Grenzen anderer EU-Länder bekannt sind, gab es in den letzten Jahren Berichte von Asylwerber/innen, wonach auch umF nach Österreich nicht eingelassen wurden. Die Berichte scheinen sich hier tendenziell eher auf Gruppen zu beziehen, bei denen nicht eruiert wird, in welchem Naheverhältnis die mitreisenden Minderjährigen zu den volljährigen Personen stehen.

Ergibt eine **Altersfeststellung** schließlich die Volljährigkeit eines/einer Antragsteller/in, so wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet. Dies kann ebenso aus anderen Mitgliedsstaaten der Fall sein, so dass Österreich für eine Rückübernahme angefragt wird. Eine etwaige Altersfeststellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens aus einem anderen Mitgliedsland wird durch Österreich akzeptiert, es kann in der Folge kein Rechtsmittel gegen die Altersfeststellungsentscheidung aus dem anderen Mitgliedsstaat eingelegt werden.

Seit Schließung der Balkanroute haben sich Fälle von Kindern und Jugendlichen ergeben, die in Österreich leben und deren Asylverfahren bereits durch Asylzuerkennung oder die Gewährung subsidiären Schutzes in Österreich rechtskräftig positiv entschieden worden sind. Für die **Eltern** und/oder Geschwister, die sich nach wie vor **in Griechenland** aufhalten oder später dorthin geflüchtet sind, ist der Weg zu ihrem Kind/Geschwister nach Österreich kaum noch bewältigbar. Man möchte meinen, dass es selbstverständlich wäre, die Eltern und Geschwister des Kindes nach Österreich zu holen/bringen, um die Familieneinheit wiederherzustellen, da der Aufenthalt des Kindes aufgrund der Schutzgewährung an Österreich gebunden ist. Es gibt hier vermehrt Entscheidungen des Dublin-Büros des BFA, die eine Einreise der Eltern nicht gestatten. Einerseits mit der Begründung, das Recht auf Familienleben (Art. 8 EMRK) wäre durch das Anvertrauen des Kindes (z. B. einem Onkel) verwirkt worden. Alternativ wird auch mit dem Kindeswohl argumentiert, dass die Eltern das Kindeswohl durch die Reise(erlaubnis) nach Europa gefährdet hätten und es daher sinnvoller wäre, sie würden nicht zu ihrem Kind nach Österreich kommen.

Solche Feststellungen werden durch die zuständige Stelle des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl getätigt, eine Überprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe als Obsorgeträger findet hingegen nicht statt.

Ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Familienzusammenführung steht dem/der Minderjährigen bzw. seinem/ihrer gesetzlichen Vertretung in Österreich nicht zu, lediglich die leiblichen Eltern können gegen die Entscheidung im Rahmen der Dublin-Entscheidung in ihrem Aufenthaltsland vorgehen.

1.1.4. Familiensuche

Die (freiwillige) Suche nach Familienangehörigen wird seit vielen Jahren durch den **Suchdienst des Roten Kreuzes** ermöglicht. Ziel des Suchdienstes ist die Wiederherstellung des Kontaktes zu getrennten Familienangehörigen oder die Klärung von Schicksalen aus dem Zweiten Weltkrieg. Personen, so auch Minderjährige, die über den Verbleib ihrer Angehörigen im Unklaren sind, können sich an den Suchdienst (eine Ansprechperson pro Bundesland) wenden, es werden entsprechende Daten aufgenommen, um schließlich eine Suche durch Mitarbeiter/innen vor Ort im Heimatland durchzuführen, sofern dies möglich ist. Weiters ermöglicht die Plattform „Trace the Face“ mittels Fotos nach Angehörigen zu suchen.

Art. 24 Abs. 3 der **europäischen Aufnahme-Richtlinie**¹⁵ legt fest, dass unbegleitete Minderjährige ehest möglich nach der Ankunft bei der Familiensuche zu unterstützen sind. Insofern wird auch im Ermittlungsverfahren des BFA unter § 18 Abs. 2 AsylG normiert, dass das Bundesamt eine Suche nach Familienangehörigen im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder Mitgliedstaat nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten durchzuführen hat. Im Fall von unmündigen Minderjährigen besteht eine Verpflichtung, auf Verlangen des Kindes tätig zu werden.

Gleichzeitig legt § 13 Abs. 6 BFA-VG eine Mitwirkungspflicht von mündigen Minderjährigen bei der Familiensuche fest. Eine Ausnahme besteht nur, wenn dies nicht im Kindeswohl liegt.

Zur Umsetzung der Familiensuche, auch **family tracing** genannt, im Asylverfahren beauftragte das Bundesministerium für Inneres (BMI) den Verein Menschenrechte Österreich zuerst mit einem Pilotprojekt und anschließend mit einem regulären Projekt. Muttersprachliche Mitarbeiter/innen suchen hierzu Minderjährige in ihren Unterkünften auf, um mit ihnen die Möglichkeiten einer Familiensuche zu besprechen. Es besteht hier sowohl die Möglichkeit einer Beauftragung durch das Bundesamt selbst, als auch auf Ersuchen der Minderjährigen hin tätig zu werden.

Die Familiensuche wird nicht bei allen unbegleiteten minderjährigen Asylwerber/innen durchgeführt. Aus der Rechtsberatungsperspektive ist derzeit nach wie vor unklar, nach welchen Kriterien von Seiten des BFA ein Auftrag vergeben und wann davon Abstand genommen wird. Ebenso unverständlich bleibt derzeit noch, wie die erhobenen Daten Einfluss auf eine Entscheidung nehmen. Durch die Normierung der Mitwirkungspflicht ist jedoch davon auszugehen, dass es auch zu für Minderjährige nachteiligen Entscheidungen kommen kann.

In **Kritik** ist auch die Auftragsvergabe des BMI geraten, da der Verein Menschenrechte Österreich zu 50% aller Fälle mit der Vertretung von umF im Zulassungsverfahren (bzw. einem etwaigen Beschwerdeverfahren) betraut ist, sofern diese Vertretung nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe oder deren Auftragsnehmer ausgeführt wird. Die Bedenken beziehen sich hier insbesondere darauf, dass jene Organisation, welche die gesetzliche Vertretung innehat, ebenfalls im Auftrag des Bundesamtes tätig werden kann, wengleich diese Tätigkeit nicht in Personalunion durchgeführt wird. Eine Durchführung durch das BFA selbst wäre hier zu bevorzugen, anstatt diese hoheitliche Aufgabe auszulagern.

In Bezug auf die derzeitige Umsetzung des family tracing ist die Arbeit mit muttersprachlichen Mitarbeiter/innen zu hinterfragen. Es handelt sich bei der Befragung im Bereich der Familiensuche um eine ausgelagerte Amtshandlung. Bei der Befragung durch Muttersprachler/innen entsteht bei Minderjährigen

¹⁵ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

nicht das Gefühl für die Bedeutung der Befragung und der Zugehörigkeit zum Verfahren. Für gesetzliche Vertreter/innen wiederum besteht nur eingeschränkt die Möglichkeit, an der Befragung teilzunehmen, da sie dem Gespräch nicht folgen können bzw. auf eine Übersetzung des/der Befragenden angewiesen sind, der/die zeitgleich befragende Person und Dolmetscher/in ist.

Es ist Aufgabe des Amtes, jede Amtshandlung sowohl für den/die Minderjährige/n als auch für den/die Vertreter/in sprachlich zugänglich zu machen; Kosten für Dolmetschleistungen dürfen nicht auf den/die gesetzliche/n Vertreter/in abgewälzt werden.

Weiters bedenklich ist, dass jene Mitarbeiter/innen, die mit der Familiensuche betraut sind, jederzeit Minderjährige befragen und in deren Unterbringungsräumlichkeiten aufsuchen können, was wiederum dem/der Rechtsberater/in im Zulassungsverfahren nicht gestattet ist/wird (hierzu weiter unten unter Punkt 1.1.5. Rechtsvertretung). Für die Durchführung des Verfahrensschrittes der Familiensuche erfolgt keine Ladung. Das Vorgehen steht in klarem Widerspruch zu § 49 Abs. 3 BFA-VG: „Bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung in der Erstaufnahmestelle und bei jeder Einvernahme teilzunehmen.“

1.1.5. Rechtsvertretung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung von umF im Asyl- und Fremdenrechtlichen Verfahren finden sich in den § 10 Abs. 3 BFA-VG sowie § 12 Fremdenpolizeigesetz (FPG).¹⁶

Im Rahmen der **Antragstellung und des Zulassungsverfahrens** ist gesetzlicher Vertreter der Rechtsberater gem. § 49 BFA-VG, welcher in der Erstaufnahmestelle anwesend ist. Nach Zulassung des Verfahrens und Zuweisung in eines der Bundesländer wird der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger (ehemals Jugendwohlfahrtsträger) gesetzlicher Vertreter des/der umF.

Nach erfolgter Übertragung der Obsorge wird der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht mehr auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des BFA-VG oder FPG tätig, sondern aufgrund des Obsorgebeschlusses; dieser umfasst die gesetzliche Vertretung in jeglichen Belangen. Den Kinder- und Jugendhilfeträgern steht es frei, Teile der Obsorge, wie die gesetzliche Vertretung im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, an Dritte zu delegieren. Von dieser Möglichkeit wird in einigen Bundesländern Gebrauch gemacht (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, gelegentlich in Wien), in drei Bundesländern (Niederösterreich, Tirol, Wien) gibt es eigene Schwerpunktmitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe für die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren.

¹⁶ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG).

Im Bereich der Erstaufnahmestelle ist problematisch, dass der/die Rechtsberater/in nicht die Möglichkeit hat, von sich aus mit dem/der Minderjährigen in Kontakt zu treten und diese/n aktiv zu kontaktieren. Ein Aufsuchen in der Unterkunft ist dem/der Rechtsberater/in, und somit gesetzlicher Vertreter/in, nicht gestattet. Die Minderjährigen können sich zu gegebenen Uhrzeiten an die Vertretung wenden, ein/e Rechtsberater/in ist davon abhängig, dass ein/e Betreuer/in von ORS in der Unterkunft¹⁷ den/die Minderjährige auffordert, die Beratungsstelle aufzusuchen.

In einem **Quartier der Bundesländer** stellt sich die Situation anders dar, hier kann der/die gesetzliche Vertreter/in jederzeit eine Einrichtung besuchen. Es ergibt sich teilweise jedoch das umgekehrte Problem, dass die Minderjährigen nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, mit ihrem/ihrer gesetzliche/n Vertreter/in in Kontakt zu treten. Aufgrund knapper Ressourcen können in manchen Bundesländern nur eingeschränkt Beratungsgespräche stattfinden, und der erste Kontakt von Seiten der Rechtsvertretung erfolgt oft erst im Rahmen der Vorbereitung auf die Einvernahme. Durch dieses Vorgehen kann jedoch kein ausreichender Vertrauensaufbau von Seiten der Minderjährigen zu dem/der gesetzlichen Vertreter/in aufgebaut werden. Der Bedarf nach Information ist aber vielfach auch zu anderen Zeitpunkten des Verfahrens gegeben.

Wie die gesetzliche Vertretung genau ausgestaltet zu sein hat, ist in keinem Gesetz ausformuliert.

In Art. 24 der EU-Aufnahme-RL wird festgelegt, dass dem/der Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt werden muss, welcher seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls wahrzunehmen hat.

Im BFA-VG findet sich in § 48 Abs. 1 ein Anforderungsprofil für Rechtsberater gem. § 49 (erfolgreicher Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, bei erfolgreichem Abschluss eines Studiums mit vierjähriger Mindestdauer eine dreijährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes oder eine mindestens fünfjährige durchgehende Tätigkeit im Bereich des Fremdenrechtes). Rechtsberater sind unabhängig und haben ihre Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen. Sie haben ihre Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen und sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Für gesetzliche Vertreter/innen von umF bei einem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger – zuständig ab Obsorgebeschluss – existiert ein Qualifikationsprofil jedoch nicht.

Im **Idealfall** würde ein/e Minderjährige/r über eine Ansprechperson als gesetzliche/n Vertreter/in verfügen, welche ihn/sie über das gesamte Verfahren hinweg vertritt, begleitet und fachlich qualifiziert ist. Entsprechende Ressourcen müssten durch den Kinder- und Jugendhilfeträger bereitgestellt werden, um eine umfassende gesetzliche Vertretung zu gewährleisten.

¹⁷ Die Schweizer Firma ORS Service GmbH wurde vom BMI mit der Betreuung von Asylwerber/innen in allen Bundesbetreuungsstellen beauftragt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die durchgehende Vertretung durch ein und dieselbe Person: Ein Wechsel während des laufenden Asylverfahrens ist der Beziehung zwischen gesetzlichem Vertreter und umF nicht zuträglich, ein Vertrauensaufbau erschwert. Auch ist ein Wechsel der Vertretung zwischen verschiedenen Schritten im Asylverfahren mit Informationsverlust verbunden.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die gesetzliche Vertretung. In Einzelfällen wäre die weitere Vertretung von jungen Erwachsenen wünschenswert, wie dies auch im Rahmen der Betreuung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (durch Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung oder betreutes Wohnen) theoretisch möglich ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich, um Verfahrenskontinuität zu gewährleisten und um den gerade volljährig gewordenen jungen Menschen einen sicheren Übergang in diesem lebensentscheidenden Bereich zu ermöglichen.

1.1.6. Inhaltliches Asylverfahren

Nach dem Zulassungsverfahren folgt das inhaltliche Asylverfahren, bei welchem regelmäßig eine oder auch mehrere Einvernahmen stattfinden. Die **Einvernahme** ist zweifelsohne die Schlüsselsituation im Asylverfahren, dem/der Asylwerber/in kommt hier die Pflicht zu, die Fluchtgründe glaubhaft zu machen. Asylwerber/innen, somit auch Minderjährigen, wird in diesem Rahmen die Möglichkeit geboten, etwaige Beweismittel vorzulegen.

Art. 12 UN Kinderrechtskonvention besagt, dass dem Kind Gelegenheit gegeben werden muss, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Dieser Norm wird im Asylverfahren durch die Einvernahme entsprochen. § 19 Abs. 5 AsylG bestimmt, dass minderjährige Asylwerber/innen nur in Gegenwart eines/einer **gesetzlichen Vertreter/in** einvernommen werden dürfen. Des Weiteren dürfen sie durch eine **Vertrauensperson** zur Einvernahme begleitet werden. Häufig ist das der/die Bezugsbetreuer/in oder ein Pate/eine Patin.

Einvernahmesituationen sind mit sehr hohem Stress verbunden, Erinnerungen und Emotionen werden wieder hervorgeholt, und die Ungewissheit über die eigene Zukunft erlangt erhöhte Präsenz. Für Kinder und Jugendliche ist dies eine sehr hohe Belastung, auf ihnen lastet ein hoher Druck sich zu erinnern, die richtige Aussage zu tätigen und vieles mehr. Referent/innen sind selten spezifisch geschult im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Einvernahme findet häufig in nicht kindgerechten Settings statt. Viele Räumlichkeiten für Einvernahmen sind funktional adaptiert, lassen jedoch kaum ein Gefühl von Wohlbefinden aufkommen. Positive Beispiele aus anderen Ländern wären: Eingangs stattfindende vertrauensbildende Gespräche, die nicht sofort protokolliert werden. Sie können dem Kind oder Jugendlichen ermöglichen, die Situation

entspannter zu bewältigen. Das Anbieten von Getränken oder Ähnlichem erhöht das Gefühl des empfundenen Selbstwerts in der Situation. Angenehme Sitzgelegenheiten machen die Gesamtsituation erträglicher, und vieles mehr.

Im Rahmen der Beweiswürdigung muss bei der **Beurteilung der Glaubwürdigkeit** von Minderjährigen ein anderer Maßstab angelegt werden als bei erwachsenen Antragstellern, und die belangte Behörde trifft zudem eine erhöhte Manuduktionspflicht.¹⁸ Das Erinnerungsvermögen der Antragsteller/innen ist teilweise eingeschränkt, wenn die Fluchtursache bereits länger zurück liegt oder erlebte Traumata die Erinnerung trüben. Das Verständnis für die Relevanz von Details kann bei Minderjährigen zusätzlich noch fehlen, und es darf daher vom Bundesamt nicht derselbe Anspruch an Minderjährige in der Einvernahmesituation gestellt werden wie an Erwachsene.

Neben der Belastung durch die Einvernahme an sich stellt insbesondere die **oft lange Wartezeit** auf Einvernahme und Entscheidung im Asylverfahren eine massive Belastung für Minderjährige dar.

In § 22 Abs. 1 AsylG wird abweichend von AVG (§ 73 Abs. 1) eine Entscheidungsfrist für einen Antrag auf internationalen Schutz von 15 Monaten normiert.¹⁹ In der Praxis sind Wartezeiten auf eine erste Einvernahme vor dem BFA von bis zu zwei Jahren leider keine Seltenheit. Bei einer Befragung von umF-Betreuungsstellen durch die asylkoordination österreich im Frühling 2017 musste ein (nach wie vor) Minderjähriger bereits 43 Monate auf seine Entscheidung warten. Bei 710 auswertbaren Verfahrensständen wurde bei nicht ganz der Hälfte der Anträge durch umF innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist ein Bescheid erlassen, bei der anderen Hälfte der Minderjährigen war das Verfahren säumig.²⁰

Anfragebeantwortung des BMI – Erledigungen durch das BFA ²¹		
Jahr	Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren von umF	Offene Asylverfahren von umF
2015	3.514	7.424
2016	4.057	8.787
09/2017	1.648	6.664

* Daten jeweils zum Jahres- bzw. Monatsende

Als Rechtsmittel gegen zu lange Wartezeiten steht den Minderjährigen und ihren gesetzlichen Vertreter/innen die **Säumnisbeschwerde** zur Verfügung. Das BFA hat die Möglichkeit, die ausständigen

¹⁸ AsylGH A5 411235-1/2010, 11.08.2010.

¹⁹ Die Abweichende Regelung ist zeitlich befristet bis Juni 2018, die letzte Gesetzesnovelle räumt nun dem Bundesverwaltungsgericht 12 Monate für die Entscheidung über die Beschwerde ein.

²⁰ asyl.at/adincludes/dld.php?datei=207.03.ma,umfrageverfahrensstnde.pdf. (Zugriff 31.1.2018)

²¹ 13245/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.11.2017.

Verfahrenshandlungen (Einvernahme, Ermittlungsverfahren, Bescheiderlassung) binnen drei Monaten nachzuholen oder den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Im Ergebnis handelt es sich für die Minderjährigen somit nicht um ein effektives Rechtsinstrument, da für sie einerseits unklar bleibt, ob eine Säumnisbeschwerde zu einer schnelleren Entscheidung führt, und andererseits das Risiko besteht, eine Instanz zu verlieren. Nach der Entscheidung des BVwG können lediglich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts befasst werden, welche keine inhaltliche Überprüfung des Verfahrens mehr vornehmen.

Gerade bei nahender Volljährigkeit von Minderjährigen und der Sorge um den Verlust der gesetzlichen Vertretung durch die Volljährigkeit bietet die Säumnisbeschwerde für die Minderjährigen keinen ausreichenden Schutz zur Durchsetzung ihrer Rechte.

Sollte die Entscheidung nicht entsprechend den Erwartungen ausfallen, besteht die Möglichkeit einer **Beschwerde**, über welche durch das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) entschieden wird. Diese Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung (außer sie wird aberkannt). Der/Die Antragsteller/innen sind weiterhin als Asylwerber/innen zu qualifizieren und halten sich auch weiter rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Da im Asylverfahren über verschiedene Aspekte des internationalen Schutzes entschieden wird (Asyl, subsidiärer Schutz, Bleiberecht und Rückkehrentscheidung), besteht hier die Möglichkeit, eine Beschwerde in unterschiedlichem Umfang zu erheben, je nachdem wie über die einzelnen Spruchpunkte durch das Bundesamt entschieden wurde. Ergeht z.B. eine abweisende Entscheidung in Bezug auf Asyl (§ 3 AsylG) und wird jedoch der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG) zuerkannt, so kann eine Beschwerde des/der umF bzw. seines/ihres gesetzlichen Vertreters sich auch nur auf den Spruchpunkt Asyl betreffend beziehen (und den subsidiären Schutz annehmen). Bei einem vollinhaltlich negativen Bescheid ist eine Beschwerde entsprechend umfangreicher auszugestalten.

In der Praxis gestaltet sich der **Zugang zu Beschwerden** für Minderjährige gelegentlich problematisch, da hierfür die **gesetzliche Vertretung zuständig** ist. Ein/e Minderjährige/r kann ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung keine rechtswirksame Beschwerde einbringen. Speziell in Niederösterreich gab es hier in den vergangenen eineinhalb Jahren vermehrt Grund zur Sorge für Minderjährige und ihre Betreuer/innen, da die rechtlichen Möglichkeiten zur Einbringung einer Beschwerde nicht ausreichend durch die gesetzliche Vertretung ausgeschöpft wurden.

Von vielen Vertreter/innen wird die Ansicht vertreten, dass sie die beste Aufenthaltsperspektive für seinen/ihren Schützling zu erlangen haben, da hierin auch ihre Verpflichtung liegt. Es wäre daher vermessen eine Entscheidung durch ein Gericht vorwegzunehmen, indem keine Beschwerde eingebracht wird und dadurch eine nachprüfende Kontrolle der negativen Entscheidung unterbleibt. Aus der Perspektive jener, die

das Verzichten auf eine Beschwerde befürworten, wird das Argument vorgebracht, dass es keinen Sinn mache, mit aussichtslosen Beschwerden eine staatliche Institution zu belasten.

Der Asylbereich ist eine sich schnell ändernde Materie, so dass auch nach einem Jahr, und so lange oder auch länger kann es durchaus dauern, bis in zweiter Instanz entschieden wird, Änderungen in der Spruchpraxis eingetreten sein können. Ebenso kann sich die Lebenssituation von Minderjährigen verändern, gerade im Identitätsentwicklungsprozess ergeben sich zu berücksichtigende Aspekte, wie zum Beispiel die Abkehr von der Religion oder „verwestlichtes Verhalten“, welche einer Beschwerde auch nachträglich weitere Argumente bieten. Wird ein Beschwerdeverfahren von vornherein nicht angestrebt, besteht zu einem späteren Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr derartige Veränderungen zu berücksichtigen.

Neben den unter Jurist/innen geführten Diskussionen rund um diese Thematik existiert die persönliche Perspektive der Minderjährigen. Für manche ist das Einbringen einer Beschwerde für ihre psychische Situation notwendig: Sie brauchen das Gefühl, dass alles für sie versucht wurde, um Vertrauen und Glauben in österreichische Institutionen zu entwickeln, mit denen sie voraussichtlich längerfristig befasst sein werden. Genauso kann die Hoffnung auf eine etwaige Familienzusammenführung einen treibenden Motor für den Wunsch nach einer Beschwerde darstellen.

Für manch andere stellt das geführte Asylverfahren und die damit verbundene erlebte Unsicherheit eine derartige Belastung dar, dass sie sich wünschen, es möge „einfach vorbei“ sein und sie müssten sich nicht mehr damit auseinandersetzen; somit würden sie lieber auf eine Beschwerde verzichten. Auch hier ist die Rechtsvertretung gefragt, im Sinne des Kindeswohls die beste Entscheidung zu treffen und im Zweifelsfall trotzdem gegen den Kindeswunsch eine Beschwerde einzubringen.

Die **Entscheidung des BVwG** wird im Vergleich zum Bescheid des Bundesamts sofort rechtskräftig und somit durchsetzbar. Weitere Rechtsmittel (Revision, außerordentliche Revision) an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stehen zwar zur Verfügung, sind jedoch an die Beiziehung eines Anwalts/einer Anwältin gebunden und ermöglichen keine inhaltliche Überprüfung des Antrags. Es findet lediglich eine Prüfung verfahrensrechtlicher Fragen statt.

1.1.7. Rückkehrentscheidungen und zwangsweise Rückführung

Im Gegensatz zur freiwilligen Rückkehr, die zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich ist, steht für Kinder und Jugendliche auch immer die Angst vor einer zwangsweisen Rückführung im Raum. Diese Angst nährt sich durch die Medien oder Gespräche mit anderen Asylwerber/innen.

In der Praxis ist eine Außerlandesbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Nicht-EU-Länder **selten ein Thema**.

Regelmäßig führt jedoch eine Rückkehrentscheidung in erster oder auch zweiter Instanz zu Verunsicherung und damit verbundenen psychischen Problemen. Wird gegen eine/n Asylwerber/in eine Rückkehrentscheidung durch das BFA erlassen, so besteht die Verpflichtung, ein **Rückkehrberatungsgespräch** in Anspruch zu nehmen (§ 52a Abs. 2 BFA-VG). Hier gibt es keine Ausnahme für unbegleitete Kinderflüchtlinge. Bei schlechter Informationslage von Kindern und Jugendlichen wirkt oft schon der erstinstanzliche Bescheid verstörend. Das Schreiben über die Verpflichtung zur Rückkehrberatung ist derart verfasst, dass für eine nicht rechtskundige Person bzw. ein Kind die sprachliche Formulierung nach einer endgültigen Entscheidung klingt, obwohl noch die Beschwerdemöglichkeit an das BVwG offensteht. Ein kinder- bzw. jugendfreundliches Schreiben wäre hier jedenfalls wünschenswert, um schockierende Momente für die Betroffenen hintanzuhalten.

In zweiter Instanz, beim BVwG, gibt es ebenfalls negative inhaltliche Entscheidungen, die mit einer Rückkehrentscheidung verbunden werden. Auch wenn Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen alles andere als die Regel darstellen, wird ein **fremdenpolizeiliches Verfahren** eingeleitet, und der/die Minderjährige hat mit regelmäßigen Kontrollen durch die Polizei zu rechnen. Da der/die Minderjährige in der Folge nicht mehr rechtmäßig, sondern illegal aufhältig ist, kann er/sie mit **Verwaltungsstrafen** für den illegalen Aufenthalt belegt werden (FPG). Die Strafen summieren sich auch für betroffene Minderjährige bis hin zu mehreren tausend Euro. Für etwaige andere Aufenthaltsperspektiven und ein weiteres Leben in Österreich stellen diese Strafen jedoch einen Berg an Schulden dar, mit dem ein/e Minderjährige/r in die Volljährigkeit entlassen wird. Beim Verbüßen von Ersatzfreiheitsstrafen bestünde das Risiko, aufgrund der Abwesenheit vom Quartier den Grundversorgungsplatz zu verlieren.

In den vergangenen fünf Jahren hat lediglich eine Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Kosovaren für Unruhe innerhalb jener NGOs, die sich mit der Thematik umF beschäftigen, gesorgt. Hier wurde nach dem erstinstanzlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung aberkannt, die Kinder- und Jugendhilfe in Pristina hat die Familie des Minderjährigen überprüft, bevor er zurückgeführt wurde.

Laut dem Minderjährigen wäre seine Mutter gewalttätig gegen ihn gewesen und er deshalb geflüchtet. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dieser Kinderwohlgefährdung schien im Verfahren nicht stattgefunden zu haben, da der Junge wieder seiner Familie übergeben wurde. Im Rahmen des Asylverfahrens ist eine derartige Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl auch nicht vorgesehen (hierzu weiter unten unter Punkt 1.3. Kindeswohl).

Nicht selten ist häusliche Gewalt ein Grund, warum Kinder nicht mehr in ihre Herkunftsfamilien zurückkehren wollen. Auch wenn dies keinen Grund für die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz darstellt, so besteht trotzdem das Risiko, dass im Fall einer Rückführung das Kindeswohl gefährdet wird. Eine bessere Zusammenarbeit von Seiten der Behörden wäre daher dringen anzuraten, um eventuell zu einer Aufenthaltsalternative (siehe nächster Punkt) zu gelangen.

1.1.8. Aufenthaltsalternativen zum AsylG

Als Alternative zu Aufenthaltsperspektiven im Rahmen des Asylverfahrens kommen (nur) Titel aus dem **Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (NAG)**²² in Frage. Gelegentlich wird ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gem. § 41a Abs. 10 NAG erteilt. Diese Gesetzesstelle nimmt explizit auf unbegleitete minderjährige Fremde Bezug. Erteilungsvoraussetzung ist, dass „sich der Minderjährige auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugendwohlfahrtsträger zum Schutz des Kindeswohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugendwohlfahrtsträgers [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträgers] befindet.“

Für die meisten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen wird nach pflegschaftsgerichtlichen Verfahren die Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen, womit die Voraussetzung des Gerichtsbeschlusses und die dauerhafte Obhut des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegeben ist. Zu prüfen ist weiters, ob der **Verbleib in Österreich dem Kindeswohl entspricht**, oder ob allenfalls eine Rückführung des Kindes zu seinen leiblichen Eltern dem Kindeswohl mehr zuträglich wäre. Da derzeit keine entsprechende Prüfung des Kindeswohls im Asylverfahren vorgenommen wird, ist eine solche Prüfung lediglich dem Asylverfahren nachgelagert möglich, wobei die Beweislast bei dem/der Antragsteller/in liegt.

Im Sinne der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von verstörenden Unsicherheiten für Kinder und Jugendliche wäre es **sinnvoll, diesen Aspekt bereits im Asylverfahren mitzuprüfen** und den entsprechenden Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen, ohne ein weiteres Verfahren anzustrengen (hierzu weiter unten unter Punkt 1.3. Kindeswohl). Von Vorteil wäre dies insbesondere, da es zu keiner Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich käme, was z.B. die Suche nach einer Lehrstelle oder Arbeitstätigkeit bzw. den weiteren Besuch begünstigen würde.

Problematisch kann sich bei Erhalt einer Niederlassungsbewilligung der **Übergang in die Volljährigkeit** gestalten. Um weiterhin einen Aufenthaltstitel zu erhalten, gelten fortan andere Erteilungsvoraussetzungen.

²² Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG).

Auch wenn der Gesetzgeber eine Vielzahl verschiedener Aufenthaltstitel normiert, so ist jedenfalls Erwerbstätigkeit eine weitere (Überlebens-)Voraussetzung. In den meisten Fällen hat ein/e drittstaatsangehörige/r Jugendliche/r noch nicht fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt, um einen Anspruch auf einen Daueraufenthaltstitel zu erlangen. Bei einem Einkommen aus einer Lehrstelle ist der Unterhalt des/der jungen Erwachsenen nicht sichergestellt, und bedarfsorientierte Mindestsicherung kann erst nach fünf Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts bezogen werden. Vom weiteren Besuch einer schulischen Ausbildung, auch wenn sie mit gutem Erfolg absolviert wird, kann einem jungen Menschen in diesem Fall leider nur abgeraten werden.

1.1.9. Freiwillige Rückkehr

Vermeehrt müssen sich auch Kinder mit freiwilliger Rückkehr auseinandersetzen. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, für manche ist es schlichtes Heimweh, für andere stellt eine schwere Krankheit von Bezugspersonen im Heimatland den Grund für konkrete Überlegungen dar.

Bisher gibt es **keine Standards für das konkrete Herangehen** beim Wunsch nach einer freiwilligen Rückkehr durch einen unbegleiteten Kinderflüchtling.

Wenn ein Kind einen entsprechenden Wunsch äußert, ist jedenfalls der/die Obsorgeberechtigte zu informieren, um weitere **Abklärungsschritte** zu setzen. In jedem Fall sollte eine Kindeswohlprüfung vorgenommen und abgewogen werden, ob das Kindeswohl im Inland oder im Heimatland besser gewahrt ist. Diese Überprüfung stellt eine gewisse Herausforderung dar, da die Situation im Heimatland schwierig zu beurteilen ist, ohne sich selbst vor Ort ein Bild gemacht zu haben. In manchen Ländern kann hier eventuell im Rahmen von Anfragen an ähnlich gelagerte Behörden um Unterstützung gebeten werden. Bei Abwesenheit oder dem Nicht-Funktionieren einer Kinder- und Jugendhilfe bleibt einem/einer Obsorgeberechtigten hier lediglich die persönliche Kontaktaufnahme mit den Eltern im Heimatland, um abzuklären, ob diese der freiwilligen Rückkehr zustimmen, und um Auskunft über die zu erwartenden Lebensumstände zu erhalten.

Derzeit bietet IOM (International Organization for Migration) im Rahmen eines Projektes ein sog. **family assessment** in Ländern an, in denen sie selbst operativ tätig ist. Bei Auslaufen des Projektes ist die weitere Finanzierung jedoch ungewiss.

Das BFA-VG legt in § 52a fest, dass jedem Fremden in jedem Stadium seines Verfahrens **Rückkehrberatung** gewährt werden kann, so auch unbegleiteten minderjährigen Fremden. Weiters kann eine **Rückkehrhilfe** gewährt werden, die jedenfalls die notwendigen Kosten der Rückreise umfasst (§ 12 GVG-B 2005). Diverse geförderte Integrationsprojekte in Heimatländern sollen einen Neuanfang ermöglichen.

Jugendliche sehen sich immer wieder unter Druck, wenn die Familie im Herkunftsland vor finanziellen Problem steht, und fühlen sich verantwortlich, für ihre Familie finanziell Sorge zu tragen. Teilweise verunsichert Jugendliche das verlockend klingende **Angebot von Integrationsprojekten**, bei denen mehrere hundert bis tausend Euro versprochen werden. Es wird hier nicht selten übersehen, dass es sich dabei nicht um die Auszahlung von Barmitteln handelt, sondern Sachleistungen. Es ist daher bereits vorgekommen, dass sich Jugendliche übereilt zu einer freiwilligen Rückkehr entschieden haben; oder unter Angabe anderer volljähriger Personendaten Dokumente von einer Vertretungsbehörde zur Rückkehr beschafft haben, um diverse Kindeswohlprüfungen zu umgehen.

Standards und eine bessere Vernetzung diverser Akteur/innen wären daher dringend notwendig, um Jugendliche vor nicht revidierbaren Fehlern zu schützen.

Freiwillig zurückgekehrte umF		
Jahr ²³	2015	2016
Freiwillige Rückkehrer umF	27	29
Burschen	24 (Kosovo 11, Irak 3, Russische Föderation 3)	27 (Irak 12, Afghanistan 6, Iran 5)
Mädchen	3 (Bosnien und Herzegowina, Irak, Russische Föderation)	2 (Irak, Ukraine)
Antragsteller/innen in Österreich	9 331	4 551

1.1.10. Familienzusammenführung

Ein aufrechtes und intaktes Familienleben ist in den meisten Fällen ein wichtiger Aspekt zur Wahrung des Kindeswohls, sofern die Familie ein förderndes Umfeld für das Kind ist und seine Bedürfnisse befriedigt werden, sowie keine physische oder psychische Gewalt von den Familienmitgliedern ausgeht.

Für jene Kinder und Jugendlichen, denen im Asylverfahren der **Status des/der Asylberechtigten** (§ 3 AsylG) zuerkannt wird, ist die Antragstellung der Eltern und deren minderjähriger Kinder bei einer österreichischen Vertretungsbehörde nach Erlangen der Rechtskraft der Entscheidung möglich (§ 35 Abs. 1 AsylG).

Die Familienmitglieder jener Kinder und Jugendlichen, denen im Asylverfahren der **Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten** gem. § 8 AsylG zuerkannt wird, können „frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen.“ (§ 35 Abs. 2 AsylG)

²³ Statistik per E-Mail von IOM/Andrea Götzelmann-Rosado am 5.1.2018 erhalten.

Bis Juni 2016 war die Rechtslage insofern anders ausgestaltet, als Eltern subsidiär Schutzberechtigter einen Familienzusammenführungsantrag nach einem Jahr der Statuserteilung möglich war. Die Verschärfung der Gesetzeslage führte dazu, dass für viele unbegleitete minderjährige subsidiär Schutzberechtigte ein gemeinsames Leben mit der leiblichen Familie nicht mehr möglich ist, da sie vor Verstreichen der Dreijahresfrist die Volljährigkeit erreichen. Nach Erreichen der Volljährigkeit ist die Familienangehörigeneigenschaft der Eltern im Sinne des § 35 Abs. 5 AsylG nicht mehr gegeben, und ein Antrag der Eltern wäre abzuweisen.

Grundsätzlich legt § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG fest, wer als **Familienangehöriger** zu gelten hat: Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder wer zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sowie der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Daraus ergibt sich, dass lediglich die Eltern oder ein anderer gesetzlicher Vertreter des in Österreich aufhältigen Kindes einen Antrag aus Familienzusammenführung im Sinne des Asylgesetzes stellen kann. **Nicht antragslegitimiert** sind Geschwister, egal ob minderjährig oder volljährig. Minderjährige Geschwisterkinder können von den Eltern mitgenommen werden, da sonst eine Verletzung des Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) stattfinden würde. Problematisch gestaltet sich diese Bestimmung bei verstorbenen oder vermissten Eltern. Hier besteht keine Möglichkeit, ein minderjähriges Geschwisterkind auf legalem Weg nach Österreich zu holen bzw. zu bringen, um eine Familiengemeinschaft der Geschwister auf sicherem Territorium zu ermöglichen.

Ebenso dramatisch gestalten sich Situationen mit vor kurzem volljährig gewordenen Geschwistern. Eine Familie kann hier gezwungen werden z.B. ein soeben volljährig gewordenes Mädchen, welches im Familienverband lebt und noch nicht verheiratet ist, in der Heimat oder einem Drittland zurückzulassen, um wieder mit dem minderjährigen Kind zusammenleben zu können. Für syrische Familien konnte hier das Humanitäre Aufnahmeprogramm (HAP I–III) des Innenministeriums im Rahmen des Resettlements eine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Familienlebens bieten (hierzu weiter unten unter Punkt 2.1. Einreise). Die Programme sind bereits ausgelaufen und dienen somit nicht mehr als potenzielle Ressource. Für Familien anderer Nationalität existiert derzeit keine vergleichbare Möglichkeit.

Vor der Gesetzesänderung 2016 konnten rund 10% aller unbegleiteten minderjährigen Antragsteller/innen auf eine Familienzusammenführung hoffen, auch wenn die tatsächliche Herstellung der Familieneinheit erst

nach der Volljährigkeit erfolgte. Seit der Gesetzesverschärfung ist die Familienzusammenführung lediglich für rund **2%** der Antragsteller/innen eine zukünftige Option.

Um eine Familienzusammenführung erwirken zu können, müssen die Antragsteller/innen möglichst als Unmündige in Österreich einreisen. Bis zur Bearbeitung des Asylantrages vergeht eine gewisse Zeitspanne, falls das Kind subsidiären Schutz bekommt, müssen anschließend drei Jahre vergehen, ehe die Antragstellung durch die Eltern möglich ist. Die anschließende Bearbeitung des Antrags der Eltern, bis zur Erteilung eines Visums zur Einreise und der tatsächlichen Einreise an sich, beansprucht nicht selten ein weiteres halbes Jahr bis ein Jahr. Einem/einer 13-Jährigen ist es daher realistisch zu erklären, dass er/sie die Eltern rund um die eigene Volljährigkeit wiedersehen können werde. Sollte sich das erstinstanzliche Asylverfahren jedoch aus welchen Gründen auch immer über den 15. Geburtstag hinaus erstrecken und nicht Asyl gewährt werden, sondern lediglich subsidiärer Schutz, so kann keine Familienzusammenführung stattfinden. Dies ist für gewöhnlich nicht im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Bestimmung über die Wahrung des Kindeswohls und auch nicht mit Art. 22 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention, welche hier die Familienzusammenführung als oberstes Ziel definiert.

Weiters sollte die Antragstellung zwecks Familienzusammenführung gem. Art. 10 Abs. 1 Kinderrechtskonvention wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden.

Familienzusammenführungszahlen 2015

- Im Jahr 2015 wurden 6.680 Einreiseanträge (durch Erwachsene und Kinder) bei den Vertretungsbehörden gestellt.
- Im Jahr 2016 erfolgten 3.467 Einreisegestattungen (für Erwachsenen und Kinder).
- Eine Aufgliederung nach Personengruppen sowie die statistische Erfassung hinsichtlich der Bezugsperson in Österreich werden durch das BMI nicht geführt.

- Im Vergleichszeitraum stellten 88.151 Personen einen Asylantrag in Österreich (Erwachsene und Kinder). TOP-Nationen in Bezug auf die Antragstellung im Jahr 2015 waren: Afghanistan, Syrien, Irak, Iran, Pakistan, Kosovo, Staatenlose, Somalia.
- Jene Personen, die somit im Rahmen der Familienzusammenführung einen Asylantrag in Österreich stellten, lagen unter 4 % der Gesamtantragsteller/innen.

Familienzusammenführungszahlen 2016²⁴

²⁴ E-Mailbeantwortung BMI Pressestelle/Karl-Heinz Grundböck vom 25.10.2017.

- Im Jahr 2016 wurden 9.494 Einreiseanträge (durch Erwachsene und Kinder) bei den Vertretungsbehörden gestellt.
- Im Jahr 2016 erfolgten 6.427 Einreisegestattungen (für Erwachsene und Kinder).
- Eine Aufgliederung nach Personengruppen sowie die statistische Erfassung hinsichtlich der Bezugsperson in Österreich werden durch das BMI nicht geführt.
- Es wird lediglich eine statistische Aufgliederung nach Nationalitäten geführt. Demnach waren die TOP-Nationen im Jahr 2016 nach Anträgen auf Einreise im Zuge der Familienzusammenführung sowie Einreisegestattungen: Syrien, Afghanistan, Irak und Somalia.
- Im Vergleichszeitraum stellten 42.073 Personen einen Asylantrag in Österreich (Erwachsene und Kinder).
- Jene Personen, die somit im Rahmen der Familienzusammenführung einen Asylantrag in Österreich stellten, machten knapp über 15% aller Antragsteller/innen aus.

Im Vergleich der Zahlen aus 2015 und 2016 wird ersichtlich, dass die Einreisegestattungen sich auch auf die Antragszahlen bzw. Statusgewährungen des Vorjahres beziehen. Die TOP-Nationen bei der Einreisegestattung stehen im Kontext zu den TOP-Nationen der Antragsteller/innen des Vorjahres. Eine differenzierte Statistik betreffend die Bezugspersonen in Österreich und die einreisenden Personen wäre wünschenswert, um hier qualifizierte Aussagen treffen zu können.

1.2. UNTERBRINGUNG

Die Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG²⁵ regelt die Unterbringung von umF in Form eines Betreuungsschlüssels. Sie legt in Art. 9 Z 7 somit die **Intensität der Betreuung** und den dafür gezahlten Tagsatz/die Fördersumme fest.

Es existieren drei Betreuungskategorien:

- Wohngruppe, Betreuungsverhältnis 1:10, Tagsatz € 77,00 bis € 95,00 (je nach Bundesland unterschiedlich)
- Wohnheim, Betreuungsverhältnis 1:15, Tagsatz € 63,50
- Betreutes Wohnen, Betreuungsverhältnis 1:20 oder andere geeignete Wohnform, Tagsatz € 40,50

²⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

Zum **Betreuungsschlüssel gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber**, wie viele Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Kategorie zu beschäftigen sind.

Gemäß der Auslegung der Länder, die an ihre jeweiligen Vorgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gebunden sind (da diese ebenfalls Landeskompetenz darstellt), bedeutet ein Betreuungsschlüssel 1:10, dass ein Betreuer für 10 Jugendliche für 24 Stunden, 7 Tage die Woche zu beschäftigen ist.

Der Auffassung des Bundes (BMI) dagegen wäre entsprochen, wenn ein Betreuer für 10 Jugendliche pro Woche beschäftigt wird.

In Betreuungsstunden umgerechnet, bedeutet dies, dass aus der Landesperspektive für 10 Jugendliche 168 Stunden Betreuungsleistungen pro Woche erbracht werden müssen, während aus der Bundesperspektive 38 Stunden pro Woche für die gleiche Anzahl Minderjähriger ausreichend sind.

In allen Bundesländern gibt es mehrheitlich Quartiere mit einem Betreuungsschlüssel von 1:10, nur einige wenige Quartiere mit anderen Betreuungsschlüsseln. In den Bundesquartieren existiert die Vorgabe des Betreuungsschlüssels 1:15, mit der oben dargestellten Auslegung des BMI.

Abzüglich administrativer Tätigkeiten kann in einer Landesgrundversorgungseinrichtung eine individuelle Betreuungszeit pro Jugendlichen pro Woche von rund 15 Stunden errechnet werden (inkl. Nachtbetreuung). In einem Bundesquartier erhält ein Jugendlicher eine individuelle Betreuungsstunde pro Woche.

Grundversorgung	Länder	Bund
Betreuungsschlüssel	1:10 = 1 Betreuer/in für 10 Jugendliche 24 Std/Tag, 7 Tage/Woche	1:15 = 1 Betreuer/in für 15 Jugendliche/Woche
Rechnerische Betreuungszeit	16,5 Std/Minderjähriger/Woche	2,5 Std/Minderjähriger/Woche
Individuelle faktische Betreuungszeit (da administrative Tätigkeiten ebenfalls zu erbringen sind)	7 Std/Minderjähriger/Woche	1 Std/Minderjähriger/Woche
Betreuungsdauer	24 Std Betreuung; untertags zusätzlich Zivildienstler und anderes Personal	ORS Mitarbeiter/in untertags, meist SIWACHT Mitarbeiter/in in der Nacht
Bildung	Deutschkurse/Bildung meist extern, keine Ressourcen der Mitarbeiter/innen dafür notwendig	ORS Mitarbeiter/innen halten die Kurse, jeden Tag andere/r Mitarbeiter/in (laut Minderjährigen fehlt oft roter Faden)

1.2.1. Bundesbetreuung

Die Bundesbetreuung von umF wird seit 2012 durch die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Innenministeriums umgesetzt. **Die Betreuung** von Asylwerber/innen **im Zulassungsverfahren** erfolgt in größeren Quartieren in allen Bundesländern, für umF wurden so genannte Sonderbetreuungsstellen (SBS) eingerichtet, so dass sie nicht gemeinsam mit erwachsenen Asylwerber/innen bzw. Familien betreut werden. Zu Höchstzeiten waren bis zu acht Sonderbetreuungsstellen für umF in Betrieb, mit sinkenden Asylantragszahlen wurden sie aufgelöst oder umgewandelt. Die Betreuungsstelle Traiskirchen nimmt eine Sonderrolle in diesem Kontext ein, sie dient der Erstaufnahme von umF; alle umF müssen dort einen Asylantrag stellen. Lediglich in Traiskirchen sind Rechtsberater/innen gem. § 49 BFA-VG anwesend, die umF bei Antragstellung und Einvernahmen zu begleiten haben (hierzu weiter oben unter den Punkten 1.1.1. Asylantragstellung und 1.1.5. Rechtsvertretung). Neben der Betreuung von umF werden auch andere Personengruppen in Traiskirchen untergebracht, unter anderem gibt es ein Haus für alleinreisende Frauen, in welchem auch unmündige umF betreut werden.

Neben Mitarbeiter/innen von ORS werden in den verschiedensten Einrichtungen Security-Mitarbeiter/innen beschäftigt, stundenweise auch Psycholog/innen. Jede Einrichtung wird von einem/r Mitarbeiter/in des Innenministeriums geleitet.

Die **Auslastung der Bundesbetreuung ist schwankend** und abhängig von den Antragszahlen. UmF verbleiben während des Zulassungsverfahrens in der Betreuung des Bundes, anschließend sollten sie in ein Grundversorgungsquartier in den Bundesländern überstellt werden. Die Dauer des Zulassungsverfahrens ist sehr unterschiedlich und häufig abhängig von einer Altersfeststellung, die teilweise mehrere Monate dauern kann (hierzu weiter oben unter den Punkten 1.1. Asylverfahren, 1.1.2. Altersfeststellung und 1.1.3. Dublin).

Nach Zulassung des Asylverfahrens werden die umF **den Bundesländern in einer Datenbank angeboten**. Diese können einzelne Minderjährige auswählen, die in der Folge einem Quartier zugewiesen und überstellt werden.

Auf Aushängen wird Asylwerber/innen kundgemacht, wohin sie verlegt werden (Orte, die sie meist nicht kennen) und wann sie mit ihrem Gepäck zu erscheinen haben. Für umF ist ein solcher Transfer einerseits mit Freude verbunden, da sie in ein besseres und dauerhaftes Quartier kommen, auf der anderen Seite bedeutet es auch Abschied nehmen von Freunden oder Mitreisenden.

Auf soziale Bindungen, Freundschaften, Betreuungsbedarf oder Bildungsniveau wird bei den Zuweisungen keine Rücksicht genommen. Mitarbeiter/innen der Grundversorgungsabteilung versuchen allerdings im Rahmen des Möglichen darauf zu achten, eine Zuweisung in dasselbe Bundesland vorzunehmen, falls sich

Familienmitglieder des/der Minderjährigen bereits dort befinden. Dies gelingt nicht immer; so kann es auch vorkommen, dass gemeinsam reisende Brüder oder Cousins in unterschiedliche Bundesländer zugewiesen werden/wurden.

Gerade die **Zeit des Ankommens** in Österreich ist eine sehr sensible Zeit im Leben der Minderjährigen. Es wäre der dringende **Bedarf eines „clearings“** gegeben, in welchem eine Betreuungsbedarfserhebung stattfinden sollte. Neben der Erhebung diverser perspektivischer Aspekte (wie Bildungsstand, Gesundheitszustand, Aufenthaltsperspektive etc.) könnte dadurch eine geeignete Unterkunft für die Minderjährigen ermittelt werden. Diese Form der Krisenunterbringung ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Standard, wird bei umF jedoch gänzlich außer Acht gelassen.

Aufgrund des geringen Betreuungsschlüssels (siehe oben unter dem Punkt Unterbringung) ist ein solches Prozedere nicht machbar. Betreuer/innen, auch wenn sie Bezugsbetreuer/innen genannt werden, können unter diesen Gegebenheiten keinen intensiven Kontakt zu den Klient/innen aufbauen. Abgesehen von den geringen Zeitressourcen der Mitarbeiter/innen ist der Verlegungszeitpunkt stets unbestimmt.

Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit ist eine **große Herausforderung** für die Mitarbeiter/innen vor Ort. Am Beispiel der ehemaligen Betreuungsstelle Erdberg (Wien) stellte sich die Betreuung wie folgt dar: In der Einrichtung waren bis zu 300 umF untergebracht; ORS hatte die Vorgabe, für diese 20 Betreuer/innen (VZÄ) zu beschäftigen. Die Nachtbetreuung musste von zwei Mitarbeiter/innen im Nachtdienst sichergestellt werden, trotz der großen Anzahl der Jugendlichen. In den 20 Vollzeitäquivalenten ist jedoch noch nicht berücksichtigt, dass Mitarbeiter Urlaubsansprüche haben und Krankenstände ebenfalls zu bedenken sind.

Diese Form der Betreuung entspricht bei Weitem nicht den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe. Den Länderstandards folgend, müsste dort die Betreuung der gleichen Anzahl an Jugendlichen in Form kleinerer Wohneinheiten erfolgen, und es würde einer Anzahl von 150 Vollzeitäquivalenten an Mitarbeiter/innen bedürfen, um eine adäquate Betreuung unter Wahrung von Mindestanforderungen sicherstellen zu können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt neben der Betreuung ist die **Beratung** und somit die **Informationsweitergabe**. Ein von Minderjährigen oft geäußerter Wunsch in Bezug auf ihr eigenes Wohlergehen ist, sich ausreichend informieren zu können. Spricht man mit Jugendlichen kurz nach deren Ankunft und/oder nach einer gewissen Aufenthaltsdauer, so fällt auf, dass sie gerade am Anfang massive Informationslücken haben. Sie äußern selbst, dass sie sich schlecht informiert fühlen und dies einer der am meisten belastenden Aspekte ihres Lebens ist.

Eine Befragung von rund 70 Minderjährigen in der Bundesbetreuung im Jahr 2015 ergab, dass ihre Hauptinformationsquellen andere Asylwerber/innen waren/sind. Von ihnen erhielten sie Informationen zum Grundversorgungssystem, „Rechtsberatung“ und Fluchtgründe. An zweiter Stelle standen Freiwillige, von denen sie Fragen zur allgemeinen Situation in Österreich beantwortet bekamen. Die dritte Informationsquelle waren Schlepper, welche sie informierten, was die „geeignetsten“ Angaben in Bezug auf ihre Identität wäre. Betreuer/innen in der Bundesbetreuung wurden als Informationsquelle nicht erwähnt. Befragt nach dem/der Rechtsberater/in im Zulassungsverfahren – und somit zeitgleich nach ihrem gesetzlichen Vertreter – haben alle umF ausnahmslos angegeben, nicht verstanden zu haben, wer diese Person eigentlich war, und kein Vertrauensverhältnis aufgebaut zu haben. Aussagen wie „der/die Rechtsberater/in nützt nichts“ und „hat keine Zeit für Informationen“ wurden durchgängig geäußert. In Bezug auf die eigene Befindlichkeit wurden Passivität und Hoffnungslosigkeit und eine Tagesbeschreibung von „sitzen, schlafen, warten“ geäußert.

Dieser Zustand ändert sich, sobald Minderjährige einen längeren Zeitraum in einer kleineren Betreuungsstelle verbracht haben. Hier bauen sie zunehmend Vertrauen zu Bezugsbetreuer/innen auf und finden kontinuierliche Ansprechpartner/innen. Soziale Belange können sie mit verbesserten Sprachkenntnissen gut kommunizieren und sich informieren. In Bezug auf das Asylverfahren bleibt jedoch das gefühlte Informationsdefizit lange Zeit bestehen.

Ein oder auch mehrere der Asylantragsstellung vorgelagerte Rechtsberatungs-/Informationsgespräche wären dringend notwendig, um den Minderjährigen ein Gefühl von Sicherheit zu geben. Bessere Informiertheit würde die Verbreitung von „Gerüchten“ eindämmen, Informationen durch andere Asylwerber/innen würden nicht mehr benötigt und Angaben klarer formuliert werden.

Ende des **Jahres 2014** kam es in der Bundesbetreuung zu einem **massiven Rückstau an umF**, da die Antragszahlen stark anstiegen. Die Situation wurde schließlich im Sommer 2015 untragbar. Zu dieser Zeit mussten bis zu 900 Minderjährige im Freien nächtigen, da es keine weiteren Betten bzw. Betreuungskapazitäten gab. Der Rückstau ist auf zwei Ursachen zurückzuführen: Einerseits fehlten Betreuungsplätze in den Bundesländern, deren Aufbau Zeit und (vermehrte) Ressourcen benötigte, und andererseits befanden sich viele Minderjährige noch im Zulassungsverfahren, da auch bei den Altersfeststellungen lange Wartezeiten bis zum Ergebnis zu verzeichnen waren.

Die **schwankenden Belagszahlen der Bundesbetreuung** lassen sich in den folgenden Tabellen ersehen:²⁶

- Höchststand August 2015 mit 2.063 umF

²⁶ 13245/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.11.2017.

- Niedrigster Belag im Mai 2017 mit 60 umF

Ende des Sommers 2015 wurde die Grenze zu Deutschland geöffnet, wodurch viele Minderjährige weiterreisten. Ab Beginn 2016 eröffneten mehrere neue Betreuungsstellen in den Bundesländern, und umF konnten dorthin verlegt werden.

Asylantragszahlen im Vergleichszeitraum:

- Monat mit den meisten umF-Anträgen – November 2015 mit 1.402 Anträgen
- Monat mit den geringsten umF-Anträgen – April 2017 mit 92 Anträgen

Belag Bundesbetreuung²⁷			
Anzahl umF (jeweils zu Monatsbeginn)			
Monat	2015	2016	2017
Jänner		1.151	170
Februar		925	126
März		690	131
April		547	69
Mai		571	60
Juni	1.514	441	68
Juli	1.955	365	83
August	2.063	311	91
September	1.410	214	100
Oktober	1.347	199	63
November	1.278	200	
Dezember	1.280	201	

1.2.2. Grundversorgung der Länder

Nach Zulassung zum Asylverfahren werden die Minderjährigen den Bundesländern durch den Bund zur Aufnahme angeboten. Nach Aufnahme erfolgt die Zuweisung in eine Betreuungsstelle, in welche der/die Minderjährige überstellt wird.

²⁷ 13245/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 8.11.2017.

Anfang des Jahres 2014 existierten rund 1.200 **Grundversorgungsplätze in den Bundesländern**. Zu Höchstzeiten waren es rund 3.500 Plätze an ca. 150 Standorten. Insbesondere mit den Jahreswechsell 2016/17 und 2017/18 (aufgrund der Gewohnheit, Asylwerber/innen mit in der Perspektive des BFA ungewissem Geburtsdatum willkürlich den 1.1. des angenommenen Geburtsjahres als Geburtsdatum zu geben), aber auch während des Jahres wurden vermehrt Einrichtungen geschlossen, da der Betrieb durch volljährig werdende Klient/innen mangels adäquater Finanzierung nicht weiter aufrechterhalten werden konnte.

Vor Eröffnung einer Einrichtung muss diese durch die Grundversorgung und meist auch durch die Kinder- und Jugendhilfe eines Bundeslandes **bewilligt werden**. Entsprechende Voraussetzungen divergieren von Bundesland zu Bundesland. Es gibt unterschiedliche Vorgaben in Bezug auf die Größe der Einrichtung, ihre Ausstattung und auch das qualifizierte Personal. Das Gleiche gilt für die baulichen Voraussetzungen und die zulässigen Standorte.

Um eine Einrichtung neu zu eröffnen, ist durchschnittlich mit sechs Monaten von der Standortsuche bis zum Einzug der ersten Jugendlichen zu rechnen. Neben dem Bewilligungsverfahren, in welchem auch ein ausführliches pädagogisches Konzept darzustellen ist, sind häufig Umbauarbeiten vonnöten, und Personal muss gesucht und eingestellt werden, bevor eine Einrichtung in Betrieb gehen kann. Für die Errichtung gibt es von Seiten der Grundversorgung keine Förderungen; jegliche Vorlaufkosten (Umbau, frühzeitige Anmietung, Personal) müssen durch den Träger in Vorleistung gebracht werden. Erst durch den Einzug von Minderjährigen erfolgt eine Finanzierung der Einrichtung in Form eines Tagsatzes, der für den jeweils aktuellen Belag zu Auszahlung gelangt.

Beim Betrieb einer Einrichtung ist zu jeder Zeit mit gewissen **Fixkosten** zu rechnen, diese betreffen das Objekt und die Mitarbeiter/innen, die unabhängig von der Anzahl der betreuten Jugendlichen 24 Stunden, 7 Tage in der Woche die Betreuung in der Einrichtung sicherzustellen haben. Jeder Einrichtung steht eine pädagogische Leitung vor. Neben qualifiziertem Personal (Sozialpädagog/innen, Psycholog/innen etc.) ist es in den meisten Bundesländern zulässig (bis zu einem gewissen Ausmaß), muttersprachliches Personal einzustellen, welches diese Ausbildungsstandards nicht erfüllt. Je nach Größe und Konzept der Einrichtung gibt es weitere Mitarbeiter/innen, wie Koch/Köchin, Hausmeister oder ähnliche.

Die **Einrichtungsgrößen sind sehr unterschiedlich** – während die kleinste umF-Einrichtung in der Grundversorgung der Länder acht Plätze anbietet, war die größte Einrichtung im Jahr 2016 mit sechzig Minderjährigen belegt.

Aus pädagogischer Perspektive ist der Betrieb solcher großen Standorte mit hoher Belagszahl ungeeignet, Kinderheime gelten seit Jahrzehnten als überholt. Der Grund für die Errichtung derart großer Einrichtungen

liegt einzig in deren besserer Finanzierbarkeit. Mit den derzeit geltenden Tagsätzen ist für gewöhnlich nur der Betrieb größerer Einrichtungen betriebswirtschaftlich machbar.

Bei der Betreuungskategorie 1:10/Wohngruppe wird ein maximaler **Tagsatz** von € 95,00 durch die Grundversorgung an den Betreiber ausgezahlt. Im Vergleich dazu beträgt der Tagsatz in einer gewöhnlichen sozialpädagogischen WG (welche durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird und in der autochthone Kinder betreut werden) rund € 150 pro betreutem Minderjährigen/betreuter Minderjähriger und Tag. In einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft ist es daher möglich, kostendeckend acht (maximal zehn) Minderjährige zu betreuen. Bei dem vergleichsweise geringeren Tagsatz der Grundversorgung bedarf es häufig höherer Klient/innenzahlen, so dass bei gleicher Betreuungsintensität mehr Jugendliche betreut werden, um (insbesondere) die Kosten für die Mitarbeiter/innen zu decken. Das führt dazu, dass entweder umF im Vergleich zu österreichischen Kindern weniger Fürsorge erhalten oder Betreuer/innen unter Selbstaussbeutung mehr leisten müssen, um die gleichen pädagogischen Standards erfüllen zu können. Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn es in den umF-Einrichtungen zu erhöhter Fluktuation von Mitarbeiter/innen kommt.

Mit Juli 2015 versprach die damalige Regierung eine **Erhöhung des Tagsatzes für umF** von damals noch € 77,00 auf € 95,00 im Bereich der Betreuungskategorie Wohngruppe. Diese Erhöhung war unumgänglich, da mit € 77,00 Tagsatz keine neuen Einrichtungen zu eröffnen und somit die Anzahl der Minderjährigen in der Bundesbetreuung nicht zu reduzieren war. Diese Tagsatzerhöhung entsprach lediglich einer Valorisierung der alten Beträge aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, die über Jahre hinweg keine Anpassung erfahren hatten. Eine Angleichung an die Tagsätze der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte dadurch keineswegs, weshalb im NGO-Bereich auch sarkastisch von umF als „halben Kindern“ gesprochen wird, da sie dem Staat „weniger wert“ sind als österreichische fremduntergebrachte Kinder.

Es besteht nicht nur ein Unterschied zwischen Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe, auch in den **Bundesländern gibt es unterschiedliche Tagsätze** für vergleichbare Leistungen.

Tagsatzunterschiede in den Bundesländern bei einem Betreuungsverhältnis von 1:10	
Bundesland	Tagsatz (Euro)
Wien	95,00
Burgenland	83,50
Kärnten	95,00
Niederösterreich	95,00

Oberösterreich	88,00 bzw. 95,00 (inkl. Rechtsberatung)
Salzburg	95,00
Steiermark	77,00
Tirol	95,00
Vorarlberg	95,00

Die meisten Betreuungsstellen werden **von NGOs** (Caritas, Diakonie, Volkshilfe, Verein menschl. leben, SOS Kinderdorf, Arbeitersamariterbund, Rotes Kreuz etc.) betrieben, die **nicht auf Gewinn gerichtet** sind. Um eine Einrichtung kostendeckend zu betreiben, muss sie entsprechend mit Klient/innen belegt sein. Meist ist dies erst ab einer Jahresauslastung von über 95% gegeben. Vielfach werden durch Träger Spendengelder zugeschossen, um eine Einrichtung entsprechend seriös betreiben zu können.

In einigen Bundesländern gibt es des Weiteren Einrichtungen durch private/gewerbliche Betreiber/innen, bei denen nicht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund steht.

Die durch die Grundversorgung **gewährten Fördersummen** werden für die anfallenden Kosten der Teilbereiche des Objekts, der Mitarbeiter/innen und der Klient/innen aufgeteilt. Im Vergleich von Einrichtungen untereinander ergibt sich hier, dass 15 bis 20% der Fördersumme in die Objektfinanzierung fließen, 75 bis 80% für die Finanzierung der Mitarbeiter/innen benötigt werden und weniger als 10% klient/innenbezogene Kosten darstellen. Da von den Tagsätzen bzw. der Fördersumme Steuern und Sozialversicherungskosten beglichen werden, kann gesagt werden, dass rund 50% der Tagsätze wieder an den Staatshaushalt zurückfließen, weitere 45% finanzieren Gehälter von österreichischen Arbeitnehmer/innen, und lediglich an die 5% des Tagsatzes kommen (abgesehen von der Betreuungsleistung) direkt den minderjährigen Asylwerber/innen zugute.

Die **Kostentragung** der Grundversorgung und somit der Tagsätze ist budgetär zwischen Bund und Ländern geteilt, wobei die Gesamtkosten im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt werden (Art. 10 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). Die Kosten der Länder untereinander sollen durch die Quoten nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen werden (Art. Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). Für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate, werden die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt; dauert das Asylverfahren länger bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung, trägt der Bund die Kosten alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gilt wieder die geteilte Kostentragung im Verhältnis sechs zu vier (Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

Wie oben beschrieben, sind **Betreuungsstellen sehr unterschiedlich ausgestaltet**, sowohl in Bezug auf die bewilligte Größe, Zusammensetzung des Personals, aber auch in Bezug auf die geografischen

Gegebenheiten, wie Stadt – Land, damit einhergehende Bildungsmöglichkeiten, Belegung der Einrichtung und Mitbewohner/innen. Die meisten Einrichtungen sind reine Burschenwohngemeinschaften, ebenso gibt es Wohngemeinschaften lediglich für Mädchen in entsprechend geringerer Anzahl und auch einige koedukative Einrichtungen.

Das führt dazu, dass **Minderjährige durchaus ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen** vorfinden, je nachdem wohin sie zugewiesen worden sind. Mangels Clearing beim Ankommen entscheidet sich erst später, ob der Transfer in ein bestimmtes Quartier eine für den/die individuelle/n Minderjährige/n adäquate und im Kindeswohl liegende Entscheidung war.

Umgekehrt ist es **für eine Betreuungsstelle ebenfalls unklar, wer da neu einzieht**. Oft erfährt die Leitung am selben Tag oder einen Tag davor, dass ein/e neue/r Klient/in aufgenommen werden soll. Lediglich ein so genannter Laufzettel informiert über personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunftsland, Versicherungsnummer), zusätzliche Daten oder Erhebungen aus der Bundesbetreuung werden nicht weitergegeben. Der psychische und physische Gesundheitszustand muss daher für gewöhnlich neu erhoben werden (außer die Klient/innen bringen entsprechende Unterlagen aus der Bundesbetreuung mit), und eine sehr sensible Zeit der Abklärung des Betreuungsbedarfs und der Perspektivenklärung beginnt.

Selbst die in Relation universellen bewilligten Einrichtungen sind limitiert bei der Aufnahme von „**Sonderkonstellationen**“. Bei Geschwistern, speziell bei Burschen/Mädchen-Konstellationen oder Mündig/Unmündig-Konstellationen stößt die Versorgungslandschaft schnell an ihre Grenzen; und sobald diese Aspekte kumulieren, gibt es österreichweit keine geeignete Unterkunft, die hier entsprechend für die Aufnahme in Frage käme. Ebenso schwierig erweist sich die Unterbringung, wenn umF zwar Verwandte haben, diese jedoch die Obsorge nicht übernehmen wollen, können oder dürfen. Eine ortsnahe Unterbringung im Sinne aller Beteiligten ist nur in seltenen Fällen möglich, und wenn, dann nur, wenn in diesen Einrichtungen entsprechende Plätze frei sind – was angesichts der benötigten Auslastung für Einrichtungen, wie oben beschrieben, eher die seltene erfreuliche Ausnahme als die Regel darstellt.

Ressourcentechnisch und somit im Sinne der betreuten Jugendlichen wäre es wichtig, den **Tagsatz auf das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe anzuheben**, um eine qualitativ hochwertige Betreuung sicherstellen zu können. Da für die Betreuung von Minderjährigen, egal welcher Herkunft, dieselben Ressourcen benötigt werden, ist eine Angleichung insbesondere aus kinderrechtlicher Perspektive mehr als geboten. Der Lernprozess im Bereich der Fremdunterbringung der letzten Jahrzehnte, weg von der Heimunterbringung, hin zur sozialpädagogischen Wohngemeinschaft bedarf keiner Wiederholung.

Besonders wichtig ist es, ein **differenziertes Betreuungsangebot zu schaffen**, so dass eine Bedarfserhebung in Form eines Clearings nach dem Ankommen auch entsprechende Einrichtungen in Folge vorfindet, die eine optimale Betreuung von Minderjährigen sicherstellen können (hierzu auch weiter unten unter dem Punkt 1.2.3. Erhöhter Betreuungsbedarf).

Alternativ zur Tagsatzfinanzierung sollte des Weiteren eine **Sockelfinanzierung mit ergänzender Tagsatzfinanzierung** angedacht werden. Auf diesem Weg könnten Betreuungskapazitäten in ausreichender Anzahl gewährleistet werden. Angesichts schwankender Asylantragszahlen wäre dies auch notwendig, um nicht erneut Situationen des Überbelags in der Bundesbetreuung wie in den Jahren 2012, 2015 oder 2016 zu verursachen, die kinderrechtlich untragbar waren/sind. Der Vorteil einer Sockelfinanzierung wäre, dass die Fixkosten einer Einrichtung gedeckt wären, ergänzend könnte die Belegung abgegolten werden. Dadurch würde das Risiko und somit die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht von Trägerorganisationen abhängen, die entscheiden müssen, in welchem Ausmaß rote oder schwarze Zahlen mit Spendengeldern aufgebessert werden können.

Eng verknüpft mit den finanziellen Belangen ist die Thematik **der pädagogischen Herausforderungen im Alltag** einer Betreuungsstelle. Hierbei handelt es sich neben dem täglichen Betreuungsbedarf um gesundheitliche Belange, Bildungs- und Lernunterstützung, Leistungsschwächen und Begabungen, Einbeziehung der Herkunftsfamilie in die Betreuung, aber auch jugendspezifische Belange wie Sexualität, Delinquenz, Suchtmittelkonsum und Kontakte mit der Exekutive. All diese Herausforderungen wären mit den entsprechenden Ressourcen zu bewältigen; in der aktuellen Finanzierung sind sie oft nur lückenhaft und unter Selbstaussbeutung der Mitarbeiter/innen leistbar.

1.2.3. Erhöhter Betreuungsbedarf

Unter erhöhtem Betreuungsbedarf verstehen Einrichtungen und Organisationen, die im umF-Bereich tätig sind, jene Aufwendungen und Leistungen, die **nicht durch den Grundversorgungstagsatz abgedeckt** werden können. Es handelt sich hierbei meist um psychischen oder physischen Bedarf, der eine dringende höhere Betreuungsnotwendigkeit aufweist, um das Fortkommen und die Entwicklung eines/einer Minderjährigen in Österreich zu sichern.

Es handelt sich nicht um die spezifische Förderung von Talenten oder andere Aspekte, die dem Kindeswohl zuzuordnen wären, sondern um (Über-)Lebensnotwendigkeiten.

Zum erhöhten Betreuungsbedarf zählt aufgrund der damit verbundenen Dramatik insbesondere **psychologischer und psychiatrischer Unterstützungsbedarf**. Eine Vielzahl an Minderjährigen hatte vor und/oder auf der Flucht traumatische Erlebnisse, die einer Bearbeitung bedürfen.

Bei einer Befragung von Betreuungsstellen der Grundversorgung Ende 2016 von Seiten der asylkoordination österreich konnten Daten zu fast 1.000 Minderjährigen ausgewertet werden.

Von den 924 Bewohner/innen aus 40 Einrichtungen mussten 10,6% der umF Medikamente aufgrund einer **psychiatrischen Diagnose** einnehmen. Wobei hier drei Fünftel der umF ihre Medikamente auch tatsächlich einnahmen, bei zwei Fünfteln der umF war die Medikamenteneinnahme nicht gewährleistet. Bei weiteren 10% der umF bestand aus Betreuungsperspektive ein psychiatrischer Abklärungsbedarf. Häufig konnte jedoch keine psychiatrische Abklärung vorgenommen werden, meist wegen fehlender Bereitschaft der Minderjährigen aus Angst vor Stigmatisierung, gefolgt von unzureichendem Angebot bzw. langen Wartezeiten auf Termine bei niedergelassenen Ärzt/innen. Zu betonen ist, dass es sich bei diesen Zahlen nicht um einen medizinisch abgeklärten Bedarf handelt, sondern um die Einschätzungen von Pädagog/innen, die ihre jeweiligen Klient/innen miteinander vergleichen, wobei eine medizinische Abklärung stets die letzte mögliche Interventionsmaßnahme darstellt.

Der **Psychotherapiebedarf** der Minderjährigen ist um ein Vielfaches höher. Während 5,5% der Minderjährigen eine Therapie besuchten (ohne dass zeitgleich Psychopharmaka verordnet wurden), hatten weitere 15% einen akuten Therapiebedarf, der nicht gedeckt werden konnte. Bedenkend, dass jene Minderjährigen, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, sinnvollerweise unterstützend eine Psychotherapie angeboten bekommen sollten, ergibt sich ein akuter Therapiebedarf in den ersten ein bis eineinhalb Aufenthaltsjahren bei 30 bis 40% aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Gerade in der Zeit des Ankommens und zu Zeiten der Unsicherheit des Aufenthalts ist eine Aufarbeitung der Traumata oft nicht vollständig möglich, hindert doch die Unsicherheit in Bezug auf das Asylverfahren eine Auseinandersetzung. Vorrangig ist das Aushalten, das Überleben bis zu jenem Zeitpunkt, wo ein Aufenthaltsstatus Gewissheit bietet, in Österreich bleiben zu dürfen. In der Folge ergibt sich ein weiterer Psychotherapiebedarf nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von jungen Erwachsenen, um eine bessere Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen.

Ein erhöhter Betreuungsbedarf führt leider in der Folge immer wieder dazu, dass **Minderjährige in einer Einrichtung nicht gehalten werden können**. 8,2% der umF mussten ihre erste Betreuungsstelle aufgrund ihres Verhaltens wieder verlassen. Ein Viertel der umF, die in einer Einrichtung nicht bleiben können, haben eine psychiatrische Diagnose. Bei einem weiteren Viertel ist davon auszugehen, dass eine psychiatrische Abklärung notwendig wäre.

Neben der einen Hälfte, die aufgrund ihrer psychiatrischen Auffälligkeiten und dem damit verbundenen Verhalten den Rahmen (im Sinne von Betreuungskapazitäten) einer Grundversorgungseinrichtung sprengt, muss die andere Hälfte die Einrichtung aus disziplinären Gründen verlassen. Dies kann einerseits eine Konsequenz des Verhaltens des Einzelnen darstellen oder auch der Gruppendynamik geschuldet sein.

Einen erhöhten Risikofaktor stellt hier stets die Einrichtungs- bzw. Gruppengröße dar und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Nicht selten ist für 15 Jugendliche nur ein/e Betreuer/in im Dienst oder gerade in der Einrichtung anwesend. Eine Deeskalation oder die Trennung von Konfliktparteien ist hier schon aufgrund dieser numerischen Relation nur schwer möglich.

Ist die Entscheidung eines Einrichtungswechsels unumgänglich, führt dieser für zwei Drittel der Betroffenen zu einer dauerhaften Unterbringung. Ein Drittel dieser umF muss jedoch mehrere Einrichtungen verlassen.

Problematisch ist in diesem Fall der Mangel an entsprechenden Krisenplätzen bzw. den fehlenden therapeutischen Wohnplätzen für besagte Minderjährige.

Während es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe viele verschiedene Betreuungsangebote mit unterschiedlicher Finanzierungshöhe gibt, bleibt der Unterbringungsbereich für umF hier ein breites Spektrum schuldig.

Der relevanteste Grund für das fehlende Angebot ist die Finanzierung. Im Bereich der Grundversorgung erkennt man das Problem, hat jedoch nur die vorgegebenen Betreuungs- und Tagsatzkategorien zur Verfügung. Bei der Finanzierung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe ist die Bereitschaft der Länder bzw. insbesondere auch der Bezirke verhältnismäßig gering. Dies ist insofern verständlich, da dies eine gesamtösterreichisch zu lösende Problematik ist und nicht finanziell auf einzelne Bezirke abgewälzt werden sollte.

In Wien eröffnete 2014 die erste therapeutische Einrichtung mit sechs Wohnplätzen speziell für umF, die über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert wird. Der Bedarf ist jedoch bei Weitem höher. Der gelegentlich bewilligte Wechsel in manchen Bundesländern von einer Grundversorgungseinrichtung in eine sozialpädagogische Einrichtung ist für einzelne Jugendliche eine gute Lösung, jedoch nicht immer ausreichend. Jedenfalls erleichtert in diesem Fall das Setzen einer Maßnahme der vollen Erziehung den Zugang zum Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe mit Krisenaufenthalt und Folgeunterbringung.

Der fehlende **Zugang zu Krisenzentren** ist oft ein weiterer Punkt auf der Liste der Grundversorgungsproblematiken. Für Einrichtungen der Grundversorgung gibt es nur zwei Möglichkeiten im Krisenfall: den „Rauswurf“ oder das Durchstehen der Situation mit einem/einer Jugendlichen. Häufig entscheidet man sich zum Durchstehen, um den/die Jugendliche/n nicht vorübergehend obdachlos zu machen und um einen Verbleib in der Einrichtung zu ermöglichen.

Nach spätestens 72 Stunden wäre der/die Minderjährige abzumelden und somit die Rückkehr auf den Betreuungsplatz für die ausgeschlossene Person nicht mehr verfügbar. Kritisch stellt sich diese Regelung auch im Fall einer polizeilichen Wegweisung dar. Selbst wenn sich die Situation wieder beruhigt hat, verliert der/die Weggewiesene den Betreuungsplatz.

Die Unterbringung in einer Kriseneinrichtung würde den Vorteil bieten, die Situation zu klären, um anschließend nach einer geeigneten Lösung zu suchen. Eine Krisenunterbringung kann ebenso kurzfristig deeskalierend notwendig sein, um eine Rückkehr in eine Einrichtung zu ermöglichen.

Ähnlich problematisch gestaltet sich der **Zugang zu Notschlafstellen** für Jugendliche. Während die regulären Notschlafstellen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile Möglichkeiten zur Übernachtung für umF bieten, ist der örtliche Zugang oft sehr beschränkt. Manche Bundesländer haben keine Notschlafstelle für Jugendliche, in Notschlafstellen für Erwachsene können sie nicht aufgenommen werden. Eine Lösung wäre dringend geboten.

Auch der physische erhöhte Betreuungsbedarf sollte nicht außer Acht gelassen werden. Immer wieder gibt es **Minderjährige, die an schweren Erkrankungen leiden**. Ein spezifisches Betreuungssetting mit dem entsprechenden Pflegepersonal existiert nicht und wäre aus Tagsätzen der Grundversorgung nicht finanzierbar. Längere Krankenhausaufenthalte führen ebenso zum Verlust des Betreuungsplatzes wie eine disziplinarische Maßnahme. Ab dem Krankenhausaufenthalt erhält eine Einrichtung nur noch eine minimale Bettfreihaltegebühr. Der Betreuungsaufwand wird dadurch jedoch nicht geringer. Minderjährige wollen im Krankenhaus besucht werden und brauchen zur Genesung ihre gewohnten und verlässlichen Ansprechpersonen. Besuche im Krankenhaus können meist nur aufgrund des persönlichen Engagements von Mitarbeiter/innen gewährleistet werden.

Auch wenn eine separate Unterbringung von Minderjährigen mit dauerhaften oder vorübergehenden physischen Leiden im Sinne der Inklusion nicht sinnbringend erscheint, so bedarf es doch des Bereitstellens erhöhter finanzieller Mittel, um den Bedürfnissen der Minderjährigen gerecht werden zu können.

1.2.4. Unmündige umF

Im Vergleich zu mündigen umF werden Unmündige für gewöhnlich in fast allen Bundesländern (außer Kärnten und Niederösterreich) nicht in Grundversorgungseinrichtungen, sondern in **sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe** untergebracht, womit sie eine intensivere Betreuung erfahren. Diese Unterbringungsform hat den Vorteil, dass sie für gewöhnlich gemeinsam mit

österreichischen Kindern aufwachsen und dadurch der Spracherwerb beschleunigt wird. Andererseits haben sie teilweise andere Betreuungsbedürfnisse als österreichische fremduntergebrachte Kinder. Auch im Betreuungssetting ergeben sich Unterschiede, wie etwa in der Arbeit mit der leiblichen Familie eines fremduntergebrachten Kindes, welches hier ganz andere Sozialkontakte vorfindet.

Gelegentlich kommt es zu **Unterbringungen von unmündigen umF gemeinsam mit Geschwistern oder Cousins** in einer Grundversorgungseinrichtung, um die familiären Bindungen nicht zu trennen. Genauso gibt es auch vergleichbare Konstellationen in unterschiedlichen Einrichtungen, teilweise sogar in verschiedenen Bundesländern.

Wird ein/e **unmündige umF aufgegriffen**, so besteht zwischen den Bundesländern Einigkeit, dass dieses Kind in einem Krisenzentrum des Aufgriffsbundeslandes untergebracht werden soll, um anschließend nach einer Folgeunterbringung zu suchen. Wien zeichnet sich hier insofern aus, als es eine eigene Krisenunterbringung für unbegleitete minderjährige Fremde im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreibt. Der Fachbereich „Drehscheibe“ verfügt über viel Erfahrung und das entsprechende Fachwissen, um ein Clearing durchzuführen.

Trotzdem werden unmündige umF nach dem Aufgriff von manchen Bezirkshauptmannschaften in die Betreuungsstelle nach Traiskirchen geschickt. Gelegentlich erfolgt dies auch deshalb, da das Kind gemeinsam mit anderen (mündigen) Minderjährigen reist, die dorthin gebracht werden, und sich anderenfalls eine Trennung von Geschwistern ergeben würde.

In der Betreuungsstelle Traiskirchen werden unmündige umF im Haus der Frauen untergebracht. Zu diesem Haus haben Männer keinen Zutritt, der Eingangsbereich wird entsprechend kontrolliert, und für die Unmündigen gibt es eine intensivere Sozialbetreuung. Jedem unmündigen umF wird eine so genannte Remunerantenmutter (oder ein -vater) zur Seite gestellt. Dabei handelt es sich um eine asylwerbende Frau, die in derselben Unterkunft lebt und die Aufgabe hat, das Kind zu diversen Terminen zu begleiten (z.B. Arztbesuch oder Rechtsberatung) und ein Auge auf das Kind zu haben. Dafür erhält die Frau eine Aufwandsentschädigung (Remuneration).

In der Betreuungsstelle Traiskirchen existieren sog. Brückenklassen, in welchen Minderjährige altersübergreifend unterrichtet werden; die Remunerantenmutter oder die Sozialbetreuerin begleitet die unmündigen umF täglich dorthin.

Den **Unmündigen ist es untersagt, das Lager Traiskirchen zu verlassen**. Vom Torposten werden sie nicht nach draußen gelassen, außer es existiert eine spezielle Genehmigung für den Ausgang. Das bedeutet, dass sich Unmündige so lange innerhalb des Lagers aufhalten müssen, bis sie in ein anderes Quartier zugewiesen werden. Es handelt sich hier insofern um einen Freiheitsentzug ohne gesetzliche Grundlage.

Befragte Remunerantenmütter gaben (im Jahr 2015) an, dass sie die ihnen zugeteilten Unmündigen theoretisch aus dem Lager mitnehmen dürften, jedoch dafür verantwortlich wären, wenn die Minderjährigen nicht wieder zurückkommen würden. Aus Angst vor Konsequenzen nehmen sie daher ihre Remunerantenkinder nicht einmal zu einem Spaziergang mit. Zu Höchstzeiten hielten sich über 60 unmündige umF im Lager Traiskirchen auf, die Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung überstieg bei manchen Unmündigen sogar ein halbes Jahr.

Den **Asylantrag** müssen jedenfalls auch unmündige umF in Traiskirchen (oder in Thalham) stellen, da lediglich dort Rechtsberater/innen gem. § 49 BFA-VG anwesend sind und als gesetzliche Vertreter/innen für den/die Unmündige fungieren können (hierzu weiter oben unter den Punkten 1.1.1. Asylantragstellung und 1.1.5. Rechtsvertretung). Das bedeutet, dass zuständige Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Minderjährigen nach Traiskirchen (oder Thalham) für die Antragstellung reisen müssen, um die Kinder anschließend wieder in das Bundesland zurückzubringen.

Der/die Rechtsberater/in bleibt für jene, die in der Betreuungsstelle verbleiben, gesetzliche/r Vertreter/in. Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt für gewöhnlich keinen Obsorgeantrag, ein/e Mitarbeiter/in kommt jedoch regelmäßig ins Lager, um sich nach dem Wohlergehen der unmündigen umF zu erkundigen.

1.2.5. Unterbringung in einer Familie

Die Unterbringung im Rahmen einer Pflegefamilie ist eine verhältnismäßig **neue Betreuungsform** in Österreich. Erste Bestrebungen gab es bereits im Jahr 2014, als eine Frau in Salzburg versuchte, für den Jungen, den sie aufgenommen hatte, Pflegegeld zu erhalten.

Etwas verwirrend mag die **manchmal unterschiedliche Bezeichnung dieser Unterbringungsform** wirken, man stößt nicht nur auf den Begriff Pflegefamilie, sondern auch auf den Begriff Gastfamilie oder Patenfamilie (in Vorarlberg, in anderen Bundesländern wiederum hat der Begriff Patenfamilie eine andere Bedeutung.) Aus juristischer Perspektive handelt es sich jedenfalls um Pflegefamilie im Sinne des § 184 ABGB: „Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.“

Als sich im **Frühsummer 2015** die negativen Meldungen aus dem Lager Traiskirchen häuften, meldeten sich zunehmend mehr Menschen bei verschiedenen Stellen, um einem Kind ein Zuhause zu bieten, ihm zu helfen, der Obdachlosigkeit aufgrund der fehlenden Kapazitäten zu entkommen.

Das Anliegen dieser hilfsbereiten Menschen glich anfangs einem Spießrutenlauf. Es ist problemlos möglich einen Erwachsenen privat wohnend aufzunehmen, aber um eine/n Minderjährige/n aufzunehmen, bedarf es nicht nur der Regelungen der Grundversorgung, sondern auch einer Bewilligung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Durch fachliche Unterstützung gelang es schließlich einer Familie, die nahe Traiskirchen wohnte und ein minderjähriges Brüderpaar ehrenamtlich begleitete, Ende des Sommers eine Bewilligung als Pflegefamilie vom Land Niederösterreich zu erhalten.

In verschiedenen **Bundesländern wurden schließlich unterschiedliche Modelle entwickelt**, um die Unterbringung in Familien zu ermöglichen. Auf Seiten der Familien wird jedenfalls eine Eignungsüberprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. In manchen Ländern gibt es zusätzlich Schulungen vor der Aufnahme eines Kindes (im Sinne einer Pflegeelternschulung), in anderen Bundesländern nicht. Ebenso verhält es sich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen für Pflegefamilien (unterschiedliche Höhe des Pflegeeltern geldes in den Bundesländern) und der angebotenen Begleitungs- und Unterstützungsmechanismen für die Familien.

Bundesland	Anzahl umF in Familien*	Anzahl insgesamt erteilter Bewilligungen seit 2015*	Grundlage/ Höhe Pflegeeltern geld/ Art der Finanzierung während des laufenden Asylverfahrens
Wien	45	94	Wr. Pflegekindergeldverordnung unter 14 Jahre /KJH 16-mal Jährlich: - vom 10. bis zum 15. Lebensjahr € 535 - ab dem 15. Lebensjahr € 575 14 bis 15 Jahre € 700, über 15 Jahre € 753/GVS, Tagsatz € 40,50 (wird an externen Träger gezahlt)
Burgenland	1	2	Gasteltern erhalten den Tagsatz aus der GVS Tagsatz € 40,50 (inkludiert € 300/Monat für Schulung und Supervision der Gasteltern)
Kärnten	1	1	Pflegekindergeldverordnung (derzeit Einzelfall, daher analog Pflegekindergeld - € 546/KJH + Bekleidungsbeihilfe der GVS)
NÖ	26	86	€ 720/GVS Tagsatz € 40,50 (wird an externen Träger gezahlt)
OÖ	32	41	Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2017 - ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 523,44 - ab dem 15. Lebensjahres € 572,88 - 4 Mal/Jahr Sonderzahlung in der halben Höhe - Bekleidungsbeihilfe € 741,48 /Jahr GVS Tagsatz € 40,50 (an KJH)
Salzburg	3	5	€ 689/GVS, Tagsatz € 40,50 (wird an externen Träger gezahlt)
Steiermark	16	16	Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung - für Kinder unter 12 Jahre € 421,00 - für Kinder und Jugendliche über 12 Jahre € 464,00 KJH
Tirol	3	3	Pflegeeltern geldverordnung - vom 10. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres € 677,77

			- vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit € 745,77 GVS, Tagsatz € 40,50 (an KJH), allfällige Sonderkosten, soweit nicht im Rahmen des GVS-Tagsatzes bestreitbar, durch KJH
Vorarlberg	5	11	Pflegkindergeldverordnung - vom 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 701 - ab dem vollendeten 15. Lebensjahr € 769 KJH (diese verrechnet Tagsatz mit GVS)

*Eigene Erhebung, Stand November (bzw. NÖ Dezember) 2017

Bundesland	Schulung vor Aufnahme	Begleitung der Familien außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)	Form der externen Unterstützung durch qualifiziertes Personal
Wien	Ja/Ja/nach der Aufnahme	Ja, für Pflegeeltern externer Träger (Institut für Erziehungshilfe, Verein KUI) Ja, für Gasteltern externer Träger (Verein KUI, SOS Kinderdorf)	Pflegeelternsupervision, Zusatzbetreuung 60 Std/Jahr Umfassendes Betreuungskonzept
Burgenland	Ja	Ja, externer Träger auf Anfrage (SOS Kinderdorf)	€ 300 im Tagsatz für selbst gewählte und nachzuweisende Schulung und Supervision
Kärnten	Nein	Nein	Derzeit individuelle Lösung
NÖ	Nein	Ja, durch externe Träger (Arbeiter-Samariter-Bund oder Verein menschen.leben)	Privaten Betreuungspersonen erhalten Betreuung und Begleitung. Regelmäßige Reflexionsrunden sowohl für private Betreuungspersonen als auch für umF.
OÖ	Nein (freiwillig) Ja (bei Anstellung)	Ja, durch externen Träger (plan B GmbH)	Informationstage und Reflexionsgruppen
Salzburg	Ja	Ja, für Gasteltern externer Träger (SOS Kinderdorf)	Umfassendes Betreuungskonzept
Steiermark	Ja	Ja, für Pflegeeltern externer Träger (Alternative Pflegefamilien GmbH)	12 Stunden/Jahr Pflegefamilienbegleitung, Pflegeelterngruppen und Fortbildung können freiwillig besucht werden
Tirol	Ja	Individuelle Einzelfalllösungen und Unterstützung von Mitarbeiter/innen des umF-Fachteams	Individuelle Einzelfalllösungen
Vorarlberg	Nein	Ja, für Pateneltern externer Träger (Pflegekinderdienst)	Fort- und Weiterbildung, Austausch, Unterstützung

*Eigene Erhebung, Stand November (bzw. NÖ Dezember) 2017

Eine besondere Herausforderung stellt neben dem Akquirieren neuer potenzieller Eltern **das Anbahnen bzw. das ‚Matching‘ von umF und Familien** dar, mangels eines systematischen Clearings im Rahmen der Erstaufnahme. Bevor ein/e Minderjährige/r in einer Familie untergebracht werden kann, sind daher nicht selten verschiedenste vorgelagerte Unterbringungsschritte zu durchlaufen (Erstaufnahme/Bundesbetreuung, Grundversorgungsquartier, sozialpädagogische Wohngemeinschaft), was einen gewissen Weg und eine damit verbundene Dauer bis zur gewünschten Betreuungsform in einer Familie bedeutet.

Durch die Abnahme der Asylantragszahlen von unbegleiteten Minderjährige hat sich die Wahrnehmung und das Interesse in der Bevölkerung wieder verändert, wodurch es derzeit weniger Familien gibt, die sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe melden. Für jene Kinder und Jugendlichen, die sich in einer Familie gut

einfügen können/konnten, bestehen großteils bessere Entwicklungsmöglichkeiten als in jedem anderen Fremdunterbringungssetting (beginnend beim Spracherwerb, Individualförderung bis hin zur weiteren Betreuung nach der Volljährigkeit.)

Aus **wirtschaftlicher Perspektive** bietet die Unterbringung in Familien neben der oft schnelleren Integration ein großes Einsparungspotenzial:

Im Bereich der Grundversorgung wird in vielen Bundesländern für die Unterbringung eines/einer umF in einer Wohngruppe (1:10) ein Tagsatz in der Höhe von € 95,00 ausbezahlt.

Der Gast- bzw. Pflegefamilienbereich lässt sich über die Kategorie „Sonstige Unterbringung“ mit dem Tagsatz € 40,50 finanzieren. Es ergeben sich dadurch tägliche Einsparungen in der Höhe von bis zu € 54,50. Die monatlichen Einsparungen im Bereich der Grundversorgung pro umF pro Monat belaufen sich auf € 1.635 (30 Tage x € 54,50). bzw. € 19.892,50 pro umF und Jahr.

1.3. KINDESWOHL

Die **Grundlage jeglichen Handelns** auch in Bezug auf unbegleitete minderjährige Fremde ist das Kindeswohl, welches in § 138 ABGB (nicht abschließend) normiert ist. Das Wohl des Kindes ist als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Eine Unterscheidung zwischen österreichischen Kindern bzw. Kindern mit gesichertem Aufenthalt und unbegleiteten minderjährigen Fremden oder Kinderflüchtlingen per se wird nicht getroffen.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

- eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
- die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
- die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;

- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
- die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
- die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern legt in Artikel 1 folgendes fest: „**Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge**, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf **bestmögliche Entwicklung und Entfaltung** sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. **Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.**“

Als **öffentliche und private Einrichtungen**, für die das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung zu sein hat, kommen insbesondere folgende Institutionen in Frage:

- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Bundesverwaltungsgericht, Höchstgerichte
- Polizei und Sicherheitskräfte
- Rechtsberater (iSd 2. Hauptstück BFA-VG)
- Pflegschaftsgericht und andere Gerichte
- (Obsorgeberechtigte) Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
- Grundversorgungseinrichtungen des Bundes
- Grundversorgungseinrichtungen der Länder
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Diverse NGOs
- Bewilligende Stellen der Grundversorgung und der KJH
- Krankenhäuser und Gesundheitsinstitutionen
- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Ministerien und Landesräte
- (Bund und Länder) Regierung und Parlament

Der zentrale Aspekt für das **verfassungsmäßig gewährleistete Recht** findet sich in den ersten beiden Worten „Jedes Kind“, weshalb die Flüchtlings- oder präziser die Asylwerber/inneneigenschaft an dieser Diktion nichts ändern kann. Art. 7 ermöglicht Beschränkungen der gewährleisteten Rechte und Ansprüche, sofern diese Beschränkung „gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen

Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“.

Da der Großteil der Flüchtlinge aufgrund der herrschenden Bestimmungen illegal/rechtswidrig das Bundesgebiet erreichen muss, um deren Recht auf Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz umsetzen zu können, wird die **Thematik Flüchtlinge** auch regelmäßig **mit den Begriffen nationale Sicherheit und öffentliche Ruhe und Ordnung in Zusammenhang gebracht**. Insofern kann diskutiert werden, inwiefern asylrechtliche Bestimmungen das Wohl des Kindes eventuell einschränken dürften.

Auch wenn der Aspekt des im Asylverfahrens noch ungewissen Aufenthalts einen für den Staat schwerwiegenden Bestandteil der Argumentation ausmacht, so darf nicht übersehen werden, dass für Minderjährige hier ein anderer Maßstab angewendet werden muss als für Erwachsene.

Vergleicht man den Asylbereich, bei dem es sich lediglich um eine verwaltungsrechtliche Materie handelt, mit anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Strafrecht, so gibt es auch hier Unterschiede in der Zuordnung und in den Konsequenzen für Minderjährige. Das Strafrecht sieht ein Entstehen für begangene Taten ab dem 14. Lebensjahr vor, mindert jedoch den Strafrahmen. Auch das junge Alter (vor Vollendung des 21. Lebensjahres) stellt einen besonderen Milderungsgrund dar.

Einen Rechtsirrtum betreffend die (il)legale Einreise werden auch Minderjährige schwerlich geltend machen können, jedoch sind sie aufgrund ihres jungen Alters und der geringeren Lebenserfahrung anfälliger für falsche Informationen und den Glauben sich rechtmäßig zu verhalten.

Aspekte des Rechtsbestandes betrachtend, muss man zum Ergebnis kommen: Das Kindeswohl – als hochrangiges Gut der Verfassung – bedarf doch einer differenzierten Auseinandersetzung, wenn asylrechtliche Bestimmungen und individuelle Aufenthaltsentscheidungen dieses Recht einschränken.

Im Asylverfahren wird in einem Bescheid über **verschiedene Aspekte des internationalen Schutzes entschieden**. Für gewöhnlich werden **Kindeswohlaspekte hier tendenziell vernachlässigt**. Bestimmungen zur Gewährung des Status eines Asylberechtigten und/oder eines/einer subsidiär Schutzberechtigten entstammen Regelungen des internationalen Rechts (GFK und EMRK), sind an verschiedenen Stellen rechtlich definiert und der Kindeswohlüberprüfung im Sinne einer vorrangigen Erwägung, wie es das BVG Kinderrechte vorsieht, nicht zugänglich. Auch aus international rechtlicher Perspektive historisch betrachtet ist die UN Kinderrechtskonvention (1989)²⁸ viel jünger als die Genfer Flüchtlingskonvention (1951)²⁹ und die

²⁸ UN Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

²⁹ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Europäische Menschenrechtskonvention (1950),³⁰ in welcher das Kindeswohl bzw. die Gewährung des jeweiligen Schutzes normiert ist.

Anders gestaltet es sich beim dritten Spruchpunkt der Prüfung im Asylverfahren/Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, bei dem im Sinne des 7. Hauptstücks des Asylgesetzes über einen **Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** abgesprochen wird. Dieser Spruchpunkt ist einer Kindeswohlprüfung zweifelsfrei zugänglich. Derartige Überlegungen unterbleiben im österreichischen Asylverfahren regelmäßig. Ein Vergleich zwischen der Lebens- und Entwicklungssituation in Österreich und jener im Herkunftsland müsste vorgenommen werden, um eine Prognoseentscheidung über die Wahrung des Kindeswohls je nach getroffener Entscheidung beurteilen zu können. In anderen europäischen Ländern ist eine „**best interest of the child**“-Analyse Bestandteil des Asylverfahrens.³¹

Ebenso wird der Aspekt des Kindeswohls im einem etwaigen 4. Spruchpunkt zur Rückkehrentscheidung meist nicht thematisiert. Teilweise finden sich Begründungen, dass im Fall einer Rückkehr diverse Unterstützungsmechanismen im Herkunftsland zur Verfügung stehen würden und die Inanspruchnahme dem/der Betroffenen zumutbar ist. Eine dezidierte Auseinandersetzung in Form einer Kindeswohlanalyse existiert in der Praxis bis dato nicht.

Trotzdem ist dem **Asylgesetz der Begriff des Kindeswohls** nicht gänzlich fremd. § 40 AsylG enthält Bestimmungen zur Hinderung an der Einreise, Zurückweisung und Zurückschiebung. Diese sind unzulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Privat und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten sind. Hier ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen.

Im **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)** hingegen findet sich der Begriff des Kindeswohls im § 41a Abs. 10 NAG, (hierzu weiter oben unter Punkt 1.1.8. Aufenthaltsalternativen zum AsylG.)

Das **Fremdenpolizeigesetz (FPG)** enthält Strafbestimmungen zur rechtswidrigen Einreise und zum rechtswidrigen Aufenthalt (§ 120), die auch auf Minderjährige Anwendung finden können.

Im Folgenden kurz die auch für umF relevanten Strafbestimmungen:

- Abs. 1: Wer als Fremder nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet einreist, begeht eine Verwaltungsübertretung – Geldstrafe von € 100 bis zu € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen)

³⁰ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

³¹ Div. Newsletters des Separated Children in Europe Programme, <http://www.separated-children-europe-programme.org/p/1/75/newsletter>. (Zugriff 31.1.2018)

- Abs. 1a: Wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält – Geldstrafe von € 500 bis zu € 2.500 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen);
- bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde – Geldstrafe von € 2.500 bis zu € 7.500 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen);
- Abs. 1b: Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist – Geldstrafe von € 5.000 bis € 15.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen)

Der illegale Grenzübertritt und somit die rechtswidrige Einreise, welcher einer Asylantragstellung fast immer vorausgeht, wird in der Praxis verwaltungsstrafrechtlich nicht bis kaum verfolgt. Hingegen führt ein dem Asylverfahren nachgelagerter rechtswidriger Aufenthalt, nach rechtskräftiger negativer Beendigung des Verfahrens, auch bei unbegleiteten Minderjährigen zu entsprechenden Verwaltungsstrafen.

Auch wenn die **Bestimmungen des NAG** eine Kindeswohlprüfung betreffend die Gewährung eines **Aufenthaltsrechts zulassen** (§ 41a Abs. 10 NAG), so führt der Weg dorthin (Antragstellung und rechtswidriger Aufenthalt während der Bearbeitungszeit) mitunter zu **(verwaltungs-)strafrechtlichen Konsequenzen**, die einem Minderjährigen nicht zumutbar sind.

Eine Integration der Kindeswohlprüfung in das Asylverfahren ist daher dringend geboten, um verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen, die aufgrund einer **Lücke** entstehen, zu verhindern.

Im **Grundversorgungsbereich**, welcher dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als Verfahrensbehörde zugeordnet ist (§ 3 Abs. 2 Z 7 BFA-VG), kann nicht auf eine Beschränkung im Sinne des Art. 7 des BVG Kinderrechte berufen werden, da der Unterbringungsbereich nicht unter den Bereich der nationalen Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung subsumierbar ist.

Dass eine Kindeswohlprüfung im Rahmen der Zuweisung an Quartiere der Länder unterbleibt, ist daher nicht legitimierbar. Spätestens nach Ankunft in einem Bundesland und der damit verbundenen Verantwortungsübernahme der Kinder- und Jugendhilfe wäre eine Prüfung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfeplanung unumgänglich. Spätestens mit der Übertragung der Obsorge ist schließlich die Kinder- und Jugendhilfe für eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung verantwortlich.

Im **Bildungs- oder auch im Gesundheitsbereich** wäre eine Art. 7 BVG Kinderrechte – Beschränkung nicht argumentierbar. Einzig in Frage kommender Aspekt wäre das wirtschaftlichen Wohl des Landes, welches einer vorrangigen Erwägung des Kindeswohles im Sinne der Aufzählung entgegenstehen könne.

Zahlreiche volkswirtschaftliche Studien belegen die wirtschaftliche Bedeutung von Investitionen in Bildung und Gesundheitsleistungen. Bei unbegleiteten minderjährigen Fremden ist mit größerer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie in Österreich verbleiben werden, was eine Argumentation mit dem wirtschaftlichen Wohl des Landes daher nicht rechtfertigt.

Eine Verpflichtung der **Kinder- und Jugendhilfe** im Sinne des Kindeswohls wird nicht in Zweifel zu ziehen sein, verweist doch auch § 3 B-KJHG 2013³² direkt auf die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, eine Ungleichbehandlung von umF ist nicht vorgesehen.

Trotzdem war im Gesetzesentwurf zum Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz angedacht, umF explizit vom Anwendungsbereich auszuschließen, was jedoch nicht umgesetzt wurde.

1.4. OBSORGE

Für unbegleitete Minderjährige befindet sich keine obsorgeberechtigte Person im Inland, daher ist die Frage der Rechte und Pflichten und somit die Verantwortung für den/die Minderjährige eine umgehende Verpflichtung Österreichs.

Bis zum **Jahr 2005** war es keine Selbstverständlichkeit, dass umF eine/n Obsorgeberechtigte/n zur Seite gestellt bekommen haben. Dies änderte das **OGH Urteil** vom 19.10.2005 zur GZ 7Ob209/05v. Der OGH sprach folgendes aus: „Ein Minderjähriger, der wie hier Martin, 14-jährig unbegleitet nach Österreich kommt und um Asyl ansucht, bedarf über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und einer Vertretung im Asylverfahren hinaus entsprechender Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteil werden kann, die nach der Legaldefinition des § 144 ABGB neben der Pflege, der Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Vertretung des Minderjährigen in allen anderen Angelegenheiten umfasst.“ Der OGH folgte hier den Ausführungen des Minderjährigen, der angab, dass ihm ohne diverse Zustimmungserklärungen eines gesetzlichen Vertreters Chancen aufgrund fehlender rechtlicher Handlungsfähigkeit entgehen würden. Dass jede einzelne Handlung nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, jedoch die Gesamtheit ihn sozial, kulturell, bildungsmäßig und in jeder anderen Hinsicht beeinträchtigte.

In Bezug auf das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen wurde der Aspekt der ernsthaften Gefährdung (Art. 8 HMSA) erwogen, dass Kindeswohlerwägungen über die Deckung der Grundbedürfnisse des Minderjährigen hinausgehen. Die Anwendung des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens stellt

³² Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013).

jedoch auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ab, welcher im Allgemeinen ab einer Aufenthaltsdauer von ungefähr sechs Monaten und bei weitgehender Integration angenommen wird.

Das Urteil war für Österreich bahnbrechend; es wird jedoch manchmal in Diskussionen herangezogen, um mit diesem darauf zu verweisen, warum es keiner Obsorge ab dem ersten Tag bedarf.

Allgemeines

Rund 10 bis 15% aller umF-Antragsteller/innen haben in irgendeiner Form volljährige Verwandte in Österreich (z.B. volljährige Geschwister, Onkel, Tante etc.), entweder da sie mit diesen gemeinsam eingereist sind oder da diese Familienangehörigen bereits vor dem/der Minderjährigen nach Österreich gekommen sind.

85 bis 90% haben keine derartigen Bindungen oder Beziehungen.

Im Fall von familiären Obsorgemöglichkeiten kommt es ehest möglichst zu einer Abklärung von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und einer anschließenden Beantragung der Obsorge durch Verwandte. In den meisten Fällen ist die Bezirkshauptmannschaft Baden mit der Abklärung betraut, da hier der Großteil aller umF erstaufgenommen wird.

Für jene Jugendlichen, die keine familiären Bindungen in Österreich angeben, wird für gewöhnlich die Obsorgefrage im Rahmen der Erstaufnahme nicht geklärt, sondern erst wenn es zu einer Zuweisung in eine Grundversorgungseinrichtung der Länder kommt (hierzu weiter oben unter Punkt 1.1.5. Rechtsvertretung).

Ob nun ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r eine Bezugsperson in Österreich hat oder nicht – jedenfalls gestaltet sich das Prozedere problematisch. Der Berichterstattung sei vorweggenommen, dass dazugehörige Rechtsfragen einer weitaus längeren Abhandlung bedürften; hier wird auf die praktischen Probleme hingewiesen:

Keine Bezugsperson in Österreich

Minderjährige, die keine Bezugsperson in Österreich haben, befinden sich über einen längeren Zeitraum in einem **rechtsfreien Raum**. § 10 BFA-VG räumt einem mündigen Minderjährigen die Handlungsfähigkeit ein, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzubringen, sowie Verfahrenshandlungen gemäß dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes zu seinem Vorteil zu setzen.

Abs. 3 führt hierzu aus: „Gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz in der Erstaufnahmestelle (§ 17 Abs. 2 AsylG) der **Rechtsberater** (§ 49), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträger] jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.“ Relevant ist, dass

es sich hierbei nur um **eine Regelung bezüglich eines kleinen Bereiches der gesetzlichen Vertretung handelt**. Es existieren keine Bestimmungen zur Ausübung der Pflege und Erziehung, zur Vermögensverwaltung und zu den restlichen Teilbereichen der gesetzlichen Vertretung (vgl. ABGB).

Die **Pflege und Erziehung** kommt de facto den Betreuer/innen der Bundesbetreuung zu, sie können jedoch maximal, mit gutem Willen betrachtet, als Erziehungsberechtigte auftreten, haben aber faktisch keine Kompetenz Handlungen als gesetzliche Vertreter/innen im Rahmen der Pflege und Erziehung zu setzen (z.B. Schulanmeldung, Zustimmung zu medizinischen Behandlungen, die auch ein/e mündige/r Minderjährige/r aufgrund der Schwere des Eingriffs noch nicht tätigen kann etc.). In finanziellen Belangen, unabhängig davon, ob man sie der Pflege und Erziehung zuordnet oder der Vermögensverwaltung, ist weniger die Verwaltung von vorhandenem Vermögen bedeutsam als die Abwendung etwaiger zukünftiger Schulden oder Schaden des/der Minderjährigen, die beispielsweise durch „Schwarzfahren“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen können. In der Praxis ist niemand befugt, gegen eine etwaige Strafe einen Einspruch einzulegen.

Familiäre volljährige Bezugsperson

Bei Minderjährigen mit familiärem Bezug gestaltet sich die Problemlage anders. Der/die volljährige Verwandte wird mit der Frage konfrontiert, ob er/sie sich vorstellen kann die **Verantwortung für das Kind zu übernehmen**. Meist ist aus dem Herkunftskontext eine solche Verantwortungsübernahme sozial geschuldet. Andererseits droht beim Ablehnen der Verantwortung das **Risiko einer örtlichen Trennung** der Familienmitglieder, da der/die Minderjährige in einer entsprechenden Einrichtung für umF unterzubringen ist und der/die Volljährige in einer anderen Unterbringung, eine räumliche Nähe, außer der Unterbringung im selben Bundesland, kann nicht garantiert werden.

Abgesehen davon, dass der/die Volljährige selten die gesamten Auswirkungen der Entscheidung bei Ankunft in Österreich abschätzen kann, da selbst bei bester Aufklärung die genaue zu erwartende zukünftige (Lebens-)Situation von vielen Einzelfaktoren abhängt, kommt es zu schnellen Entscheidungen. Die Obsorge wird jedoch schneller an jemanden übertragen, als diese Person sie wieder abgeben kann.

Ein relevanter Bereich der Übertragung der Obsorge auf Verwandte ist u.a. das Dublin-System der Europäischen Union. Sobald ein Minderjähriger einer volljährigen Person zuzuordnen ist und damit der Versuch unternommen wurde eine Familieneigenschaft herzustellen, finden auch Dublin-Rückführungen von umF statt, (hierzu weiter oben unter Punkt 1.1.3. Dublin).

In manchen örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Pflegschaftsgerichte wurde in den letzten Jahren **eine Teilung der Obsorge** ausgesprochen, so dass beispielsweise die Pflege und Erziehung einem volljährigen Bruder, die gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung der Kinder- und

Jugendhilfe zugesprochen wurde. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt jedenfalls darin, dass die Kinder- und Jugendhilfe auf die Situationsentwicklung, in der doch unsicheren Anfangsphase, ein Auge haben kann. In der Praxis haben sich immer wieder Fallkonstellationen ergeben, bei denen die Obsorge durch Verwandte übernommen wurde, sich aber in der Folge herausgestellt hat, dass der/die Minderjährige in einer anderen Unterbringungsform besser versorgt werden könnte. Die reine Unzufriedenheit ist für eine Obsorgeänderung jedoch nicht ausreichend, es bräuchte eine Gefährdung des Kindeswohls, um in der Folge zu einer Obsorgeübertragung auf die Kinder- und Jugendhilfe zu gelangen.

Obsorgeverfahren

Das Obsorgeverfahren ist beim PflEGschaftsgericht angesiedelt, die **Verfahrensdauer** ist oft sehr unterschiedlich, was verschiedene Gründe haben kann.

Bei Waisenkindern oder bei Kindern, denen der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist, müsste theoretisch nicht lange geprüft werden, ob eine Betrauung der Kinder- und Jugendhilfe zumindest mit der vorläufigen Obsorge sinnbringend ist. Bei jenen Kindern, die im Kontakt zu ihren Eltern stehen bzw. deren Aufenthalt bekannt ist, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass diese die Obsorge nicht mehr haben wollen. Über die faktischen Möglichkeiten der Ausübung kann diskutiert, sie muss im Einzelfall geprüft werden.

Von Seiten der **BH Baden** wird gelegentlich ein **Umkehrbeispiel** in Diskussionen präsentiert: Wenn ein/e Österreicher/in sein/ihr Kind in ein anderes Land für ein Sprachsemester schickt, möchte er/sie auch nicht, dass das Kind dort als umF behandelt wird. Bedacht werden muss hier jedoch, dass ein Auslandssemester absolvierende Kinder meist in die Obhut einer Gastfamilie, einer Schule o.Ä. gegeben werden; der Austausch findet zumeist in ein Land statt, dessen Sprache man spricht, und es handelt sich um einen begrenzten Zeitraum, dessen Ende definiert ist. Somit existieren ausreichend Anknüpfungspunkte, weshalb keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Dem kann man entgegen, dass die Eltern von umF ihr Kind das Risiko der Flucht haben auf sich nehmen lassen, wissend, dass es diese vielleicht nicht überlebt, jedoch mit der Hoffnung, dass es vielleicht bessere oder überhaupt Lebensperspektiven in der Zukunft haben wird. Inwiefern die Eltern ihr Kind durch eine solche Entscheidung gefährdet (im Sinne des § 181 ABGB) oder gerade durch diese Entscheidung eine Gefahr abgewendet haben, liegt im Auge des Betrachters und ist wohl facettenreich.

Bei Erreichbarkeit der Eltern gab es von PflEGschaftsrichter/innen in den vergangenen Jahren unterschiedliche Herangehensweisen, die selbstverständlich einzelfallabhängig waren/sind. Beispielsweise wurde mit Eltern telefonisch Kontakt aufgenommen oder diese postalisch zu erreichen versucht, jeweils mit

unterschiedlichen Ergebnissen. Solche Maßnahmen führen zu einer längeren Dauer des Obsorgeverfahrens und einer damit verbundenen obsorgerechtlichen Lücke.³³

2016 wurde durch den OGH klargestellt, dass jedenfalls ein Abwesenheitskurator zu bestellen ist, wenn die Eltern nicht erreichbar sind.³⁴

Immer wieder kommt es zu einer **Alterskorrektur eines/einer Minderjährigen im Asylverfahren**, (hierzu ausführlich weiter oben unter dem Punkt 1.1.2. Altersfeststellung). Eine Altersfeststellung hat nicht zwingend Auswirkungen auf das Obsorgealter (das im Obsorgebeschluss festgestellte Alter). Das Gericht ist nicht an die Vorgabe oder Feststellung des Asylverfahrens gebunden, wenn andere Beweismittel vorliegen; für ein/e Richter/in gilt hier der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ein Festhalten am evident unrichtig angegebenen Alter im Obsorgebeschluss des/der Antragsteller/in ist jedoch laut OGH unzulässig.³⁵

Die Auswirkungen auf die **Unterbringung bei abweichendem Obsorgealter** (bei der Verwendung unterschiedlicher Geburtsdaten im Asylverfahren und Obsorgeverfahren) divergieren in den Bundesländern. Während es Kinder- und Jugendhilfen sowie Grundversorgungen in den Bundesländern gibt, die sich nach dem Obsorgealter richten, ist für andere jedenfalls das Alter im Asylverfahren ausschlaggebend. Relevant ist dies insbesondere im Bereich der Finanzierung: So kommt je nach Ansicht für den entsprechenden Tagsatz zur Versorgung die Grundversorgung oder die Kinder- und Jugendhilfe auf. Diese Ressourcenfrage führt dazu, dass es hier unterschiedliche Ansätze in der Praxis gibt. Klarzustellen ist, dass die Obsorge so lange aufrecht ist, als ein Obsorgebeschluss existiert.

Ebenso verursacht in der Praxis ein **Umzug eines/einer Minderjährigen** unterschiedlich schnelle Vorgänge – im Sinne der Übertragung der Verantwortung von einer zuständigen Stelle auf die andere –, wobei es auch hier unterschiedliche Ansichten von Kinder- und Jugendhilfeträgern gibt, ab welchem Zeitpunkt ihre Zuständigkeit erlischt oder beginnt.

Kinder- und Jugendhilfe

Wenn über die Obsorge mittels Beschluss entschieden und diese vorläufig oder dauerhaft dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen wird, so ist die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) **in der Pflicht** im Sinne des Kindeswohls zu handeln. Die Pflege und Erziehung wird für gewöhnlich an eine Einrichtung (oder auch an Pflegeeltern) ausgelagert und durch diese ausgeübt. Die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren wird entweder durch speziell geschulte Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen oder an

³³ Zu bedenken ist, dass eine Gefährdung der Eltern bei postalischem Kontakt nicht auszuschließen ist, wenn z.B. Personal des Regimes wahrnimmt, dass die Eltern Post eines anderen Staates bzw. von dessen Behörden erhalten.

³⁴ OGH, 4Ob 150/16m, vom 30.8.2016.

³⁵ OGH, 3Ob 101/17z, vom 7.6.2017.

NGOs delegiert. Beim eigentlichen Obsorgeberechtigten verbleiben für den Alltag verhältnismäßig wenige Aufgaben, jedoch die Gesamtverantwortung für das Kindeswohl.

Im Sinne des B-KJHG 2013 ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, einen **Hilfeplan** zu erstellen und diesen regelmäßig zu evaluieren (§ 23). Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen, was auch die Wahl einer geeigneten Betreuungsform beinhaltet. Bei umF kommt diese Praxis jedoch so gut wie nicht zur Anwendung, zentral ist die Ausstattung der zuständigen KJH mit entsprechenden Ressourcen. Weiters ist mit dem Tagsatz der Grundversorgung ein Hilfeplan nach Standards der KJH nicht umzusetzen.

Die **Finanzierung der Unterbringung** erfolgt im Vergleich zu autochthonen/österreichischen fremdunterbrachten Kindern über eine andere Stelle, die Grundversorgung. Aus finanzieller Perspektive ist das Wunschscenario (der Kinder- und Jugendhilfen), dass die Finanzierung in einem Quartier der Grundversorgung ausreichend ist, sodass diese keine weiteren Ressourcen mehr aufwenden müssen. In vielen Wirkungsbereichen von Kinder- und Jugendhilfeträgern spricht man sich für eine ausschließliche Finanzierung durch die Grundversorgung aus.

Es ergeben sich in der **Praxis jedoch Finanzierungslücken** in den Bereichen von Gesundheitsleistungen, die nicht durch die Grundversorgung oder die Krankenkasse (zur Gänze) gedeckt werden können, ebenso im Bildungsbereich, und hier auch nicht nur im Bereich der Förderung von besonderen Begabungen, sondern auch bei Sprachkursen. Ein weiterer problematischer Aspekt ist der erhöhte Betreuungsbedarf (hierzu oben unter dem Punkt 1.2.3. Erhöhter Betreuungsbedarf).

In den Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren und Monaten verschiedene Ansätze gewählt, um mit den steigenden Antragszahlen von umF umzugehen und **Wissen innerhalb der Kinder und Jugendhilfe zu bündeln**.

In manchen Bundesländern sind Schwerpunktstellen eingerichtet oder zumindest Fachmitarbeiter/innen von Landesseite ernannt worden, um für ein gesamtes Bundesland die notwendige fachliche Expertise bereitstellen zu können. Die Ausübung der Obsorge hingegen liegt für gewöhnlich bei den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten. Die Eröffnung einer umF-Einrichtung, die mit oft entsprechend höherer Kapazität geplant wird (hierzu oben unter dem Punkt 1.2. Unterbringung), bedeutet daher eine zusätzliche personelle (und finanzielle) Belastung für eine örtlich zuständige Behörde. Da in den Bezirken keine regelmäßige (im Sinne von gleichmäßiger) Auslastung mit umF-Einrichtungen besteht, existiert in der Praxis ein Ungleichgewicht der Belastung verschiedener Behörden. Gerade im Bereich der Ressourcen sollte hier auf eine ganzheitliche Lösung innerhalb Österreichs hingewirkt werden, speziell wenn

es sich um die Unterbringung von umF mit erhöhtem Betreuungsbedarf handelt, für welche jedenfalls Ressourcen größeren Ausmaßes von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden.

Unmündige umF

Unmündige umF (UumF) sind laut einem Koordinationsratsbeschluss der Grundversorgung sofort in einer Einrichtung des jeweiligen Bundeslandes unterzubringen. Für gewöhnlich fährt ein/e Mitarbeiter/in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem/der UumF nach Krisenunterbringung und Abklärung in die Erstaufnahmestelle, um dort mit dem Kind einen Antrag auf internationalen Schutz einzubringen, wobei dieses durch den Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) für die Antragstellung vertreten wird (§ 10 Abs. 6 BFA-VG).

Lediglich Wien bietet hier eine spezielle Kriseneinrichtung für unbegleitet minderjährige Fremde an, in anderen Bundesländern erfolgt meist die Aufnahme in die jeweils **örtlichen Krisenzentren** der Kinder- und Jugendhilfe, mit anschließender weiterer Verlegung in eine sozialpädagogische Wohngemeinschaft.

Trotzdem werden UumF von manchen Bundesländern in die Erstaufnahmestelle nach Traiskirchen gebracht. Das erfolgt entweder aufgrund einer individuellen Entscheidung des verbringenden Bundeslandes oder aufgrund einer familiären Konstellation, bei der sonst eine Trennung von den Familienmitgliedern durch die separate Unterbringung des/der UumF erfolgen würde.

In Traiskirchen werden UumF im Haus der Frauen untergebracht. Die Kinder- und Jugendhilfe, BH Baden, steht hier in regelmäßigem Austausch, beantragt jedoch nicht die Obsorge für diese unmündigen umF.

Zur **Obsorge**, der **Kinder- und Jugendhilfe** und damit verbundenen Rechtsproblemen sei an dieser Stelle weiters auf das **Gutachten zu Rechtsproblemen** von SOS-Kinderdorf – Österreich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verwiesen.³⁶

³⁶ Das Gutachten beinhaltet einen öffentlich-rechtlichen Teil von Univ.-Prof. Dr. Karl Weber und Univ.-Ass. Mag.^a Stephanie Jicha sowie einen privatrechtlichen Teil von Univ.-Prof. Dr. Michael Ganner (alle Universität Innsbruck). Die Rechtslage bis zum 1.10.2016 wurde berücksichtigt.

Folgende Rechtsfragen wurden beantwortet:

- Ist der faktische Ausschluss der umF von den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzeskonform?
- Welche individualrechtlichen Ansprüche ergeben sich für umF aus mangelnder/verzögerter Obsorgeübernahme und unzureichender Obsorgeverantwortung (Mangel an sozialpädagogischer Betreuung, therapeutischer Mehrbedarf etc.) durch den Kinder- und Jugendhilfeträger?
- Lassen sich einklagbare Ansprüche von Minderjährigen auf Mehrleistungen im Sinne des Kindeswohls (bzw. Verwendungsansprüche von Einrichtungen, an die Pflege und Erziehung übertragen wurden) ableiten?
- Wer kann die Wahrung der Rechte des Kindes begehren (Kompetenzkonflikt mit derselben Behörde als gesetzlicher Vertretung) und wo?
- Kann ein jugendlicher Asylwerber den Antrag stellen z.B. von einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreut zu werden/ bzw. kann er Leistungen der Kinder und Jugendhilfe beantragen? Wie hätte die Entscheidung des Kinder- und Jugendhilfeträgers auszusehen?
- Wäre die Anregung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung, wie vergleichsweise in Deutschland mit § 42 SGB VIII, ein gangbarer Weg?

<https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/62987502-9d66-4629-8679-9b811351d943/Gutachten-SOS-Kinderdorf-Mindestsicherung.pdf>. (Zugriff 31.1.2018)

In der Praxis bestehen zusammenfassend folgende Probleme im Bereich der Obsorge von umF:

- Obsorgelücke für unbegleitete minderjährige Fremde in der Bundesbetreuung
- Teilweise lange Obsorgeverfahren
- Verhältnismäßig schnelle Übertragung der Obsorge an volljährige Verwandte ohne anschließende Überprüfung
- Zu geringe finanzielle Ausgestaltung der Obsorge/der Ressourcen des Kinder- und Jugendhilfeträgers
- Faktische Ungleichbehandlung von umF im Vergleich zu österreichischen Kindern
- Fehlende Hilfeplanung und so kein Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

1.5. TAGESSTRUKTUR

Minderjährigen Flüchtlingen eine Tagesstruktur anzubieten ist das **Um und Auf in der Betreuung**. Einerseits ermöglicht es ihnen in Österreich Fuß zu fassen, sich zu integrieren, und andererseits ist es mehr als notwendig für die psychische Gesundheit. Verschiedenste Aktivitäten kommen in Betracht, die Struktur schaffen. An oberster Stelle steht stets Bildung in Form von Schul-, Kursbesuchen und Lernzeiten. Jedoch auch Freizeitaktivitäten sind ein relevanter Aspekt.

Von der Ausbildungspflicht bis 18 sind Kinderflüchtlinge explizit ausgenommen (§ 3 APFIG).³⁷

1.5.1. Bildung

Bildung von Minderjährigen ist vielfach davon abhängig, mit welchem Alter sie nach Österreich kommen. Sind sie **unter 15 Jahre alt** und somit **schulpflichtig**, werden sie in den Regelschulbetrieb eingeschult, eine Rückstufung um ein Jahr ist möglich. Die Sprachförderung im schulischen Kontext hängt davon ab, ob Deutsch als Fremdsprache an einer Schule angeboten wird. (Für eingehendere Informationen sei auf Informationen des Bundesministeriums für Bildung verwiesen.³⁸)

Nach dem Ende der Schulpflicht ist die Aufnahme eines/einer umF in eine Schule von den Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie dem Willen und den Möglichkeiten des Direktors/der Direktorin abhängig. Immer wieder gibt es umF, die nach Erlernen der Sprache in den regulären Schulbetrieb einsteigen können und beachtliche Leistungen bis hin zur Matura und zum Studium erbringen.

³⁷ Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APFIG).

³⁸ <https://www.bmb.gv.at/schulen/service/fk/fluechtlingskinder.html>. (Zugriff 31.1.2018)

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Fremden erreichen Österreich nach dem Ende der Schulpflicht, ihr Bildungsweg beginnt für gewöhnlich mit **Deutschkursen** und je nach Vorkenntnissen **Basisbildungskursen**.

Bei ausreichenden Kenntnissen in den Bereichen Mathematik, Deutsch und Englisch führt der Bildungsweg meist weiter in Richtung eines Pflichtschulabschlusses (mit der nachgelagerten Option einer höheren Schule oder dem Beginn einer Lehre). Der Beginn einer Lehre ist auch ohne Pflichtschulabschluss möglich, jedoch in der Praxis nicht sehr häufig.

Schwierig gestalten sich die Abklärung und die Möglichkeiten bei einem (in der Kindheit) verabsäumten **sonderpädagogischen Förderbedarf**. Der Zugang zu einem geschützten Lehrplatz oder Ähnlichem ist abgesehen von der Problematik des Aufenthaltsstatus auch im Bereich von Testverfahren bzw. der standardisierten Diagnostik schwierig.

Ein Teil der unbegleiteten Minderjährigen ist in ihrer Heimat **nicht alphabetisiert** worden, entsprechende Kursmaßnahmen, in Form von Basisbildungskursen, stehen in Österreich zur Verfügung. Ein Defizit stellt jedoch die Alphabetisierung in der Muttersprache dar, was eine Erleichterung des Bildungsprozesses bedeuten würde.

Dass Bildung auch mit **Kosten** verbunden ist, versteht sich von selbst, folgende Möglichkeiten bestehen im Rahmen der Grundversorgung:

Schüler/innen haben im Rahmen der Grundversorgung einen Anspruch auf € 200,-/Jahr für Schulbedarf (Art 9 Z 11 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). In manchen Bundesländern wird dieser Betrag nur minderjährigen Schüler/innen gewährt (z.B. Niederösterreich), in manchen Ländern auch nach Erreichen der Volljährigkeit (z.B. Wien).

Von diesem Betrag müssen Schulmaterialien beschafft sowie Schulausflüge bezahlt werden. Nach Aufbrauchen dieser Summe gibt es keine weiteren Zuschüsse. Eine Schülerbeihilfe kann nicht erlangt werden, solange im Asylverfahren noch kein Status zuerkannt worden ist.

Für den Schulbesuch erforderliche Fahrtkosten können, bis zur Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, im Rahmen der Grundversorgung übernommen werden (Art 9 Z 10 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

Gelegentlich bestehen Aushilfsmöglichkeiten für weitere im Schulbetrieb entstehende Kosten im Rahmen des Elternvereins, wobei hier ein Rechtsanspruch fehlt und die Unterstützung keinen staatlichen Charakter hat.

Für **Deutschkurse** von unbegleiteten minderjährigen Fremden sieht die **Grundversorgung Kostenhöchstsätze** von € 3,63 pro Einheit vor, wobei maximal 200 Unterrichtseinheiten konsumiert werden können (Art 9 Z 13 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von € 726,00 für die Finanzierung von Deutschkursen. Um eine Sprache ausreichend zu erlernen, brauchen laut Expert/innen Menschen mit entsprechenden Vorkenntnissen rund 600 Einheiten. Mit dem Betrag von € 3,63/Einheit lässt sich meist keine Kursstunde bezahlen. Auch wenn andere Kostensätze in der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG im Laufe der Jahre teilweise valorisiert wurden, wurde bei Ziffer 13 seit 2004 keine Anpassung vorgenommen.

Gerade in ländlichen Bereichen stellen **Fahrkosten und Erreichbarkeiten** eine zusätzliche Hürde beim Spracherwerb dar.

Ebenso wie finanzielle Aspekte spielt die Verfügbarkeit von Kursen eine bedeutende Rolle dabei, ob Spracherwerb und Bildungsabschlüsse möglich sind.

Wien hat eine Vorreiterrolle im Kursbereich eingenommen und das Jugendcollege ins Leben gerufen. Ähnliche Projekte sind nun auch in Niederösterreich (POLEposition) und der Steiermark in Angriff genommen worden.

In der Praxis oft schwierig gestaltet sich die Förderung und Lernbegleitung in Grundversorgungseinrichtungen, weil hierzu die personellen und finanziellen Ressourcen fehlen. Förderung kann daher, falls überhaupt, nur durch externe, oft ehrenamtliche Angebote abgedeckt werden.

1.5.2. Beschäftigung während des Asylverfahrens

Für Minderjährige ist ein Erlass des BMASK von Jänner 2017 von besonderer Bedeutung.³⁹ Hier wird ausgeführt, dass im Rahmen einer Ausbildung zu absolvierende **Ferial- oder Berufspraktika** (während des laufenden Asylverfahrens) in Betrieben zu erlauben sind, wenn diese im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben oder im jeweiligen Schultyp zumindest üblich sind; wobei die Praktika zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen sind. In manchen Bundesländern war dies bereits vor dem Erlass möglich, nun erfolgte eine Klarstellung. Weiters wird ausgeführt, dass Ferial- oder Berufspraktikant/innen auch Anspruch auf eine angemessene Entlohnung haben, wenn sie wie Arbeitnehmer/innen in die betriebliche Organisation ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgebers eingegliedert sind, ihrer/seiner Weisungsbefugnis unterstehen und an feste Arbeitszeiten gebunden sind.

³⁹ BMASK-435.006/0012-I/B/7/2016 vom 25.1.2017.

Der Erlass ermöglicht zudem ausdrücklich, dass Asylwerber/innen bereits während ihres Asylverfahrens **Volontariate** zum Erwerb beruflicher Qualifikationen absolvieren.

In organisierten Quartieren dürfen Asylwerber/innen Hilfstätigkeiten wie Reinigung oder Küchendienste übernehmen. Bedeutsam ist, dass diese sog. **Remunerationstätigkeit** im direkten Zusammenhang mit der Unterbringung steht. Es kann den Minderjährigen hierfür ein Anerkennungsbetrag von € 3 bis € 5/Stunde von Seiten des Quartiers ausbezahlt werden.

So wie alle Asylwerber/innen haben auch umF die Möglichkeit Arbeiten im Rahmen von **gemeinnütziger Beschäftigung** bei einer Gebietskörperschaft nachzugehen. Hierfür gibt es ein beschränktes Ausmaß an erlaubten Stunden. Die Tätigkeit darf nur über einen bestimmten Zeitraum unregelmäßig ausgeübt werden. Es handelt sich bei der Entlohnung um einen Anerkennungsbeitrag von rund € 5/Stunde. Die Gebietskörperschaft als Arbeitgeber muss nicht für Sozial- und Haftpflichtversicherung aufkommen. Betreuungsstellen, deren Jugendliche das Glück haben auf diesem Weg eine Beschäftigung zu erhalten, schließen meist auf eigenen Kosten Unfallversicherungen für ihre Minderjährigen ab.

Die Möglichkeit einer befristeten **Beschäftigungsbewilligung im Rahmen eines Saisonkontingentes**⁴⁰ ist für umF eher vernachlässigbar. Von derartigen Beschäftigungsverhältnissen wurde von Seiten von umF-Betreuungsstellen noch nicht berichtet.

1.5.3. Lehre während des Asylverfahrens

Junge Asylwerber/innen **bis zum 25. Lebensjahr** können– ungeachtet des vorläufigen Aufenthaltsstatus – eine Beschäftigungsbewilligung für die gesamte Dauer der Lehrzeit erhalten, wenn im jeweiligen Beruf ein **nachgewiesener Lehrlingsmangel** besteht oder der Beruf auf der Mangelberufsliste des Sozialministeriums geführt wird.

Erstmals wurde dies im Jahr 2012 für Jugendliche bis 18 Jahre durch einen Erlass⁴¹ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz möglich.

Bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (§ 4 Abs. 1) können daher für jugendliche Asylwerber/innen Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 AuslBG⁴² für die Dauer der Lehrzeit erteilt werden.

⁴⁰ Erlass GZ 435.006/6-II/7/2004 vom 11.05.2004.

⁴¹ BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012 vom 14.6.2012.

Von den jungen Asylwerber/innen muss ein/e Arbeitgeber/in mit einer konkreten Lehrstelle gefunden werden, der/die sich um die Beschäftigungsbewilligung bemüht. Die Beschäftigungsbewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn der/die jugendliche Asylwerber/in seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist. Im Bewilligungsverfahren muss eine **Arbeitsmarktprüfung** durchgeführt werden; das bedeutet, dass für die Besetzung der Lehrstelle keine bevorzugte und gleich qualifizierte Ersatzarbeitskraft erfolgreich vermittelbar sein darf. Weiters ist eine Befürwortung des Regionalbeirats erforderlich (§ 4 Abs. 3 Z 1 AuslBG).

1.5.4. Beschäftigung und Lehre mit Aufenthaltsstatus

Nach der Gewährung eines Status (Asyl oder subsidiärer Schutz) gibt es **keine Beschränkung** mehr für Jugendliche bei der Lehrstellensuche. Lediglich problematisch ist der (zeitliche) Weg dorthin (hierzu weiter oben unter Punkt 1.1. Asylverfahren, Anmerkung: Verfahrensdauer).

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens besteht für Jugendliche die Möglichkeit, sich beim AMS **arbeitsuchend zu melden** und auf diesem Weg Unterstützung im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten.

Die Aufnahme jedweder Beschäftigung ist den Minderjährigen mit Zustimmung im Bereich der Obsorge möglich.

1.5.5. Einkommen unbegleiteter Minderjähriger

Wenn unbegleitete minderjährige Fremde eine Lehre oder im Rahmen einer AMS-Maßnahme Kurse besuchen, verdienen sie bereits ihr erstes Geld.

So lange sich Minderjährige in der Betreuung der **Grundversorgung** befinden (Asylwerber/innen, subsidiär Schutzberechtigte), gibt es **eine Zuverdienstgrenze**. Die Zuverdienstgrenze in der Grundversorgung sieht einen allgemeinen Freibetrag von € 110/Monat vor. Sollte dieser überschritten werden, wird der Betrag von der Grundversorgung abgezogen.

Diese Regelung erscheint wenig sinnvoll für Minderjährige; einerseits ist die Motivation für eine regelmäßige Arbeitstätigkeit bei € 110 verhältnismäßig gering, die Möglichkeit des Ausziehens/einer anderen Wohnsitznahme aus der Grundversorgung ist ebenso nicht gegeben. Andererseits benötigen die Minderjährigen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit finanzielle Ressourcen zur Wohnungnahme (Kautions, Provision, Möbel etc.).

⁴² Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG).

Sieben Bundesländer hatten daher eine Lösung in Form des sog. Ansparens gefunden. Der den Freibetrag übersteigende Anteil des Arbeitseinkommens wird auf einem **Ansparkonto** verwahrt, den Betrag erhalten die Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit. Es gibt hierzu verschiedene Lösungen von Ansparkonten, die entweder durch eine Betreuungseinrichtung oder von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe angelegt und verwaltet werden. Lediglich die Bundesländer Salzburg und Burgenland verwehren diese Möglichkeit bereits seit längerem. Jüngst gab es Änderungen in den Bundesländern Niederösterreich und der Steiermark, die **fortan eine Anspargung ebenfalls als unzulässig** erachten. Einrichtungen, die in diesen Bundesländern Minderjährige mit Arbeitseinkommen betreuen, erhalten einen entsprechend geringeren Betrag aus der Grundversorgung und werden aufgefordert, sich den Restbetrag direkt von den durch sie betreuten Jugendlichen zu fordern. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist hiermit vorprogrammiert.

Für jene Kinder, die von der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht sind, gilt diese Regelung nicht.

Für jene unbegleiteten Minderjährigen, die den Status als Asylberechtigter erhalten und deren Unterbringung in der Folge von Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers finanziert wird, gilt diese Regelung ebenfalls nicht.

Durch die bestehende Regelung des Freibetrages kommt es zu einer **massiven Ungleichbehandlung** von unbegleiteten minderjährigen Fremden im Vergleich zu österreichischen Kindern, aber auch zu einer Ungleichbehandlung der umF untereinander, je nachdem welchem Bundesland sie in die Grundversorgung zugewiesen wurden.

1.5.6. Freizeitgestaltung

Freizeitgestaltung kostet meist Geld, zumindest erschöpft sich das Angebot kostenloser Freizeitangebote oder ist nur punktuell in Form von Feste oder Veranstaltungen verfügbar. Für die Freizeitgestaltung steht jedem Asylwerber ein **Freizeitbudget von € 10/Monat** aus der Grundversorgung zur Verfügung. Im Bereich kultureller oder sportlicher Aktivitäten erreicht man mit diesem Betrag sehr schnell ein Limit bei finanzierbaren Aktivitäten, was jeder Mensch aus der persönlichen Lebenserfahrung weiß.

Aus der Grundversorgungsleistung des Taschengelds in der Höhe von € 40/Monat ist es je nach anderen/weiteren Bedürfnissen der Person eventuell möglich, etwas mehr für Freizeit auszugeben. Bedenkt man, dass das billigste Fitnessstudio bereits € 20 pro Monat kostet und auch bei einer kostengünstigen Handynutzung mit € 10 pro Monat zu rechnen ist, für diverse Anschaffungen kein weiteres Geld zur Verfügung steht, so ist ersichtlich, dass sich nicht viele Aktivitäten ausgeben können.

Kinder und Jugendliche sind hier oft auf gespendete Angebote angewiesen. Eine spezifische Talentförderung oder das Verfolgen spezieller Interessen ist aus finanzieller Perspektive nicht vorgesehen. Eine Mitgliedschaft im Fußballverein oder Ähnliches ist nur durch die Wohltätigkeit von anderen in Österreich lebenden Personen denkbar.

Für Betreuungsstellen bedeutet dies, dass sie regelmäßig mit potenziellen Spender/innen in Kontakt treten müssen, um für die von ihnen zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine angemessene Tagesstruktur sicherstellen zu können. Für die Minderjährigen besteht hier eine gewisse Verpflichtung zu kontinuierlicher Dankbarkeit dafür, dass ihnen Möglichkeiten eröffnet werden, sich zu entwickeln und Talente zu entfalten. Wünschenswert wäre, dass es Ressourcen für die Förderung und Entwicklung von Minderjährigen gibt, welche die realen Kosten widerspiegeln.

1.6. GESUNDHEIT

Im **Zulassungsverfahren** sind zu Beginn ohne unnötigen Aufschub neben anderen Aktivitäten Untersuchungen, die nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes vorgesehen sind, durchzuführen (§ 29 Abs. 6 AsylG). Neben einer allgemeinmedizinischen Untersuchung werden Asylwerber/innen einem Lungenröntgen unterzogen und erhalten die Möglichkeit zu so genannten „catch-up“ Impfungen. Diese Impfungen sind freiwillig und werden daher nicht von allen Personen angenommen.

Die **Grundversorgungsvereinbarung** – Art. 15a B-VG beschreibt in Art. 6 Abs. 1 Z 4–7 die darüber hinausgehenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden **zustehenden Gesundheitsleistungen**:

- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
- Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen.

Im Verlauf des Asylverfahrens sind die meisten Asylwerber/innen im Rahmen der Grundversorgung bei der Gebietskrankenkasse **versichert**. Diese Versicherungsleistung ermöglicht den Zugang zur medizinischen Versorgung, wie ihn die meisten in Österreich lebenden Personen haben. Dadurch können Asylwerber/innen Fachärzte/-ärztinnen konsultieren und sich im Krankenhaus behandeln lassen.

Schwierig gestaltet sich insbesondere am Anfang die **sprachliche Verständigung**. Krankenanstalten haben die medizinische Versorgung sicherzustellen, sie müssen im Zweifelsfall Dolmetscher/innen heranziehen, um eine Sprachbarriere zu überwinden. Es wird daher vielfach mehrsprachiges Personal beschäftigt, das u.a. zu Dolmetschzwecken herangezogen wird, jedoch keine qualifizierte Ausbildung für diese Aufgabe hat. Vermehrt wird an großen Kliniken auch Videodolmetschen eingesetzt.

Im niedergelassenen Bereich ist das Überwinden der Sprachbarriere ungemein schwieriger. Nicht selten werden andere Personen, die durch längeren Aufenthalt sprachkundiger sind oder zumindest etwas Englisch können, zum Übersetzen gebeten, sind mit dieser Aufgabe jedoch überfordert.

Bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger stellt die Begleitung zu Arztterminen eine im Team zu koordinierende Herausforderung dar, da Betreuer/innen auch an anderer Stelle gebraucht werden.

Für diverse **Therapien oder Heilbehelfe**, die mit einem **Selbstbehalt** verbunden sind, ist es nicht selbstverständlich Leistungen aus der Grundversorgung zu erhalten. Es kann sich hierbei um diverse Therapien wie Logopädie, Ergotherapie, Physio- oder Psychotherapie handeln und ebenso um Heilbehelfe wie Brillen und Kontaktlinsen (die für sportliche Aktivitäten benötigt werden) oder Zahnspangen. Auch notwendige Impfungen, sofern sie nicht durch Gratisimpfaktionen angeboten werden, sind nicht allen Minderjährigen zugänglich.

Gelegentlich kommt es vor, dass auch Minderjährige den Anspruch auf Grundversorgung verlieren, beispielsweise durch zu lange Abwesenheit vom Quartier. Durch die Einstellung der Grundversorgung wird von dieser auch keine Einzahlung in die Krankenversicherung getätigt und der **Versicherungsschutz erlischt**. Art 6 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG legt fest, dass durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf, was sich auch aus medizinrechtlichen Bestimmungen ergibt.

Im Zusammenhang mit **Altersfeststellungen** kommt es für umF in Bezug auf die **Versicherungsnummer** immer wieder zu Alltagsproblemen. Wird das Alter aufgrund einer Altersfeststellung geändert, bleibt dennoch das alte Geburtsdatum in der Versicherungsnummer erhalten. Das führt nicht selten beim Arztbesuch zu Problemen, da die Angaben auf dem Identitätsdokument und der E-Card nicht übereinstimmen. Nicht nur sind die Gespräche zu dieser Thematik für die Betroffenen teilweise verstörend, auch die Erfassung der abweichenden Versicherungsnummer in verschiedensten Computerprogrammen (verschiedenster Lebensbereiche) führt ständig zu Schwierigkeiten. Das Bemühen vieler Betreuer/innen hier im Sinne ihrer Klient/innen zu einer Änderung der Versicherungsnummer zu gelangen, ist regelmäßig vergebens.

Eine große Herausforderung der nächsten Jahre ist die **psychologische und psychiatrische Versorgung** von Kinderflüchtlingen. Die allgemein schlechte Versorgungslage in diesem Bereich hat sich durch die hohen Asylantragszahlen von Minderjährigen in den letzten Jahren zusätzlich verschärft. In kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulanzen erlebt man schnelle Entlassungen nach einem ersten Gespräch, es herrscht ein akuter Mangel an niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater/innen sowie an Therapeut/innen, um den angekommenen Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft eine gute Integration in die österreichische Gesellschaft zu ermöglichen. Neben therapeutischen Angeboten, um die Ankommensphase zu überstehen, bedarf es langfristiger Therapieangebote, um den Minderjährigen die Verarbeitung eines Traumas zu ermöglichen. Von besonderer Bedeutung wird der Ausbau niederschwelliger Therapieangebote für Kinderflüchtlinge sein, um den Zugang auch für Personen zu ermöglichen, die dieser Form der Behandlung nicht so aufgeschlossen gegenüberstehen, (hierzu weiter oben unter Punkt 1.2.3. Erhöhter Betreuungsbedarf).

Seit mehreren Jahren widmet sich der Verein „Politische Kindermedizin“ der Verbesserung der medizinischen Versorgung von Flüchtlingskindern; zuletzt hat im November 2017 die 11. Jahrestagung der Organisation unter dem Titel „Welcome? Medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern“ stattgefunden, aus der eine Resolution mit Empfehlungen zur besseren Versorgung ergangen ist.⁴³ 2016 setzte sich auch die Liga für Kinder- und Jugendgesundheit in ihrem Jahresbericht intensiv mit der Thematik „Kinder mit Fluchtbiographie und die Aspekte der Gesundheit“⁴⁴ als Schwerpunktthema auseinander.

1.7. INTEGRATION

Im Jahr 2017 wurde das **Integrationsgesetz** (IntG)⁴⁵ beschlossen, welches sich mit der Integrationsförderung und der Integrationspflicht befasst (§ 1). Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Personen umfasst, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dabei handelt es sich um Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte oder Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (§ 3 IntG). Nicht inbegriffen sind daher Asylwerber/innen, über deren Asylverfahren noch nicht entschieden wurde.

⁴³ Resolution der Politischen Kindermedizin zur 11. Jahrestagung 2017, Welcome? Medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern vom 2.12.2017, http://www.polkm.org/meetings/ann_meeting_17/salzb17_resolution.pdf. (Zugriff 31.1.2018)

⁴⁴ http://www.kinderjugendgesundheit.at/files/cto_layout/downloads/jahresbericht/Liga_JB16_print.pdf. (Zugriff 3.1.2018)

⁴⁵ Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhaltiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG).

§ 2 Abs. 2 IntG bestimmt das Ziel von Integrationsmaßnahmen; sie „sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen.“

Der zweite Teil des Gesetzes besteht aus zwei Hauptstücken, der „Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ und der „Sprachförderung und Orientierung für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige“.

Vom Altersbereich der **Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte** sind Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres umfasst. Sie haben Deutschkurse, sowie Werte- und Orientierungskurse zu besuchen sowie sich in einer Integrationserklärung zur Einhaltung grundlegender Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten. Als Sanktionsmaßnahmen drohen Kürzungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die zuständigen Stellen der Länder (§ 6 Abs. 2 IntG).

Die Verpflichtung nach Zuerkennung des Status beim zuständigen Integrationszentrum zu erscheinen, ist auch in § 67 AsylG festgelegt. Sollte ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung eingeleitet werden, können Bundesamt und BVwG Auskünfte über die Teilnahme an Maßnahmen einholen und diese der Beurteilung mit zugrunde legen.

Vor der Einführung integrationsrechtlicher Normen war die Integration von Asylwerber/innen noch kein Wunsch der Republik; lediglich umF wird der Besuch von Deutschkursen bis zu € 726,00 im Rahmen der Grundversorgung (Art 9 Z 13 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) bereits seit 2004 ermöglicht. (Siehe dazu auch weiter oben unter dem Punkt Bildung). Womit man davon ausgehen darf, dass für umF auch bereits davor ein gewisses Interesse an deren Integration bestand, da sie eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit in Österreich haben.

Mittlerweile können auch Asylwerber/innen von einer Integrationshilfe (§ 68 AsylG) profitieren, wenn die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist; wobei die Gewährung einer Integrationshilfe sowie deren Inanspruchnahme der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Insofern können umF auch von Integrationshilfen profitieren. Dabei handelt es sich um Sprachkurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen zur Einführung in die Österreichische Kultur, gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;

Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt und Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migranten (§ 68 Abs. 2 AsylG).

Von verhältnismäßig geringerer Bedeutung für umF ist der Hauptteil des IntG, der die Sprachförderung und Orientierung **für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige** behandelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen können jedoch auch für einen gewissen Anteil an Jugendlichen zu einer Verpflichtung werden. Für jene Personen, die einen Aufenthaltstitel im Sinne des NAG haben bzw. erhalten, dies ist z.B. bei Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im Zuge des Asylverfahrens der Fall, besteht die Integrationsvereinbarung aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen:

- Modul 1 Spracherwerb auf dem Niveau A2 und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Modul 2 Spracherwerb auf dem Niveau B1 und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Das zweite Modul der Integrationsvereinbarung kann unter anderem dadurch erfüllt werden, dass im Rahmen der Schulpflicht eine Schule besucht wurde und der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ positiv abgeschlossen wurde oder die Person „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung positiv absolviert hat (§ 10 Abs. 2 IntG). Nicht zu erfüllen sind die Module durch Unmündige oder wenn Personen aufgrund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann, der Umstand ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen (§ 10 Abs. 3 IntG).

Neben den nun existierenden staatlichen Fördermaßnahmen ist die Integration von umF bereits ebenso lange ein Thema in der Betreuungslandschaft, wie es Wohngemeinschaften oder Heime gibt. Durch jede Art von Tagesstruktur oder Beschäftigung schreitet der Integrationsprozess der Minderjährigen voran, sei dies durch ein Training im Fußballverein oder die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Besonders hervorzuheben für den Integrationsprozess sind auch **Patenschaftsprojekte**, bei denen Österreicher/innen oder lange aufhältige Drittstaatsangehörige für umF sog. Patenschaften übernehmen mit dem Ziel, einander regelmäßig zu treffen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Aus vielen dieser Patenschaften wird eine familienähnliche Bindung, die über viele Jahre für beide Seiten als sehr bereichernd empfunden wird. Für die Jugendlichen bedeutet es, dass sie neben den Rahmenbedingungen, die sie in der Grundversorgung erhalten, zusätzliche soziale Kontakte, emotionale Zuwendung und Hilfe im Alltag bekommen, die ihnen unabhängig von Alter oder Status Stabilität und familiäre Nähe bieten.

Vorreiter in diesem Bereich war/ist das Projekt connecting people in Wien, welches u.a. auch 2007 mit dem Preis der Sozialmarie ausgezeichnet wurde. In den vergangenen Jahren sind in anderen Bundesländern ähnlich gelagerte Projekte ins Leben gerufen worden, und es konnten gerade zu Zeiten hoher sozialer Bereitschaft in der Bevölkerung viele Patenschaften vermittelt werden, wobei rund 80% der Patenschaften über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben. Bis Ende 2017 wurden österreichweit rund 1.200 Patenschaften vermittelt. Ebenso integrativ ist die Möglichkeit der Aufnahme von umF in autochthone Familien (hierzu weiter oben unter Punkt 1.2.5. Unterbringung in einer Familie).

1.8. PARTIZIPATION

Partizipation als eine der Grundsäulen der UN Kinderrechtskonvention und in Art. 4 des B-VG Kinderechte verankert. Sie ist für unbegleitete minderjährige Fremde in Österreich verschieden ausgeprägt.

Der vergleichbar relevanteste Aspekt, wenn man diesen Partizipation nennen möchte, ist, dass die Minderjährigen **Verfahrensrechte und -pflichten** haben. Im Rahmen des Asylverfahrens besteht die Mitwirkungspflicht und zeitgleich die Möglichkeit, auf eigene Belange aufmerksam zu machen und so auf den Entscheidungsfindungsprozess einzuwirken. Ebenso gilt dies für das pflegschaftsgerichtliche Verfahren, in welchem die Minderjährigen gehört werden. Keine Einflussmöglichkeiten haben die Minderjährigen auf ihre Unterbringung im Sinne der Grundversorgung (z.B. Ort oder Bundesland).

Im **Bereich der Pädagogik** ist die Einbeziehung von Minderjährigen stark von den Ressourcen einer Grundversorgungseinrichtung abhängig. In manchen Einrichtungen gibt es Bewohner/innenparlamente, Einrichtungssprecher/innen oder ähnliche Strukturen, in welchen die Minderjährigen in Ereignisse oder Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Diese Form der Partizipation ist jedoch nicht generell gewährleistet; in manchen Einrichtungen werden personelle Ressourcen vorrangig anderwärtig benötigt, so dass Partizipation ein Randthema darstellt, welches nur nachrangig behandelt werden kann.

Teilhabe, im Sinne von politischen Prozessen, ist Flüchtlingen grundsätzlich mangels Wahlrecht verwehrt. Von Seiten der Minderjährigen besteht teilweise ein sehr hohes Interesse, sich auch aktiv einbringen zu dürfen. Der Aufbau einer Jugendorganisation, die auch eine Interessenvertretungsfunktion ausüben könnte, ist ein Langzeitziel in diesem Bereich. In anderen europäischen Ländern gäbe es bereits Vorbilder.

Die **Organisation in Form von Vereinen** steht auch Flüchtlingen und somit umF offen. Von Seiten junger Afghanen gibt es den Verein „Neuer Start“, auch andere Staatsangehörige oder Ethnien haben sich in Form von Vereinen strukturiert (z.B. Studentenvereine mit spezieller muttersprachlicher Zugehörigkeit).

Im Bereich einzelner Projekte ist Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eines der führenden Länder im Bereich Partizipation. So wurden speziell in Partizipationsprojekte des Netzwerks Kinderrechte immer Kinderflüchtlinge miteinbezogen, und diese finden auch auf europäischer Vernetzungsebene großen Zuspruch.

1.9. MISSING CHILDREN

Die Thematik der vermissten Kinder hat durch die **Europol Meldung** Anfang 2016, dass mindestens 10.000 Kinder in Europa verschwunden seien, traurige Berühmtheit erlangt. Diese Angabe enthielt jedoch mangels Erhebung keine Zahlen aus Österreich.

Die Problematik ist insofern komplex, als **Österreich nicht nur Zielland, sondern auch Transitland** ist. Eine Vielzahl an Minderjährigen nützen Österreich als erstes Land, in dem sie kurzfristig „durchatmen“ können, setzen anschließend ihre Reise jedoch noch in andere Länder fort. Durch das Fortsetzen der Reise entziehen sich die Minderjährigen in Österreich dem Asylverfahren. § 10 BFA-VG bestimmt hierzu, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger, dem die gesetzliche Vertretung zuletzt zukam, **gesetzlicher Vertreter** bleibt, bis ein neuer bestimmt wird. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch um eine Weiterreise innerhalb der ersten Tage nach der Ankunft, hier hat meist nur der Rechtsberater (gem. § 49 BFA-VG) die gesetzliche Vertretung im Verfahren inne und behält diese Funktion, bis sie erstmals einem Kinder- und Jugendhilfeträger zufällt.

Erschwert wird die Datenerfassung dadurch, dass weiterreisende Minderjährige, die in einem anderen Mitgliedsstaat erneut erfasst werden, nicht automatisch als „gefunden“ registriert werden. Theoretisch wäre eine Erfassung über des EURODAC-System möglich, erfolgt jedoch seit Einführung der Dublin III-Verordnung nicht mehr.⁴⁶ Es ist daher möglich, dass Minderjährige innerhalb der Europäischen Union mehrfach verschwinden.

Im Zusammenhang mit vermissten Kindern hat auch das Thema **Kinderhandel** Bedeutung.⁴⁷ Wenngleich bei einer Vielzahl der Minderjährigen von einer Weiterreise auszugehen ist, so muss betont werden, dass sich

⁴⁶ Telefonische Information Pressestelle BMI/ Karl-Heinz Grundböck, März 2016.

⁴⁷ Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:7f213e81-83fa-4a52-a755-40dc1612f1d0/Handlungsorientierung_f_Web.pdf. (Zugriff 31.1.2018)

umF, so lange sie sich noch nicht in einer dauerhaften Unterbringung befinden und Bezugspersonen haben, in einer exponierten Position befinden, durch Personen mit kriminellen Absichten angesprochen zu werden. Bedeutsam kann im Zusammenspiel zwischen Kinderhandel und Asylbereich der Bereich der Prostitution sein. Minderjährige **Mädchen** werden hier durch Zuhälter aufgefordert sich als volljährig auszugeben, um sich zu prostituieren. Ergibt sich eine spätere Minderjährigkeit im Rahmen einer Rechtsberatung, ist diese oft nur schwer nachzuweisen, um entsprechenden Schutz auch als Minderjährige zu erlangen.

1.10. VOLLJÄHRIGKEIT

Die Volljährigkeit ist für umF stets ein Tag, dem nicht mit Freude entgegengesehen wird, wie dies die meisten österreichischen Jugendlichen tun. Großteils erleben umF die Zeit davor bereits mit großer Anspannung, da Unsicherheiten über die zukünftigen Entwicklungen des Lebens die Minderjährigen prägen.

Zukünftige Wohnmöglichkeiten hängen stark vom Fortgang des Asylverfahrens und dem Zugang zu Sozialleistungen (des jeweiligen Bundeslandes) ab.

Ist im Rahmen des **Asylverfahren** noch keine (positive) Entscheidung ergangen, wird der/die vormals Minderjährige auch nach Erreichen der Volljährigkeit in einer Grundversorgungseinrichtung untergebracht, nun aber in einer Einrichtung für Erwachsene. Unerfreulich ist hier insbesondere die wesentlich geringere Betreuungsintensität und das Risiko innerhalb eines Bundeslandes einem Quartier zugewiesen zu werden, von welchem aus eine Ausbildungsmaßnahme nicht weiterverfolgt werden kann und die sozialen Kontakte abgeschnitten werden.

In Quartieren für Minderjährige ist Bildung und die Organisation von Tagesstruktur eines der zentralen Elemente der Betreuung. Oft kann im Übergang zur Volljährigkeit eine begonnene Bildungsmaßnahme weiterverfolgt werden, wie beispielsweise ein Pflichtschulabschlusskurs oder der Besuch einer Schule.

Bei Verlegung in der Grundversorgung an einen Ort, von welchem aus diese Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann (im Sinne der Distanz), verliert der/die junge Erwachsene neben dem gewohnten Umfeld auch die Tagesstruktur.

Der **Unterschied in der Betreuungsstruktur** macht den jungen Erwachsenen weiters im Alltag zu schaffen. Während Betreuer/innen sich bei Minderjährigen um Aufsteh- und Lernzeiten kümmern, leben sie fortan mit Erwachsenen zusammen, die außer Warten auf das Asylverfahren oft wenig zu tun haben. Bei ehemaligen umF hängt der weitere Lebensverlauf daher viel von der Eigenmotivation und inneren Stärke ab, ob sie sich in einer Bildungsmaßnahme nach einem Quartierwechsel halten können. Nicht selten steigt der empfundene persönliche Druck nach Erreichen der Volljährigkeit auch durch die Abwesenheit der kontinuierlichen

Bezugspersonen stark an, und im noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren fehlt die Beratung und Vertretung.

Aufgrund der Vielzahl an entstehenden Problemen haben diverse Trägerorganisationen im Asylbereich auf Spendenbasis **Nachbetreuungsplätze** geschaffen. Meist sind Nachbetreuungsgruppen oder -plätze an umF-Einrichtungen angeschlossen um bestehende Strukturen mitnutzen zu können, und damit junge Erwachsene auf die ihnen bekannte Bezugsbetreuer/in zurückgreifen können.

Beim Großteil jener ehemals Minderjährigen, die einen solchen Nachbetreuungsplatz erhalten, handelt es sich um besonders zielstrebige, ordentliche und motivierte junge Menschen, da sie anderenfalls sich in der verhältnismäßig gering betreuten Struktur nicht halten können. Jene jungen Menschen, die bereits gewisse Auffälligkeiten (z.B. disziplinärer Natur) innerhalb der Minderjährigkeit zeigen, erhalten meist keinen Platz in einer Nachbetreuungseinrichtung und müssen in ein normales Grundversorgungsquartier umziehen, auch wenn sie noch dringenden Bedarf zum Nachreifen hätten. Eine Fortsetzung der Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht üblich.

Zur Finanzierung von Nachbetreuungsplätzen wird regelmäßig ein Tagsatz in der Höhe von rund € 40 benötigt, um die reduzierte Betreuung im Vergleich zu einem Minderjährigenquartier sicherzustellen.

Wenn ein/e **volljährig werdende/r umF bereits subsidiären Schutz erhalten** hat, hängt die weitere Wohnungsnahme von existierenden sozialrechtlichen Aspekten, insbesondere der Möglichkeit zur Erlangung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab.

Diese Option steht (abhängig vom Bundesland) auch nur jenen jungen Erwachsenen offen, die nicht die Schule besuchen; anderenfalls können sie dem AMS nicht zur Vermittlung zur Verfügung stehen, wodurch sie keinen Anspruch auf Mindestsicherung erwirken können. Wenn eine schulische Bildungsmaßnahme besucht wird, muss der erwachsen werdenden Person geraten werden, in einer Grundversorgungseinrichtung für Erwachsene zu verbleiben – sofern aus dieser der Schulbesuch möglich ist – statt eine Wohnung zu suchen, oder eine Abendschule zu besuchen, um auf diesem Weg Schule, AMS und Mindestsicherung vereinbaren zu können. Dieses Lebensmodell erhöht jedoch die persönliche Last und birgt vermehrt Risiken des Scheiterns; speziell auch, da selten Unterstützung von Dritten zur Verfügung steht (z.B. Lernunterstützung).

Für jene **volljährig Werdenden, die asylberechtigt sind**, gilt Ähnliches wie für subsidiär Schutzberechtigte, außer, dass sie auf die Mindestsicherung angewiesen sind. Ein Verbleib in einer Grundversorgungseinrichtung ist angesichts des Wegfalls dieser Sozialleistung (vier Monate nach Erhalt des Status) nicht möglich.

Sollten keine Grundversorgungsleistungen nach der Volljährigkeit bezogen werden und sich der/die junge Erwachsene in einer Bildungsmaßnahme befinden, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe (§ 3 Abs. 4 FLAG).

2. BEGLEITETE KINDERFLÜCHTLINGE

Begleiteten Kinderflüchtlingen wird im Vergleich zu unbegleiteten **in der öffentlichen Wahrnehmung weniger Beachtung geschenkt**. Da sie von zumindest einer ihrer wichtigen Bezugspersonen begleitet bzw. betreut werden, werden sie auch statistisch durch das BMI unter die Gesamtzahl der Asylwerber/innen gezählt.

Aus psychischer und emotionaler Sicht besteht für sie ein anderer Ausgangspunkt als für umF. Trotzdem haben sie in vielen Fällen traumatische Erlebnisse und eine strapaziöse Flucht hinter sich gebracht. Sie wurden aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld, sowie aus ihren alltäglichen Lebensgewohnheiten und Alltagspraktiken herausgerissen.

In Österreich waren begleitet Kinderflüchtlinge in den letzten Monaten und Jahren lediglich von Seiten des **Bildungsbereichs vermehrt ein Thema**, aus anderen staatlichen Bereichen wurde wenig bis kein zusätzlicher Bedarf für diese Kinder aufgezeigt.

Zahlen zu asylwerbenden Kindern werden nicht grundsätzlich veröffentlicht; in der Statistik des BMI werden nur umF gesondert ausgewiesen sowie eine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Asylwerber/innen vorgenommen.

Im BMI werden Daten zu minderjährigen Antragsteller/innen jedoch geführt, bei Abzug der umF erhält man schließlich die Anzahl jener Kinder, die mit ihren Familien in Österreich um internationalen Schutz angesucht haben.

Jahr	Asylwerber/innen gesamt	Minderjährige gesamt ⁴⁸	Begleitete Minderjährige
2015	88.340	31.314	21.983
2016	42.073	17.871	13.320
11/2017	22.739	11.408	9.747

Im Vergleich der letzten drei Jahre fällt auf, dass der **Prozentsatz** der minderjährigen Antragsteller/innen im Vergleich zur Anzahl der Gesamtantragsteller/innen stark **gestiegen** ist. Das ist unter anderem auf die vermehrten Einreisegestattungen im Bereich der Familienzusammenführung zurückzuführen.

⁴⁸ E-Mailbeantwortung BMI Pressestelle/Karl-Heinz Grundböck vom 13.12.2017.

Im Rahmen des Berichts gilt vieles, das für umF gesagt wurde, auch für begleitete Kinderflüchtlinge. Die jeweiligen Abweichungen sind im folgenden Teil zu lesen:

2.1. Einreise

Während umF für gewöhnlich durch illegalen Grenzübertritt nach Österreich einreisen, gibt es für begleitete Kinderflüchtlinge hier ein größeres Spektrum an Einreisemöglichkeiten, die sowohl rechtswidrig als auch rechtmäßig erfolgen können.

Es bestehen folgende Arten der Einreisen bzw. auch Etappen für die Minderjährigen:

Illegale Einreise:

- Flucht aus dem Heimat- oder Drittland gemeinsam mit beiden Elternteilen:
Diese kann mit der gesamten Kernfamilie erfolgen, es kann jedoch auch sein, dass voll- oder minderjährige Geschwister die Reise nicht mit antreten oder bereits vorher das Land verlassen haben.
- Flucht gemeinsam mit einem Elternteil aus dem Heimat- oder Drittland:
Auch hier bestehen unterschiedliche Reisekonstellationen, die oft auch nicht nur auf die Kernfamilie beschränkt sind.
- Flucht gemeinsam mit einem anderen erwachsenen Familienmitglied, bei dem es sich nicht um Vater oder Mutter handelt:
Im seltensten Fall haben diese Familienmitglieder die Obsorge für das Kind inne. Auch wenn sie den/die jeweilige Minderjährige bereits seit längerem betreuen, fehlt ihnen für gewöhnlich ein entsprechender Nachweis über das Rechtsverhältnis. Die Minderjährigen werden primär als umF registriert, und in weiterer Folge wird die Obsorge in Österreich geklärt.
- Dublin-Rückführung nach Österreich
Sollte Österreich das erste Registrierungsland innerhalb des Dublin-Abkommens sein, ist es möglich, dass Kinder mit ihren Bezugspersonen von einem anderen Land nach Österreich zurückgeführt werden und somit bereits eine gewisse Zeit in einem anderen europäischen Land gelebt haben. Der Rückführung geht für häufig eine illegale Ein- und Durchreise in Österreich voraus.

Legale Einreise:

- Einreise nach Erhalt eines Visums im Rahmen der Einreisegestattung aufgrund eines Antrags auf Familienzusammenführung im Asylverfahren:
Hierbei sind die Kinder für gewöhnlich einen längeren Zeitraum von der/den in Österreich lebenden Bezugsperson/en getrennt. Die Einreise erfolgt meist mittels Flugzeug entweder direkt aus dem

Herkunftsland oder aus einem Drittland. (Zu Zahlen im Bereich der Einreisegestattungen siehe oben unter dem Punkt Familienzusammenführung.)

- Einreise aufgrund einer Auswahl im Rahmen eines Humanitären Aufnahmeprogramms (HAP):

Das erste Resettlement-Programm wurde 2013 unter dem Namen Humanitäres Aufnahmeprogramm (HAP) für Syrien gestartet, zwei weitere Programme folgten. Bei den HAP I–III wurden insgesamt 1.900 besonders schutzbedürftige syrische Personen aus den Nachbarländern des Krisengebiets ausgewählt, die auf legalem Weg nach Österreich einreisen durften, um hier neuangesiedelt zu werden.

HAP I und HAP II waren gemischte Programme, bei denen ein Teil der Personen über UNHCR resettled wurde. Der andere Teil war ein Familienzusammenführungsprogramm. Die Familienmitglieder wurden dabei von kirchlichen Organisationen (HAP I) bzw. von kirchlichen Organisationen unter Koordinierung der Erzdiözese Wien sowie durch das BMI direkt (HAP II) vorgeschlagen. Im Rahmen des HAP III lag das Vorschlagsrecht für alle Fälle allein beim UNHCR.

Der Anteil an Minderjährigen an der Gesamtzahl von Personen, die 2013 bis 2015 im Rahmen des HAP I und II angekommen sind, betrug 47%⁴⁹. Die letzten Ankünfte für das HAP II fanden im Juni 2016 statt.

Im Vergleich zur Gesamtprozentzahl war die Anzahl an Kindern bei den durch UNHCR vorgeschlagenen Fällen etwas höher und betrug bei HAP I 64,4%, bei HAP II 56,3% und bei HAP III 49,6% aller Personen, die über das Resettlement-Programm einreisen konnten.⁵⁰

Die Auswahl der Personen, welchen die Einreise gestattet wurde, ist für das HAP III abgeschlossen, die letzten Ankünfte waren im Dezember 2017 zu erwarten.

Ob es weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist derzeit unklar. Es wäre jedenfalls wünschenswert, nicht nur für die Krisenregion rund um Syrien, sondern auch für andere Länder/Regionen Plätze im Rahmen von Humanitären Aufnahmeprogrammen von Seiten Österreichs zur Verfügung zu stellen – speziell in Fällen, bei denen die Familienzusammenführung nicht vorgesehen ist, jedoch eine starke Abhängigkeit besteht, wie beispielsweise bei Kindern über 18 Jahren, die jedoch einer Familieneinheit zuzurechnen sind. (Im Rahmen von HAP I–III waren dies immerhin 71 durch UNHCR ausgewählte junge Erwachsene, die dadurch nicht von ihren Familien getrennt wurden.)⁵¹

- Verbleib in Österreich nach Ablauf eines Visums oder einer anderen Aufenthaltsberechtigung:

Wenn Personen nach Ablauf eines legalen Aufenthalts in Österreich verbleiben und einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, kann ihnen auf dem Weg des Asylverfahrens ein Aufenthaltsstatus

⁴⁹ <http://www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanit%C3%A4re-Aufnahmeprogramm-in-%C3%96sterreich.pdf>, S. 72. (Zugriff 31.1.2018).

⁵⁰ E-Mailbeantwortung, UNHCR/Valerie Schamberger vom 30.11.2017.

⁵¹ E-Mailbeantwortung, UNHCR/Valerie Schamberger vom 6.11.2017.

gewährt werden, wenn sie eine Verfolgung glaubhaft machen können. Personen (auch Kinder) aus Krisenregionen erhalten für gewöhnlich kein Visum zur Einreise. Selbst bei Personen, die von Österreicher/innen eingeladen werden, womit diese die Haftung für eine etwaige (Nicht)Wiederausreise tragen, wird hier meist die Erteilung eines Visums verwehrt.

Sollte eine Person (unabhängig vom Alter) ein Visum für ein anderes EU-Land erhalten haben und anschließend in Österreich einen Asylantrag stellen, so wird ein Dublin-Verfahren eingeleitet, womit Österreich meist nicht zuständig ist, das inhaltliche Asylverfahren zu führen.

Geburt im Inland:

- Geburt eines Kindes während des laufenden Verfahren auf internationalen Schutz der Eltern:
Dieser Fall betrifft ein Kind, welches in Österreich geboren wird, so lange das Asylverfahren der Eltern noch geführt wird. Ist das Verfahren in erster Instanz beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl anhängig, wird nach Antragstellung für das Baby das Verfahren sofort unter einem geführt (§ 34 Abs. 4 AsylG). Ist das Verfahren der Eltern in zweiter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig, hat das Kind Anspruch auf gesonderte Prüfung seines Antrages vor dem BFA. Sollte bereits der Status der subsidiär Schutzberechtigten den Eltern gewährt worden sein, so erhält das Kind ebenfalls diesen Status (§ 34 Abs. 3 AsylG); das Verfahren wird anschließend vor dem Bundesverwaltungsgericht gemeinsam mit dem Verfahren der Eltern (weiter-)geführt.
Das Kind erhält aufgrund der Geburt im Inland eine österreichische Geburtsurkunde, die jedoch nicht zum legalen Verbleib in Österreich berechtigt.
- Nachgeborene Kinder:
Unter dem Begriff nachgeborene Kinder sind jene Kinder zu verstehen, die nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten an die fremden Eltern geboren werden. Eine Antragstellung kann hier auch schriftlich erfolgen (§ 17 Abs. 3 AsylG). Die Kinder werden gemeinsam mit allen anderen Antragsteller/innen in der Statistik ausgewiesen.

2.2. Asylverfahren

Das Asylverfahren begleiteter Minderjähriger wird als **Familienverfahren** (§ 34 AsylG), gemeinsam mit den Verfahren der Eltern geführt. Das bedeutet, dass die Verfahren unter einem zu führen, die Anträge von Familienangehörigen jedoch gesondert zu prüfen sind. Alle Familienangehörigen erhalten den gleichen Schutzzumfang, wobei jede/r Asylwerber/in einen gesonderten Bescheid erhält.

Sollten alle Anträge aufgrund der **Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates** im Rahmen des Dublin-Systems zurückzuweisen sein, gilt dies auch für die Minderjährigen der Familie. Für die Dauer des Dublin-Verfahrens sind Familien in Österreich untergebracht. Die Zeit bis zur Entscheidung und der schließlichen Rückführung in einen anderen Mitgliedsstaat kann mehrere Monate betragen. Hier handelt es sich für alle Beteiligten um eine unsichere Zeit, doch gerade Kinder beginnen sich bereits einzuleben, werden dann aber eventuell erneut in ein Land mit anderer Struktur und Sprache gebracht.

Wird das inhaltliche Asylverfahren in Österreich geführt, so beginnt für die Kinder ebenso die Zeit des Wartens wie für ihre Eltern. Je nach Alter bekommen Kinder mehr oder weniger viel davon mit, welche lebenswichtige Angelegenheit für sie entschieden wird.

In den meisten Fällen werden Minderjährige **nicht vor das BFA geladen und befragt**. Es ist die Aufgabe der Eltern als Obsorgeberechtigte auch die fluchtrelevanten Gründe für ihre Kinder vorzubringen. Diese Vorgehensweise kann Vor- und Nachteile haben. Während eine Befragung für Minderjährige verstörend sein kann, gibt es auch Jugendliche, die beispielsweise ihre Situation im Herkunftsland sehr gut darstellen können und sprachgewandter sind als ihre Eltern.

Auch im Bereich der Rechtsberatung wird zwar auf die Situation von Minderjährigen eingegangen, jedoch selten ein direktes Beratungsgespräch mit diesen geführt.

Vor Behörden erlebt man immer wieder Situationen von Minderjährigen, die im Aufenthaltsbereich warten. Abwechselnd werden die Eltern einvernommen; hier wären oft andere Situationen wünschenswert, so dass Kinder nicht diesen oft unausgesprochenen Emotionen und damit Belastungen ausgesetzt sind. Möglichkeiten zur zeitgleichen Kinderbetreuung bestehen nicht.

2.3. Ausreise

Eine Ausreise aus Österreich kann sowohl zwangsweise als auch freiwillig erfolgen. Zwangsweise ist dies nur nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren möglich, eine freiwillige Rückkehr ist zu jedem Verfahrenszeitpunkt möglich.

Ein weiterer Grund für eine Ausreise/Außerlandesbringung kann ein Dublin-Verfahren sein, bei dem Familien in jenes andere EU-Land gebracht werden, in welchem ihr Verfahren zu führen ist (§ 61 FPG).

Abschiebungen

Im Fall einer negativen Entscheidung und damit verbundenen Rückkehrentscheidung erhalten Betroffene für gewöhnlich eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise (§ 55 FPG).

§ 46 FPG legt in Bezug auf Abschiebungen fest, dass Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, von den

Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag BFA zur Ausreise zu verhalten sind. Diese fremdenpolizeiliche Maßnahme wird **mittels Zwang** durchgeführt. Wenn bei Angehörigen die Voraussetzungen für die Abschiebung gleichzeitig vorliegen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Auswirkungen auf das Familienleben so gering wie möglich bleiben, entsprechende Maßnahmen sind durch das Bundesamt anzuordnen.

Einer Abschiebung kann eine **Anhaltung** vorausgehen. Bei längerer Dauer als 48 Stunden handelt es sich um Schubhaft, wobei unmündige Minderjährige, somit unter 14-Jährige, nicht in **Schubhaft** angehalten werden dürfen (§ 76 Abs. 1 FPG).

Alternativ kann ein **gelinderes Mittel** angeordnet werden, hierbei handelt es sich um Anordnungen wie etwa in vom BFA bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Dienststelle einer Landespolizeidirektion zu melden oder eine angemessene finanzielle Sicherheit beim Amt zu hinterlegen (§ 77 Abs. 3 FPG). Gegen mündige Minderjährige hat die Behörde gelindere Mittel anzuwenden, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Zweck der Schubhaft damit nicht erreicht werden kann.

Für Minderjährige, egal welchen Alters, sind Abschiebungen stets angsteinflößend. Neben der Umsetzung von Maßnahmen mittels Zwangsgewalt handelt es sich hier nicht selten um Entscheidungen, die für sie nicht begreifbar sind. Oft haben **Minderjährige bereits seit Jahren in Österreich eine neue Heimat gefunden**, gehen zu Schule, haben Freund/innen, sprechen die deutsche Sprache und empfinden Österreich als ihren Lebensmittelpunkt. Es handelt sich bei einer solchen fremdenpolizeilichen Maßnahme um einen massiven Eingriff in die Rechte von Kindern. Eine äußerst sensible Kindeswohlabwägung wäre hier besonders geboten. Gerade im Bereich eines etwaigen Bleiberechts wird viel zu selten auf Aspekte kindlicher Bedürfnisse und Entwicklungsperspektiven Rücksicht genommen.

Zahlen zu Abschiebungen von betroffenen Minderjähriger werden durch das BMI nicht geführt.⁵²

Freiwillige Rückkehr

Die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland betrifft jedes Jahr auch viele Minderjährige. Die freiwillige Rückkehr bietet den Vorteil, dass sie **nicht unter Zwang** abläuft und für die Minderjährigen weniger traumatisierend ist wie eine zwangsweise Außerlandesbringung.

Die **Entscheidung** zu einem solchen Schritt liegt für Minderjährigen meist **bei den Eltern**, also jenen Personen, welche die Obsorge innehaben und ausüben. Beim Großteil der Minderjährigen findet die

⁵² E-Mailbeantwortung, Pressestelle BMI/Karl-Heinz Grundböck vom 13.12.2017.

Rückkehr gemeinsam mit einem oder beiden Elternteilen statt. Gelegentlich gibt es auch Minderjährige, die von einem Elternteil in Österreich zu ihrem anderen Elternteil ins Herkunftsland reisen.

Eine freiwillige Rückkehr kann nur in ein Land erfolgen, in welchem die Person auch ein Aufenthaltsrecht hat. Das ist für gewöhnlich lediglich das Herkunftsland einer Person. Problematisch wirkt sich hier der Wunsch aus, in ein Drittland freiwillig zurückzukehren, beispielsweise in ein anderes Fluchtland, in dem die Betroffenen eine Zeit gelebt haben oder sich eventuell der andere Elternteil aufhält. Zu denken wäre hier für syrische Kinder an ein Nachbarland Syriens oder für afghanische Kinder der Iran, in dem sie eventuell sogar geboren wurden.

Zahlen zur freiwilligen Rückkehr von Minderjährigen werden vom BMI nicht geführt.⁵³ Der Großteil der Rückkehrer/innen reist jedoch durch IOM – International Organisation für Migration – unterstützt freiwillig aus. Die Statistik von IOM ermöglicht hier einen Einblick in Anzahl der betroffenen Kinder.

Freiwillige Rückkehrer/innen, durch IOM unterstützt		
Jahr ⁵⁴	2015	2016
Erwachsene	3.513	4.057
Minderjährige	613	755
Babys 0–1	82	110
Kinder 2–9	69	372
Kinder 10–13	121	163
Kinder 14–18	87	81
umF	27	29

Die Unterstützung durch IOM wird **unabhängig vom Status** gewährt. Das bedeutet, dass die Personen sich sowohl noch im laufenden Asylverfahren befinden können, eine negative Entscheidung haben können, einen Aufenthaltstitel besitzen oder sich auch nie im Asylverfahren befunden haben. Die überwiegende Mehrheit aller Fälle – aber nicht alle – werden vom BFA bei der Rückkehr finanziell unterstützt. Alle Personen und somit auch Eltern erhalten verpflichtend eine **Rückkehrberatung** von einer der beiden zuständigen Einrichtungen (Caritas Österreich oder Verein Menschenrechte Österreich).

In manche Länder – wie Syrien – unterstützt IOM derzeit eine freiwillige Rückkehr nicht. Eigenständig ausreisende Personen oder solche, die einen Flug über eine der Rückkehrberatungseinrichtungen buchen, sind daher in den obigen Zahlen nicht inbegriffen.

⁵³ E-Mailbeantwortung, Pressestelle BMI/Karl-Heinz Grundböck vom 13.12.2017.

⁵⁴ Statistik per Mail vom 5.1.2018 erhalten, IOM/Andrea Götzelmann-Rosado. (Detailliertere Daten wurden zusammengerechnet und eine eigene Tabelle erstellt.)

Anzahl Minderjähriger, die in ihr Herkunftsland freiwillig zurückgekehrt sind	
Gliederung nach Herkunftsland	
2015 ⁵⁵	2016
1. Kosovo 190 Mj. (von insg. 1.037 Personen)	1. Irak 287 Mj. (von insg. 1.396 Personen)
2. Russische Föd. 113 Mj. (von insg. 374 Personen)	2. Afghanistan 89 Mj. (von insg. 593 Personen)
3. Irak 81 Mj. (von insg. 754 Personen)	3. Russische Föd. 68 Mj. (von insg. 283 Personen)
4. Serbien 56 Mj. (von insg. 277 Personen)	4. Mazedonien 67 Mj. (von insg. 154 Personen)
5. Mazedonien 49 Mj. (von insg. 142 Personen)	5. Ukraine 63 Mj. (von insg. 184 Personen)
9. Afghanistan 16 Mj. (von insg. 189 Personen)	6. Serbien 41 Mj. (von insg. 299 Personen)

Als problematisch erweist sich, dass es **keine einheitlichen Standards für die Rückkehrberatung** gibt; so kann es durchaus vorkommen, dass Entscheidungen sehr schnell oder übereilt getroffen werden, ohne die konkreten Auswirkungen auf bzw. für die Kinder zu überdenken. Besonders bedeutsam ist auch die spezifische Vorbereitung der Kinder darauf,⁵⁶ was auf sie zukommen wird. Teilweise sprechen sie die Sprache des Herkunftslandes nicht ausreichend bzw. kennen das Heimatland nur von Erzählungen.

2.4. Grundversorgung/Unterbringung

Art. 6 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG definiert, welche **Art der Sozialleistungen**, die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, umfasst:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
- Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2
- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,

⁵⁵ Statistik per Mail vom 5.1.2018 erhalten, IOM/Andrea Götzelmann-Rosado. (Detailliertere Daten wurden zusammengerechnet und eine eigene Tabelle erstellt.)

⁵⁶ Eine Broschüre des Deutschen Roten Kreuzes könnte hier auch für Österreich als Vorlage dienen: http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/Rueckkehrvorbereitung_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf. (Zugriff 31.1.2018)

- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
- Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetscher/innen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
- Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
- Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
- Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
- Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
- Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen ist **nicht automatisch** mit der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz verbunden. Wenn Asylwerber/innen selbst über Vermögen verfügen, so ist dieses zuerst zu verbrauchen, bevor sie als hilfsbedürftig eingestuft und in die Grundversorgung aufgenommen werden. Sind Personen mittels Visum eingereist, ist die Gewährung von Grundversorgungsleistungen nicht selbstverständlich. Bei ausreichender Befriedigung der Bedürfnisse von Fremden ist auch nur die **Gewährung von Teilleistungen** möglich.

Verlieren die Eltern den Anspruch auf Grundversorgung, so betrifft dies für gewöhnlich auch deren Kinder. Bei fortgesetzter und nachhaltiger Gefährdung der Ordnung in einer Unterkunft kann die **Grundversorgung eingeschränkt oder eingestellt werden** (Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG).

In der Grundversorgung stehen **verschiedene Unterbringungsformen** für Familien und somit begleitete Minderjährige zur Verfügung. Im Rahmen der Erstaufnahme erfolgt die Betreuung in einem Bundesbetreuungsquartier. Hat ein Familienmitglied einen erhöhten Betreuungsbedarf, ist die Betreuung in einer Sonderbetreuungsstelle des Bundes möglich.

Nach Zulassung des Asylverfahrens werden Minderjährige gemeinsam mit ihren Bezugspersonen bzw. Familien in ein Grundversorgungsquartier der Länder übernommen bzw. überstellt.

Zum Jahresende 2016 waren 27.126 Minderjährige in der Grundversorgung des Bundes und der Länder untergebracht. Die Dauer der Unterbringung hängt vielfach von der Dauer des Asylverfahrens und der damit verbundenen Schutzgewährung ab. Es kann daher nicht von den Asylantragszahlen auf die Anzahl der Minderjährigen in Grundversorgung geschlossen werden.

Anzahl Minderjähriger Fremder in Grundversorgung			
Jahr ⁵⁷	Gesamtanzahl zum Jahreswechsel	Bundesbetreuung	Landesbetreuung
2016	27.126	768	26.358

In der Grundversorgung der Länder gibt es verschiedene Wohnformen. Es gibt Quartiere die von NGOs betrieben werden, gewerbliche Quartiere, wie ehemalige Pensionen, und das so genannte private Wohnen in der Grundversorgung.

Quartier

In einem Quartier **erhält der Betreiber einen Tagsatz** von höchstens € 21,00⁵⁸ über welchen Zimmer mit Bett(en) sowie Essen oder Essensgeld (€ 5,50 bis € 6,00 pro Tag) für die jeweils grundversorgte Person bereitgestellt werden. Es wird hier keine Unterscheidung in der Höhe des Tagsatzes zwischen Erwachsenen und Minderjährigen gemacht.

Die **versorgten Personen erhalten zusätzlich** € 40,00 Taschengeld/Monat, € 150,00 Bekleidungsgeld/Jahr, € 200,00 Schulgeld/Jahr (in den Bundesländern wird dies unterschiedlich gehandhabt – die Auszahlung erfolgt jedenfalls für schulpflichtige Kinder, in manchen Bundesländern auch für Volljährige, z.B. wenn die Ausbildung bereits in der Minderjährigkeit begonnen wurde), eventuelle Übernahme von Fahrtkosten zum Schulbesuch, € 10,00 Freizeitgeld/Monat (wobei dies von den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird, z.B. nur für durch das Quartier organisierte, teilweise gemeinsame Aktivitäten), Krankenversicherung, und Sozialberatung.

Privat wohnend

Beim privaten Wohnen wird die Grundversorgungsleistung direkt an die Hilfs- und Schutzbedürftigen ausbezahlt. Es handelt sich um ein **Verpflegungsgeld** von max. € 215,00 für Erwachsene und max. € 100,00 für Minderjährige pro Person und Monat. Weiters kann ein **Mietzuschuss** von max. € 150,00 für Einzelpersonen bzw. max. € 300,00 für Familien pro Monat gewährt werden.⁵⁹ Abgesehen von den € 40,00

⁵⁷ 11001/AB XXV. GP – Anfragebeantwortung vom 10.3.2017.

⁵⁸ Der Tagsatz für Asylwerber/innen variiert von Bundesland zu Bundesland. In dem Betrag ist das Essensgeld bereits enthalten.

⁵⁹ Es handelt sich hierbei um Maximalbeträge, die in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt sind.

Taschengeld besteht die Möglichkeit, die oben beschriebenen zusätzlichen Leistungen zu erhalten (Krankenversicherung, Bekleidungs-geld, Schulgeld, Fahrtkosten zum Schulbesuch).

Sozialbetreuung

Neben Sach- bzw. Geldleistungen haben Asylwerber/innen die Möglichkeit, eine Sozialberatung im Rahmen der Grundversorgung in Anspruch zu nehmen. Diese wird sowohl an fixen Standorten angeboten, als auch mobil für jene Personen, die etwas abgelegener leben. Die Sozialbetreuung kann bei größeren Problemlagen oder Unkenntnis des österreichischen Systems Hilfestellungen leisten, nicht jedoch z.B. Minderjährige beim Lernen unterstützen.

Schutzsuchende minderjährige Fremde in Grundversorgung im Jahr 2016⁶⁰					
(Anmerkung inkl. umF)					
Alter	unter 14-Jährige		14 bis 17-Jährige		
Geschlecht	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Gesamt
Burgenland	309	253	190	44	796
Kärnten	649	535	270	70	1.524
Niederösterreich	1.839	1.471	1.566	328	5.204
Oberösterreich	1.914	1.716	995	315	4.940
Salzburg	307	320	412	58	1.097
Steiermark	1.479	1.353	1.032	255	4 119
Tirol	732	648	396	140	1.916
Vorarlberg	465	422	306	76	1.269
Wien	2.396	2.83	1.213	503	6.195
Gesamt-Österreich	10.090	8.801	6.380	1.789	27.060

*Anmerkung: 66 minderjährige Fremde waren zum Zeitpunkt der Abfrage noch keinem Bundesland zugewiesen und können daher in der obigen Tabelle nicht zugeordnet werden.

Die **Lebensrealitäten** von minderjährigen Asylsuchenden können sehr unterschiedlich sein. Neben den unterschiedlichen Unterbringungsformen spielt auch der Unterbringungsort eine große Rolle. Je nach Zuweisung in ein Quartier entscheidet sich, ob Minderjährige für die nächste Zeit ihres Lebens auf dem Land oder in der Stadt aufwachsen werden, womit jeweils verschiedene Vor- und Nachteile verbunden sind. Auf eine frühere Lebenssituation im Herkunftsland wird bei der Unterbringung nicht geachtet.

⁶⁰ 11001/AB XXV. GP – Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 10.3.2017.

2.5. Kindeswohl und Kinderschutz

Wie es Kindern in ihren verschiedensten Lebensbereichen ergeht, hängt neben der Lebenssituation in der Grundversorgung zum Großteil vom **Wohlergehen der Eltern** und deren Kapazitäten ab sich um ihre Kinder zu sorgen. Eltern können traumatisiert sein und unter dem Druck leiden, über die Aufenthaltsperspektiven im Unklaren zu sein; ebenso belastet die Tatsache, dass sie nicht durch Erwerbstätigkeit für ihre Familie Sorge tragen können. Sprachbarrieren bis hin zu psychischen Problemen führen dazu, dass externe Unterstützung benötigt werden kann. Besonders augenfällig sind häufige Verständigungsprobleme. Während Kinder verhältnismäßig schnell Sprachkompetenzen erwerben, dauert der Spracherwerb der Eltern oft länger. Von Betreuungsorganisationen und Betroffenen wird berichtet, dass sprachbegabte Minderjährige zum **Dolmetschen** durch die Eltern herangezogen werden; dadurch werden sie mit Inhalten konfrontiert, welche sie weitgehend überfordern. In der Familienstruktur können sie mit Problemlagen Erwachsener belastet werden ohne Reflexion darüber, dass sie sich in diesen Fällen nicht einbringen müssen. Oft müssen sie dadurch viel zu früh Verantwortung innerhalb der Familienstruktur übernehmen, die ihrem Wohl und ihrer Entwicklung nicht zuträglich ist. Ein breiteres Spektrum an Dolmetschleistungen wäre jedenfalls wünschenswert, um Minderjährige in der Hinsicht zu entlasten.

Vielfach ist den Familien des Weiteren nicht bewusst, welche **Unterstützungsleistungen** existieren, die sie in Anspruch nehmen könnten, da es hierzu zu wenig Informationsangebote und fremdsprachiges Material gibt. Gerade im Bereich der Unterstützungsleistungen für Eltern oder werdende Eltern gibt es ein breites Angebot, das sich an alle Familien unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus richtet. Erfahrungen mit staatlich geförderten Institutionen sind jedoch aus dem Herkunftskontext häufig negativ besetzt, so dass selbst bei Bekanntheit von fördernden Mechanismen die Inanspruchnahme gering ausgeprägt ist. Zielgerichtete Programme und Beratung können hier Perspektiven für die gesamte Familie schaffen und so auch die Kinderrechtssituation der Minderjährigen verbessern.

Dass das **Kindeswohl** keine ausreichende Erwägung speziell im **Asylverfahren bzw. in Bleiberechtsperspektiven** findet, ist eine traurige Tatsache. Gerade hier wäre es von staatlicher Seite notwendig, den Blickwinkel zukünftig vermehrt in diese Richtung zu lenken.

Neben den diversen präventiven Bereichen hat auch der **Kinderschutz** von Kinderflüchtlingen durch die größere Anzahl an minderjährigen Schutzsuchenden sowohl in Einrichtungen als auch anderen Institutionen höhere Bedeutung bekommen. Bei Vorkommnissen ist die örtliche Kinder- und Jugendhilfe gefordert, deren Auftrag sich in Bezug auf Kinderflüchtlinge nicht von jenem für autochthone Kinder unterscheidet.

2.6. Tagesstruktur

Für den Bereich der Tagesstruktur gilt großteils Ähnliches wie für umF bereits oben beschrieben. Schulpflichtige Kinder werden eingeschult und besuchen die Regelschule, wie alle anderen Kinder die in Österreich leben.

Ihre Fluchtbiographie kann zu einer labilen psychischen Verfassung und speziellen Schwierigkeiten in der Schule führen. Es fehlen SchulpsychologInnen mit entsprechenden Ausbildungen und zeitlichen Ressourcen. Auch braucht es an Pflichtschulen (insbesondere Volksschulen) Sozialarbeiter/innen, die helfen könnten den Kontakt zwischen Familie und Schule herzustellen und Flüchtlingsfamilien hier gut begleiten. Daher haben Kinder mit problematischer Fluchtbiographie häufig große Nachteile gegenüber anderen Kindern mit Migrationshintergrund.

Jugendliche **über 15 Jahre** haben keinen automatischen Anspruch auf einen Schul- oder Kursplatz. Die Finanzierung eines Deutschkurses ist nicht, wie bei umF, über die Grundversorgung möglich. Eine zusätzliche finanzielle Belastung ergibt sich beim Bedarf einer Fahrtkostenfinanzierung, damit der/die Jugendliche einen entsprechenden Kurs besuchen kann.

Ebenso bedeutsam ist **die Tagesstruktur der Eltern** für die Kinder. Das reine Warten auf den Fortgang des Asylverfahrens und eine damit verbundene häufige Strukturlosigkeit der Eltern hat umgekehrt auch Auswirkungen auf die Kinder. Die Minderjährigen leiden unter der Antriebslosigkeit und den Verstimmungen ihrer Eltern, immerhin sind sie für einen Großteil ihres Tages auf deren (psychische) Gesundheit angewiesen. Als besonders wertvoll beschreiben Expert/innen den Kindergartenbesuch auch für Kinder, die sich noch nicht im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, da sie auf diesem Weg auch die Möglichkeit zu Aktivitäten bekommen, für die Ihren Eltern die Ressourcen fehlen, und schneller Sprachkenntnisse erwerben.

Im Bereich der **Freizeitgestaltungsmöglichkeiten** herrscht leider ein oft großes Defizit an Möglichkeiten für Kinderflüchtlinge und deren Familien, sie sind oft auf freiwillige Angebote und Spenden in dieser Richtung angewiesen, da sie selbst nicht die entsprechenden Ressourcen haben (siehe oben unter dem Punkt Grundversorgung.)

2.7. Gesundheit

Für den Gesundheitsbereich gilt ebenfalls Ähnliches, wie bereits oben für umF beschrieben. Asylwerber/innen sind meist im Rahmen der **Grundversorgung krankenversichert** und können dadurch die

Regelangebote der Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen. Schwierig gestaltet sich der Zugang zu jenen Leistungen, für die ein Selbstbehalt vorgesehen ist. Eine Kostenübernahme durch die Grundversorgung ist oft möglich, jedoch mit administrativen Hürden und einem Bewilligungsverfahren verbunden. Gerade die Sprachkenntnis der Eltern und das Unwissen um ein etwaiges Bewilligungsverfahren kann dazu führen, dass Kinder notwendige Therapien (wie Logopädie, Ergotherapie oder auch Psychotherapie) nicht erhalten. Die Sprachbarriere ist für die behandelnden Ärzte und Ärztinnen oft die größte Herausforderung.⁶¹ Es geht um komplexe Inhalte, die den Eltern zu vermitteln sind, oder auch um eine richtige Diagnosestellung. So kommt es vor, dass Kinder unterschiedlichen Alters, die bereits besser Deutsch sprechen, zu Dolmetschzwecken herangezogen werden (müssen).

Für den Bereich der **Gesundheitsförderung** der eigenen Kinder fehlt es den Eltern meist an den finanziellen Mitteln. Freizeit und insbesondere sportliche Aktivitäten können sich Asylwerber/innen nicht leisten. Ebenso wären (kostenlose) Kindergarten- und Hortplätze für die Sprachentwicklung förderlich, aber auch für die Sozialentwicklung von Vorteil.

Einen Aufholbedarf gibt es ebenso im Bereich der **mehrsprachigen Information**, beispielsweise zu Themen wie Ernährung, Stillen, Erziehung oder anderen Unterstützungsangeboten wie Still- oder Spielgruppen.

Für **Kinder oder Familienangehörige mit Behinderung** wird kein Pflegegeld gewährt. In der Grundversorgung besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einer Einrichtung mit vermehrter Betreuung im Vergleich zu normalen Grundversorgungseinrichtungen.

2.8. Integration

Dass sich Kinder **oft sehr schnell** integrieren, ist immer wieder auch Thema, wenn es um die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes geht. Schnell finden sie im schulischen Bereich Freund/innen, erlernen die Sprache und finden Anschluss im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich.

Für das Asylverfahren werden solche Aspekte zwar mitberücksichtigt, jedoch bei begleiteten Minderjährigen weniger als bei unbegleiteten, da etwaige bleiberechtlichen Entscheidungen auch Auswirkungen auf die Gesamtfamilie haben. Eine Kindeswohlprüfung im Asylverfahren findet bei begleiteten Minderjährigen so gut wie keine Anwendung.

⁶¹ Resolution der Politischen Kindermedizin zur 11. Jahrestagung 2017, Welcome? Medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern vom 2.12.2017, http://www.polkm.org/meetings/ann_meeting_17/salzb17_resolution.pdf. (Zugriff 31.1.2018)

Bei positiver Entscheidung im Asylverfahren gelten für begleitete Kinderflüchtlinge dieselben integrationsrechtlichen Bestimmungen wie für umF (hierzu weiter oben unter Punkt 1.7. Integration).

2.9. Sozialleistungen

Der Erhalt jener österreichischen Sozialleistungen, die auch dezidiert Kindern zugutekommen, ist **erst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens** möglich.

Während des laufenden Asylverfahrens haben Eltern für ihre Kinder keinen Anspruch auf **Familienbeihilfe** im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG).⁶² Nach Gewährung von Asyl entsteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe gem. § 3 Abs. 3 FLAG sowie für Kinder, denen ein Bleiberecht im Asylverfahren zuerkannt wurde gem. § 3 Abs. 2 FLAG iVm § 54 AsylG 2015. Für jene, denen der Status des/der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten (§ 3 Abs. 4 FLAG).

Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe ist für nachgeborene Kinder möglich, sowie für Adoptiv- und Pflegekinder (§ 3 Abs. 5 FLAG).

Für die Gewährung des **Kinderbetreuungsgeldes** gelten die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für die Familienbeihilfe; die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 Z 5 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

Der Zugang zur **bedarfsorientierten Mindestsicherung** ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Während des laufenden Asylverfahrens besteht kein Anspruch auf diese Form der Sozialleistung, Asylwerber/innen erhalten lediglich Leistungen aus der Grundversorgung (hierzu weiter oben unter Punkt 2.4. Grundversorgung/Unterbringung).

Der Ausschluss oder die Reduktion von Leistungen von/für Asylberechtigte/n und subsidiär Schutzberechtigte/n von dieser Sozialleistung ist in den letzten Monaten vermehrt ein politisches Thema. Der Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte ist bereits seit Jahren in den Ländern unterschiedlich geregelt. In Nieder- und Oberösterreich wurde das Ausmaß der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch für Asylberechtigte reduziert. Entsprechende Verfahren zur Klärung, ob diese mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist, sind derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

⁶² Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

3. AUFSICHT und MONITORING

Zwischen den Begriffen Aufsicht und Monitoring ist im Bereich von Kinderflüchtlingen präzise zu unterscheiden.

Die **Aufsicht** kommt dem jeweiligen Auftraggeber zu, um die Qualität einer Einrichtung bzw. des Auftrags oder die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen.

Im Rahmen von Grundversorgungseinrichtungen der Länder übt die Aufsicht die jeweilige Grundversorgung des Landes aus.

Für Einrichtungen, in denen unbegleitete minderjährige Fremde untergebracht sind, hat des Weiteren in den meisten Bundesländern die Kinder- und Jugendhilfe eine Aufsichtsfunktion, da diese Einrichtungen auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger zu bewilligen sind.

Kontrollen durch zusätzliche Landesstellen sind je nach notwendiger Bewilligung oder der bestehenden Gesetzeslage des Landes ebenfalls möglich.

In Einrichtungen, in welchen Kinderflüchtlinge untergebracht sind, finden somit in regelmäßigen Abständen angekündigte oder unangekündigte Kontrollen statt. Je nach Auftrag durch das Land werden Kontrollen auch in Begleitung der Polizei durchgeführt.

Einrichtungen des Bundes, die durch das Innenministerium geführt und durch die Firma ORS Service GmbH betrieben werden, unterliegen der Aufsicht des BMI bzw. der Behörden des Landes, welche für den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich sind. Bekanntheit hat hier beispielsweise die gesundheitsbehördliche Überprüfung des Landes Niederösterreich erlangt, mit welcher im Sommer 2015 ein Aufnahmestopp im Erstaufnahmezentrum Traiskirchen verhängt wurde.

Beim Feststellen von Mängeln der Unterkunft ist je nach Intensität des Mangels eine Verbesserung aufzutragen oder die Einrichtung zu schließen.

Im Gegensatz dazu steht die Möglichkeit des **Monitorings** durch weisungsfreie, unabhängige Stellen, im Idealfall im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen über Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Für ein solches Monitoring kommen in Österreich die Volksanwaltschaft und die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder in Frage.

Die Volksanwaltschaft hat einen nachprüfenden und präventiven Menschenrechtsauftrag und sich in den letzten Jahren hier mehrfach zur Menschen- und Kinderrechtssituation von Kinderflüchtlingen geäußert, sowie verschiedenste Prüfverfahren geführt, die auch in den Berichten an den National- und Bundesrat zu finden sind.

Des Weiteren hat die Volksanwaltschaft sechs regionale Kommissionen eingerichtet, deren Expert/innen uneingeschränkten Zutritt zu Einrichtungen haben, welche ihr Mandat umfassen. Dazu gehören Orte, an denen Menschen die Freiheit entzogen wird, sowie Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Neben unangekündigten Kontrollen kann die Volksanwaltschaft Prüfschwerpunkte vorgeben, an denen sich die Kommissionen orientieren sollen. Über Besuche werden Berichte an die Volksanwaltschaft inklusive Einschätzungen zu Menschenrechtsverletzungen verfasst. Ein Schwerpunkt des letzten Jahres war die Überprüfung von Einrichtungen in denen umF untergebracht waren/sind.

Nicht vom Mandat der Kommissionen umfasst sind Grundversorgungseinrichtungen, in denen Flüchtlingsfamilien mit Kindern untergebracht sind. Lediglich im Rahmen einer getätigten Beschwerde ist es möglich, dass die örtlich zuständige Kommission von der Volksanwaltschaft beauftragt wird, sich vor Ort ein Bild zu machen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein präventives Monitoring, sondern um eine nachprüfende Kontrolle.

Ein spezielles Mandat für Minderjährige haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Die rechtliche Grundlage zur Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften findet sich in den jeweiligen Landesgesetzen. Allen ist gemeinsam, dass sie weisungsfrei sind. In der Ausgestaltung ihrer Rechte ergeben sich jedoch Unterschiede. Während § 16 (8) WKJHG 2013 festlegt, dass sowohl Behörden als auch private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig sind und keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht, hat die Niederösterreichische Kinder- und Jugendanwaltschaft lediglich Parteistellung gem. § 81 Abs. 1 NÖ KJHG 2013 und somit eine unterschiedliche Rechtsstellung im Vergleich mit der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft. Das Land Vorarlberg hat ein eigenes Gesetz für die Kinder- und Jugendanwaltschaft erlassen. § 7 KJG-G regelt hier u.a. auch den direkten Zugang zu Kindern und die Verpflichtung zur Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit den Kindern durch Behörden oder Einrichtungen. Diese gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer sind exemplarisch erwähnt, um den Unterschied in der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Damit verbunden sind die von Land zu Land den Kinder- und Jugendanwaltschaften zur Verfügung gestellten unterschiedlichen Ressourcen. Daraus wiederum ergeben sich Unterschiede in der Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings. In keinem Bundesland bestehen derzeit ausreichende Ressourcen, um regelmäßig und dauerhaft Monitoringbesuche in Flüchtlingseinrichtungen durchzuführen.

Die meisten Kinder- und Jugendanwaltschaften haben in den letzten Monaten bzw. Jahren in ihrem Bundesland Monitoringbesuche von umF-Einrichtungen durchgeführt, obwohl Kinderflüchtlinge lediglich einen Bruchteil ihres Mandats ausmachen. Ein großes allgemeines Engagement der Kinder- und Jugendanwaltschaften für die besonders vulnerable Gruppe von Kinderflüchtlingen kommt auch im Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Ausdruck.⁶³

Im Bereich begleiteter minderjähriger Kinderflüchtlinge sieht die Situation insofern anders aus, als neben der Ressourcenknappheit für Monitoringbesuche allgemein auch die Zugangsgestattung eher auf einer guten Zusammenarbeit innerhalb des jeweiligen Bundeslandes beruhen würde als auf gesetzlicher Grundlagen. In den meisten Bundesländern gab es für Monitoringbesuche von Familienunterkünften bis dato keine konkreten Anlassfälle, wobei dies die Notwendigkeit eines unabhängigen Monitorings nicht in Frage stellt.

Zusammenfassend lässt sich ein umfassender Aufsichtsmechanismus in Österreich feststellen. Im Bereich des Monitorings ergeben sich insbesondere Defizite bei begleiteten Kinderflüchtlingen. Für diese vulnerable Gruppe, die in Institutionen der Grundversorgung untergebracht ist, wäre es notwendig, ein unabhängiges Monitoring zu verankern, um eine Überprüfung der Wahrung des Kindeswohls in diesem Bereich zu gewährleisten.

⁶³ www.kija.at/images/2015_06_15_Positionspapier_zum_Weltfluechtlingstag_2015.pdf. (Zugriff 31.1.2018)